

Regio-Stat



Regionalstatistischer Datenkatalog des Bundes und der Länder 2022

Stand: Januar

Regio-Stat

Regionalstatistischer Datenkatalog
des Bundes und der Länder 2022

Stand: Januar

Herausgeber

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Herstellung und Redaktion

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Telefon 0911 98208-6563
Telefax 0911 98208-96563
E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de
Internet www.statistik.bayern.de

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im Februar 2022

Preis

Druckausgabe kostenlos
Download im Internet kostenlos unter
<https://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/regio-stat-katalog>

Fotorechte

- © Statistische Ämter des Bundes und der Länder
- © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

	Seite
Vorbemerkungen	7
Gesamtübersicht	9
Tabellenteil	
Tabellen	15
Anhang	
Statistikverzeichnis	179
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen	181
Adressen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie anderer Institutionen	183

Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und des Kraftfahrt-Bundesamts, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für Westdeutschland werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für Ostdeutschland ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten (siehe auch Spalte „verfügbar ab Berichtsjahr“ in der Gesamtübersicht).

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder 2022“, der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand **Januar** erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik (AKR) vom Bayerischen Landesamt für Statistik herausgegeben. Er enthält Statistiken, die jährlich bzw. in wenigen Ausnahmefällen 2-jährlich (Pflege), 3-jährlich (Umwelt, Steuern) bzw. 5-jährlich (Wahlen) erhoben werden.

Daten aus Großzählungen, die nur in großen zeitlichen Abständen vorliegen, bieten einerseits wichtige Strukturdaten mit einem umfangreicheren Angebot an Tabellen, verlieren jedoch mit zunehmendem Abstand zum Erhebungsjahr an Aktualität. Um auch weiterhin im Regio-Stat-Katalog ausschließlich Statistiken mit regelmäßigen Periodizitäten nachweisen zu können, wird das Regio-Stat-Angebot um Daten aus Großzählungen und aus Erhebungen mit geringer Periodizität erweitert. Die entsprechenden Tabellen werden in einem eigenen Katalog mit dem Titel „Regio-Stat-Sonderprogramm“ (siehe unter Links zum Statistikportal) nachgewiesen. In der ersten vorliegenden Ausgabe sind dies die Ergebnisse des Zensus (12111), der Gebäude- und Wohnungszählung (31211) und der Agrarstrukturhebung (41121) bzw. Landwirtschaftszählung (41141).

Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach EVAS-Statistikbereichen und EVAS-Nummern (EVAS = Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder). Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten erklären in der Regel länderspezifische Abweichungen gegenüber den ausgewiesenen Begriffsdefinitionen. Die Fußnote „*)“ bei der Regionalebene weist auf eine Abweichung eines oder mehrerer Länder von der vereinbarten regionalen Lieferebene für die Tabelle hin.

Alle Fußnoten und Begriffsdefinitionen beziehen sich jeweils auf das aktuelle Berichtsjahr bzw. den aktuellen Stichtag der Erhebung (aktuell = letztes Jahr, für das Ergebnisse vorliegen). Sofern in einer Tabelle Wertfelder mit Dezimalstellen vorkommen, ist die Zahl der Nachkommastellen unterhalb des Tabellenkopfes beim betreffenden Merkmal angegeben (z.B. "x,xx"). In Tabellen mit zusätzlicher Vorspalte (mehrzeilige Tabellen) ist der Nachweis von Nachkommastellen im jeweiligen Tabellenfeld zu finden.

Um das Auffinden von Statistiken und Begriffsdefinitionen zu erleichtern, enthält der Katalog im Anhang ein „Statistikverzeichnis“ sowie ein „Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen“. Das Statistikverzeichnis enthält auch einen Verweis auf die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken.

Jeder Tabelle des Regio-Stat-Katalogs wurde eine Nummer zugeordnet. Sie besteht aus der Statistiknummer gemäß EVAS, einer laufenden Nummer der Tabelle innerhalb der Statistik und einer Versionsnummer.

Aufbau der Tabellenummer nach neuer Systematik:

- 5-stellige EVAS-Statistiknummer
- 2-stellige Tabellenummer
- 2-stellige Versionsnummer der Tabelle

Vorbemerkungen

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist Folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Merkmale als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach den EVAS-Statistiknummern gegliedert.
- Zu jeder Tabelle sind eine Hauptüberschrift, bestehend aus der EVAS-Statistiknummer und der Bezeichnung der Statistik, und eine Tabellenüberschrift aufgeführt. Die Tabellenüberschrift gliedert sich in die Tabellennummer nach neuer Systematik und die Beschreibung des Tabelleninhaltes.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.

Neben der gedruckten Version des Regio-Stat-Kataloges stellt der Arbeitskreis „Regionalstatistik“ auch eine Online-Version des Kataloges (siehe unter Links zum Statistik-Portal) zur Verfügung. Die Online-Version des Regio-Stat-Kataloges enthält u.a. bei jeder Tabelle einen Link zur entsprechenden Tabelle in der Regionaldatenbank.

Die Daten zu den Tabellen des Regio-Stat-Kataloges werden in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Sie können **kostenlos** über die „**Regionaldatenbank Deutschland**“ unter der Adresse „<https://www.regionalstatistik.de>“ abgerufen werden (laufende Aktualisierung, abhängig von der Periodizität der Statistiken).

Für den Bezug von Regio-Stat-Tabellen, die noch nicht in der Regionaldatenbank Deutschland veröffentlicht wurden, deren Veröffentlichung jedoch vorgesehen ist, werden keine Gebühren erhoben.

Ausgenommen sind Daten der Bundesländer Bayern und Saarland. Für diese werden auf Kreisebene 10 Euro pro Tabelle in Rechnung gestellt, auf Gemeindeebene werden 20 Euro pro Tabelle berechnet.

Für Regio-Stat-Tabellen, deren Veröffentlichung grundsätzlich nicht vorgesehen ist und die für den Kunden erstellt werden müssen, werden auf Kreisebene 10 Euro pro Tabelle in Rechnung gestellt, ebenso für Bremen und Bremerhaven; auf Gemeindeebene werden 20 Euro pro Tabelle berechnet. Für diese Tabellen auf Stadtbezirksebene – wenn vorhanden – werden 10 Euro pro Tabelle in Rechnung gestellt.

Bei Regio-Stat-Tabellen, die nicht in der Regionaldatenbank Deutschland veröffentlicht wurden, ist die damit verbundene finale Qualitätssicherung der Daten nicht erfolgt.

Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Statistischen Ämter (siehe Anhang „Anschriften“)

Seit Oktober 2004 gibt es ebenfalls als Gemeinschaftsprodukt den „**Regionalatlas**“ (siehe unter Links zum Statistik-Portal). Der Regionalatlas bildet in Form von thematischen Karten über 160 Indikatoren zu einer Vielzahl von Themenbereichen der amtlichen Statistik für alle Bundesländer, Regierungsbezirke sowie Landkreise und kreisfreien Städte Deutschlands ab. Für jede Karte wird dem Anwender ein großes Spektrum an Interaktionsmöglichkeiten für die Visualisierung und Abfrage der Informationen geboten.

Bei der Bestellung von Gemeindetabellen ist zu beachten, dass nicht alle Statistischen Landesämter auch Ergebnisse auf Gemeindeebene liefern können (siehe auch Fußnoten zur Regionalebene). Aus Gründen der Geheimhaltung kann es vorkommen, dass zum Teil nur Ergebnisse auf der Ebene von Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften bzw. Verwaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden können.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so dass die Datenlieferungen bundesweit vergleichbar sind. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, dass sich der Konsument an das Statistische Landesamt seines Bundeslandes wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Hinsichtlich des Copyrights gelten bei den Regio-Stat-Tabellen folgende Regelungen:

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Quellenangabe: © Name des Amtes, Ort, Jahr

Links zum Statistik-Portal:

Jeweils **aktuelle** Fassung folgender Produkte:

<https://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/regio-stat-katalog>

- **Regio-Stat-Katalog**
- **Historische Übersicht über Änderungen von Tabellen im Regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder**
- **Regio-Stat-Sonderprogramm**

Regionaldatenbank Deutschland

<https://www.regionalstatistik.de>

Regionalatlas

<https://regionalatlas.statistikportal.de/>

EVAS-/Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	冊 頁
11	Gebiet					15
111 11	Feststellung des Gebietsstandes					15
11111-01-01	Gebietsfläche in km ²	GE	jährlich	1983/1991	1995/2008	15
11111-02-01	Zahl der Gemeinden	KR	jährlich	1983/1991	1995	16
12	Bevölkerung					17
124 11	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes					17
12411-01-01	Bevölkerung nach Geschlecht	GE	jährlich	1983	1995/2008	17
12411-06-01	Bevölkerung nach Geschlecht	GE	jährlich	2011	2011	18
12411-07-01	Durchschnittsalter der Bevölkerung	GE	jährlich	2011	2011	19
12411-02-03	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	GE	jährlich	2000	2008	20
12411-09-01	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2019	2019	21
12411-03-03	Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2011	2011	22
12411-04-02	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren	KR	jährlich	2011	2011	23
12411-05-01	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	1995	24
12411-08-01	Jugendquotient, Altenquotient	KR	jährlich	2011	2011	25
125 11	Einbürgerungsstatistik					26
12511-04-01	Einbürgerungen von Ausländern nach Staatsangehörigkeit, Einbürgerungsquote, Einbürgerungspotential	KR	jährlich	2011	2011	26
125 31	Statistik der Schutzsuchenden					27
12531-01-01	Schutzsuchende nach Schutzstatus	KR	jährlich	2007	2007	27
12531-02-01	Schutzsuchende nach Herkunft	KR	jährlich	2007	2007	28
126 11	Statistik der Eheschließungen					29
12611-01-02	Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner	KR	jährlich	2018	2018	29
12611-02-01	Eheschließungen nach Monat der Eheschließung	KR	jährlich	2011	2011	30
12611-06-01	Eheschließende nach bisherigem Familienstand	KR	jährlich	2018	2018	31
12611-07-01	Eheschließende nach Alter	KR	jährlich	2018	2018	32
126 12	Statistik der Geburten					33
12612-91-01	Lebendgeborene insgesamt	GE	jährlich	2018	1995/2008	33
12612-01-01	Lebendgeborene nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	1995	34
12612-92-01	Lebendgeborene nach Nationalität des Kindes	KR	jährlich	2018	1995	35
12612-93-01	Lebendgeborene nach Alter der Mütter	KR	jährlich	2018	1995	36
12612-03-01	Lebendgeborene nach Monat der Geburt	KR	jährlich	2011	2011	37
12612-04-01	Lebendgeborene nach Legitimität	KR	jährlich	2011	2011	38
12612-05-01	Lebendgeborene nach Nationalität der Eltern	KR	jährlich	2011	2011	39
12612-06-01	Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt	KR	jährlich	2011	2011	40
126 13	Statistik der Sterbefälle					41
12613-91-01	Gestorbene insgesamt	GE	jährlich	2018	1995/2008	41
12613-01-01	Gestorbene nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	1995/2008	42
12613-92-01	Gestorbene nach Nationalität	KR	jährlich	2018	1995	43
12613-93-01	Gestorbene nach Altersgruppen	KR	jährlich	2018	1995	44
12613-03-01	Gestorbene nach Monat des Sterbefalles	KR	jährlich	2011	2011	45
126 31	Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen					46
12631-01-02	Ehescheidungen	KR	jährlich	2018	2011	46
127 11	Wanderungsstatistik					47
12711-91-01	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen)	GE	jährlich	2018	1995/2008	47
12711-01-03	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2002	2008	48
12711-02-02	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2002	1995	49
12711-03-02	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität	KR	jährlich	2002	1995	50
12711-04-02	Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2002	1995	51
12711-05-02	Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität	KR	jährlich	2002	1995	52
13	Erwerbstätigkeit					53
131 11	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte					53
13111-01-03	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität	GE	jährlich	2008	2008	53
13111-02-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität	GE	jährlich	2008	2008	54
13111-03-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	2008	2008	55
13111-04-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	2008	2008	56
13111-05-03	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2008	2008	57
13111-06-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2008	2008	58
13111-11-04	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	KR	jährlich	2008	2008	59
13111-12-03	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	KR	jährlich	2008	2008	60
13111-07-05	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen	KR	jährlich	2008	2008	61
13111-08-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen	GE	jährlich	2008	2008	62
13111-09-01	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	2008	2008	63

Gesamtübersicht

EVAS-/Tabellen-nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional-ebene	Perio-dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	冊
13111-10-01	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	2008	2008	64
132 11	Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit					65
13211-01-03	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt)	GE	jährlich	2002	2001/2008	65
13211-02-05	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt)	KR	jährlich	2001	2009	66
133 12	Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder					67
13312-01-05	Erwerbstätige nach Wirtschaftszweigen	KR	jährlich	2000	2000	67
13312-02-03	Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen	KR	jährlich	2000	2000	68
14	Wahlen					69
141 11	Allgemeine Bundestagswahlstatistik					69
14111-01-04	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien	KR	4-jährlich	2021	2021	69
142 11	Allgemeine Europawahlstatistik					70
14211-01-04	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien	KR	5-jährlich	2019	2019	70
143 11	Allgemeine Landtagswahlstatistik					71
14311-01-04	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien	KR	4-/5-jährlich	verschied.	verschied.	71
21	Bildung und Kultur					72
211 11	Statistik der allgemeinbildenden Schulen					72
21111-01-03	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1995	1995	72
21111-02-06	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2014	2014	74
211 21	Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)					75
21121-01-05	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1995	1995	75
21121-02-02	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2014	2014	77
22	Öffentliche Sozialleistungen					78
221 21	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt					78
22121-01-04	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen	KR	jährlich	2017	2017	78
221 31	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII					79
22131-01-03	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen	KR	jährlich	2020	2020	79
221 51	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung					80
22151-01-02	Empfänger nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen und Nationalität	KR	jährlich	2015	2015	80
221 61	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach SGB IX					81
22161-01-01	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2020	2020	81
222 21	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz					82
22221-01-01	Empfänger nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen	KR	jährlich	2010	2010	82
223 11	Wohngeld zum 31.12.					83
22311-01-02	Reine Wohngeldhaushalte und durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch	KR	jährlich	2002	2005	83
224 11	Pflege (224 11, 224 12)					84
22411-01-02	Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal	KR	2-jährlich	2019	2019	84
224 11	Pflege (224 11, 224 12, 224 21)					85
22411-02-05	Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht	KR	2-jährlich	2019	2019	85
225 41	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen					86
22541-01-04	Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen	KR	jährlich	2007	2007	86
225 42	Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen					87
22542-01-02	Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen	KR	2-jährlich	1994	1994	87
225 43	Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (225 41, 225 43)					88
22543-01-03	Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung	KR	jährlich	2011	2011	88
22543-02-02	Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen	KR	jährlich	2007	2007	89
22543-03-01	Betreute Kinder von unter 3 Jahren und Betreuungsquoten nach Art der Kindertagesbetreuung	KR	jährlich	2017	2017	90
22543-04-01	Betreute Kinder von unter 14 Jahren und Betreuungsquoten nach Art der Kindertagesbetreuung	KR	jährlich	2017	2017	91
228 11	Sozialberichterstattung					92
22811-01-01	Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung	KR	jährlich	2010	2010	92
22811-02-02	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten	KR	jährlich	2010	2010	94
229 22	Leistungsbezüge von Elterngeld					95
22922-01-01	Leistungsbezüge von Elterngeld nach Geschlecht, Erwerbstätigkeit vor der Geburt, Rechtslage und Inanspruchnahme von Elterngeld Plus	KR	jährlich	2017	2017	95
23	Gesundheitswesen					96
231 11	Grunddaten der Krankenhäuser					96
23111-01-05	Krankenhäuser nach Fachabteilungen	KR	jährlich	2018	2018	96
231 12	Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					97
23112-01-05	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen	KR	jährlich	2018	2018	97
231 31	Diagnosestatistik					98
23131-01-01	Vollstationär behandelte Patienten nach Alter und Hauptdiagnose nach Wohnsitz	KR	jährlich	2016	2016	98
23131-02-02	Vollstationär behandelte Patienten nach Fachabteilungen und Hauptdiagnose nach Wohnsitz	KR	jährlich	2018	2018	100
232 11	Todesursachenstatistik					102
23211-01-03	Gestorbene nach Geschlecht und ausgewählten Todesursachen	KR	jährlich	2020	2020	102
31	Gebäude und Wohnen					103
311 11	Statistik der Baugenehmigungen					103
31111-01-02	Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	GE	jährlich	2002	2008	103
31111-02-02	Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	2008	104
31111-03-02	Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume	GE	jährlich	2002	2008	105

Gesamtübersicht

EVAS-/Tabellennummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional-ebene	Periodizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	⌘
31111-04-01	Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten	KR	jährlich	2015	2015	106
31111-05-01	Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und vorwiegender Art der Beheizung	KR	jährlich	2016	2016	107
31111-06-01	Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und primär verwendeter Heizenergie	KR	jährlich	2016	2016	108
311 21	Statistik der Baufertigstellungen					109
31121-01-02	Fertigstellungen neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	GE	jährlich	2002	2008	109
31121-02-02	Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	2008	110
31121-03-02	Fertigstellungen von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume	GE	jährlich	2002	2008	111
31121-04-01	Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten	KR	jährlich	2015	2015	112
31121-05-01	Fertigstellungen neuer Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und vorwiegender Art der Beheizung	KR	jährlich	2016	2016	113
31121-06-01	Fertigstellungen neuer Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und primär verwendeter Heizenergie	KR	jährlich	2016	2016	114
312 31	Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes					115
31231-02-01	Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	GE	jährlich	2011	2011	115
32	Umwelt					116
321 11	Erhebung über die Abfallentsorgung					116
32111-01-03	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen	KR	jährlich	2018	2018	116
32111-02-03	Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen	KR	jährlich	2002	2007	117
321 21	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung					118
32121-01-02	Haushaltsabfälle	KR	jährlich	2004	2004	118
321 51	Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind					119
32151-01-01	Primär nachgewiesene Abfallmengen	KR	jährlich	2001	2001	119
322 11	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung					120
32211-01-02	Wassergewinnung	KR	3-jährlich	2010	2013	120
32211-02-02	Anschlussgrad, Wasserabgabe	KR	3-jährlich	1998	1998	121
322 12	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung					122
32212-01-01	Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation	KR	3-jährlich	1998	1998	122
322 13	Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung					123
32213-01-01	Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen	KR	3-jährlich	1998	1998	123
322 14	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung – Klärschlamm					124
32214-01-02	Trockenmasse des direkt entsorgten Klärschlamm	KR	jährlich	2013	2013	124
322 21	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					125
32221-01-03	Wassergewinnung und -bezug	KR	3-jährlich	2010	2016	125
32221-02-01	Wassereinsatz und ungenutztes Wasser	KR	3-jährlich	1998	2007	126
32221-03-01	Abwasserverbleib	KR	3-jährlich	1998	2007	127
322 71	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte					128
32271-01-01	Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte	GE	3-jährlich	2008	2008	128
33	Flächennutzung					129
331 11	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung					129
33111-01-02	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	jährlich	2016	2016	129
33111-02-01	Siedlungsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	jährlich	2016	2016	130
33111-03-01	Verkehrsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	jährlich	2016	2016	131
41	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					132
412 41	Erntestatistik (412 41, 412 46)					132
41241-01-03	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte	KR	jährlich	1999	1999	132
413 12	Erhebung über die Rinderbestände					133
41312-01-01	Rinderbestand	KR	jährlich	2009	2009	133
42	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					134
421 11	Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (421 11, 422 71)					134
42111-01-04	Betriebe, tätige Personen, Bruttoentgelte	GE	jährlich	2009	2009	134
42111-02-03	Betriebe und tätige Personen nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)	KR	jährlich	2009	2009	135
42111-03-04	Betriebe und tätige Personen nach Betriebsgrößenklassen	KR	jährlich	2009	2009	136
42111-04-02	Umsatz, Auslandsumsatz	KR	jährlich	2009	2009	137
422 31	Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					138
42231-01-04	Betriebe, tätige Personen, Investitionen	KR	jährlich	2009	1995	138
43	Energie- und Wasserversorgung					139
435 31	Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden					139
43531-01-02	Energieverbrauch	KR	jährlich	2003	2003	139
44	Baugewerbe					140
442 31	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe					140
44231-01-03	Betriebe, tätige Personen im Baugewerbe, baugewerblicher Umsatz	KR	jährlich	2017	2017	140
442 41	Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern					141
44241-01-01	Betriebe, tätige Personen, ausbaugewerblicher Umsatz	KR	jährlich	2017	2017	141
45	Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung					142
454 12	Monatserhebung im Tourismus					142
45412-01-03	Beherbergungsbetriebe, Schlafgelegenheiten, Gästeankünfte, Gästeübernachtungen	GE	jährlich	2018	2018	142
45412-02-02	Beherbergungsbetriebe, Schlafgelegenheiten, Gästeankünfte und Gästeübernachtungen nach Betriebsarten	KR	jährlich	2018	2018	143
45412-03-02	Gästeankünfte und Gästeübernachtungen nach ihrer Herkunft	KR	jährlich	2018	2018	144

Gesamtübersicht

EVAS-/Tabellen-nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional-ebene	Perio-dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	冊
46	Verkehr und Nachrichtenübermittlung					145
462 41	Statistik der Straßenverkehrsunfälle					145
46241-01-04	Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen	GE	jährlich	2018	1995	145
462 51	Statistik des Kraftfahrzeugbestandes					146
46251-01-03	Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten	KR	jährlich	2020	2020	146
46251-02-01	Personenkraftwagen nach Kraftstoffarten	KR	jährlich	2020	2020	147
46251-03-01	Personenkraftwagen nach Emissionsgruppen	KR	jährlich	2020	2020	148
52	Unternehmen und Arbeitsstätten					149
521 11	Unternehmensregister-System (URS)					149
52111-01-02	Niederlassungen nach Beschäftigtengrößenklassen	KR	jährlich	2019	2019	149
52111-02-01	Niederlassungen nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2006	2006	150
52111-03-02	Rechtliche Einheiten nach Beschäftigtengrößenklassen	KR	jährlich	2019	2019	151
52111-04-01	Rechtliche Einheiten nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2014	2014	152
523 11	Gewerbeanzeigenstatistik					153
52311-01-04	Gewerbebeanmeldungen, -abmeldungen	KR	jährlich	2007	2008	153
524 11	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren					154
52411-01-01	Insolvenzen insgesamt	KR	jährlich	2000	2000	154
52411-02-01	Unternehmensinsolvenzen	KR	jährlich	2000	2007	155
52411-03-01	Insolvenzen übriger Schuldner	KR	jährlich	2000	2007	156
53	Handwerk und handwerksähnliches Gewerbe					157
531 11	Handwerkszählung					157
53111-01-01	Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks	KR	jährlich	2010	2010	157
61	Preise					159
615 11	Kaufwerte für Bauland					159
61511-01-03	Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten	KR	jährlich	1995	1995	159
71	Öffentliche Finanzen					160
712 31	Realsteuervergleich					160
71231-01-03	IST-Aufkommen, Grundbeiträge, Hebesätze, Realsteueraufbringungskraft, Gewerbesteuerumlage, Gewerbesteuer netto, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und Steuereinnahmekraft	GE	jährlich	2016	2016	160
713 27	Statistik über Schulden					161
71327-01-05	Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände	KR	jährlich	2010	2010	161
73	Steuern					162
731 11	Lohn- und Einkommensteuerstatistik					162
73111-01-01	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer	GE	jährlich	1983/1992	2007	162
73111-02-02	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte	KR	jährlich	2007	2007	163
733 11	Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)					164
73311-01-02	Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten	KR	jährlich	2009	2009	164
733 21	Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)					166
73321-01-01	Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten	KR	jährlich	2009	2012	166
735 11	Gewerbesteuerstatistik					168
73511-01-01	Steuerpflichtige und ihre Besteuerungsgrundlagen - ohne Organgesellschaften	KR	jährlich	2010	2010	168
74	Personal im öffentlichen Dienst					169
741 11	Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes					169
74111-01-05	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	169
74111-02-05	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	170
74111-03-04	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	171
74111-04-04	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	172
74111-05-01	Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	2006	2007	173
82	VGR der Länder					174
821 11	VGR der Länder - Entstehungsrechnung					174
82111-01-05	Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	2000	2000	174
824 11	VGR der Länder - Umverteilungsrechnung					175
82411-01-03	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	KR	jährlich	2000	2000	175
99	Andere (für Länder- oder Bundeszwecke) Sonderbereiche					176
992 21	de-domains					176
99221-01-01	de-domains	KR	jährlich	2003	2003	176

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 111 11

11111 Feststellung des Gebietsstandes
11111-01-01 Gebietsfläche in km²

Gebiet	Gebietsfläche in km ² 1)
	1

x,XX

- 1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 Saarland: einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 Mecklenburg-Vorpommern: ohne die Fläche des gemeindefreien Gebietes (§2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG).

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde***) Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen bei den Flächenangaben sind durch Runden der Zahlen möglich.

Aufgrund fachlicher und methodischer Umstellungen in der Vermessungsverwaltung auf das "Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem" (ALKIS®) ist der Vergleich der Flächen-
 daten ab 2016 mit den Flächendaten vorangegangener Jahre nur eingeschränkt möglich.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 111 11

11111 Feststellung des Gebietsstandes 11111-02-01 Zahl der Gemeinden

Gebiet	Zahl der Gemeinden ¹⁾
	1

1) Berlin: Zahl der Bezirke.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Definitionen zur Tabelle

Zahl der Gemeinden

Bei der Zahl der Gemeinden sind alle kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise sowie alle kreisangehörigen Gemeinden sowie bewohnte gemeindefreie Gebiete eingerechnet. Nicht einbezogen werden unbewohnte gemeindefreie Gebiete.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-01-01 Bevölkerung nach Geschlecht

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung). Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2011 auf den Ergebnissen des Zensus vom 09. Mai 2011 basieren. Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 12411-06-01 Bevölkerung nach Geschlecht

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2011 auf den Ergebnissen des Zensus vom 09. Mai 2011 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 124 11

**12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-07-01 Durchschnittsalter der Bevölkerung**

Gebiet	Durchschnittsalter der Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3
	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2011 auf den Ergebnissen des Zensus vom 09. Mai 2011 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Durchschnittsalter der Bevölkerung

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung wird mit allen verfügbaren Altersjahren berechnet, wobei für jedes Altersjahr (ohne Zusammenfassung bei höheren Altersjahren) die Anzahl der Personen mit dem um 0,5 erhöhten Lebensalter multipliziert wird. Die Summe der so für jedes Einzeljahr ermittelten Fallzahlen wird anschließend durch die Gesamtzahl der Personen dividiert.

Differenzen zu anderen Veröffentlichungen sind auf unterschiedliche Berechnungsmethoden zurückzuführen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 12411-02-03 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 3			
2	3 bis unter 6			
3	6 bis unter 10			
4	10 bis unter 15			
5	15 bis unter 18			
6	18 bis unter 20			
7	20 bis unter 25			
8	25 bis unter 30			
9	30 bis unter 35			
10	35 bis unter 40			
11	40 bis unter 45			
12	45 bis unter 50			
13	50 bis unter 55			
14	55 bis unter 60			
15	60 bis unter 65			
16	65 bis unter 75			
17	75 und mehr			
18	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2011 auf den Ergebnissen des Zensus vom 09. Mai 2011 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 124 11

**12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-09-01 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen**

Lfd. Nr.	Alter von . . . Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 5			
2	5 bis unter 10			
3	10 bis unter 15			
4	15 bis unter 20			
5	20 bis unter 25			
6	25 bis unter 30			
7	30 bis unter 35			
8	35 bis unter 40			
9	40 bis unter 45			
10	45 bis unter 50			
11	50 bis unter 55			
12	55 bis unter 60			
13	60 bis unter 65			
14	65 bis unter 70			
15	70 bis unter 75			
16	75 bis unter 80			
17	80 bis unter 85			
18	85 bis unter 90			
19	90 bis unter 95			
20	95 und mehr			
21	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2011 auf den Ergebnissen des Zensus vom 09. Mai 2011 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 12411-03-03 Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von . . . Jahren	Bevölkerung								
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche			Ausländer		
					zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3									
2	3 bis unter 6									
3	6 bis unter 10									
4	10 bis unter 15									
5	15 bis unter 18									
6	18 bis unter 20									
7	20 bis unter 25									
8	25 bis unter 30									
9	30 bis unter 35									
10	35 bis unter 40									
11	40 bis unter 45									
12	45 bis unter 50									
13	50 bis unter 55									
14	55 bis unter 60									
15	60 bis unter 65									
16	65 bis unter 70									
17	70 bis unter 75									
18	75 bis unter 80									
19	80 bis unter 85									
20	85 bis unter 90									
21	90 und mehr									
22	Insgesamt									

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

* Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2011 auf den Ergebnissen des Zensus vom 09. Mai 2011 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Deutsche

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-04-02 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren

Lfd. Nr.	Alter von . . . Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 1			
2	1 bis unter 2			
3	2 bis unter 3			
4	3 bis unter 4			
5	4 bis unter 5			
6	5 bis unter 6			
7	6 bis unter 7			
8	7 bis unter 8			
9	8 bis unter 9			
10	9 bis unter 10			
11	10 bis unter 11			
...	...			
74	73 bis unter 74			
75	74 bis unter 75			
76	75 bis unter 80			
77	80 bis unter 85			
78	85 bis unter 90			
79	90 und mehr			
80	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung). Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2011 auf den Ergebnissen des Zensus vom 09. Mai 2011 basieren. Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 12411-05-01 Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren. Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Differenzen in den Summen entstehen durch Rundungen.

Durchschnittliche Jahresbevölkerung

Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-08-01 Jugendquotient, Altenquotient

Gebiet	Jugendquotient			Altenquotient		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreise*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Jugendquotient

Der Jugendquotient ist die Anzahl der „unter 20-Jährigen“ je 100 Personen im Alter von „20 bis 64 Jahren“.

Altenquotient

Der Altenquotient ist die Anzahl der „65-Jährigen oder älteren“ je 100 Personen im Alter von „20 bis 64 Jahren“.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 125 11

12511 Einbürgerungsstatistik

12511-04-01 Einbürgerungen von Ausländern nach Staatsangehörigkeit, Einbürgerungsquote, Einbürgerungspotential

Gebiet	Insgesamt ¹⁾	Einbürgerungen von Ausländern ¹⁾		Einbürgerungsquote	Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential ^{2) 3) 4)}
		davon mit (ehemaliger) Staatsangehörigkeit eines ...			
		EU-Staates	Nicht-EU-Staates		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	%
	1	2	3	4	5
				x,x	x,x

- 1) Hessen, Thüringen: Für die Geheimhaltung wird das sogenannte Verfahren der „Fünfer-Rundung“ angewendet. Hierbei werden alle Fallzahlen auf das nächste Vielfache von 5 gerundet. In dieser Tabelle nehmen die letzten Stellen aller Fallzahlen ausschließlich die Werte 5 oder 0 ein. Dabei werden die Fallzahlen 0, 1 und 2 auf 0 gerundet, die Fallzahlen 3 bis 7 auf 5, 8 bis 12 auf 10 etc.
- 2) Brandenburg: Im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus wurde eine Ausländerbehörde mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Kreisen kreisübergreifende Quoten angegeben.
- 3) Hessen: Im Landkreis Kassel und der kreisfreien Stadt Kassel wurde eine Ausländerbehörde mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Kreisen kreisübergreifende Quoten angegeben.
- 4) Saarland: Im Regionalverband Saarbrücken und den Landkreisen Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis und St. Wendel wurden Ausländerbehörden mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Kreisen kreisübergreifende Quoten angegeben.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die ausgewiesenen Einbürgerungsfälle der jeweiligen Bundesländer beziehen sich auf Einbürgerungen von im Inland lebenden Ausländerinnen und Ausländern. Einbürgerungsfälle von im Ausland lebenden Personen sind hier nicht enthalten; sie werden vom Bundesverwaltungsamt erfasst und direkt an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die Gesamtzahl der in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres eingebürgerten Personen enthält dagegen sowohl die Einbürgerungsfälle des Inlandes (Summe der Einbürgerungsfälle der einzelnen Bundesländer) als auch die Einbürgerungsfälle des Auslandes. Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen des Statistischen Bundesamtes zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Einbürgerungen

Einbürgerungen sind die Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern. Bei der Einbürgerung wird einer Ausländerin bzw. einem Ausländer durch die Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden und die betreffende ausländische Person muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Einbürgerungen erfolgen in der Mehrzahl aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), daneben aber auch durch andere Rechtsgrundlagen, die zumeist Alt- und Wiedergutmachungsfälle regeln. Die Einbürgerungsstatistik berichtet über die im In- und Ausland durch deutsche Behörden im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, Rechtsgrund der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, Geschlecht, Alter, Familienstand und nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit. Der regionale Nachweis der Einbürgerungsfälle bezieht sich auf den Wohnort der eingebürgerten Person zum Zeitpunkt der Einbürgerung. Demnach beziehen sich die hier ausgewiesenen Fallzahlen auch nur auf Einbürgerungen im Inland. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt von im Inland geborenen Kindern ausländischer Eltern (nach § 4 Abs. 3 StAG) ist in den Daten nicht enthalten.

Ausländer

Als Ausländer zählen alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Auch Staatenlose und Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten gehören zu diesem Personenkreis. Die Bestandszahlen über Ausländer aus der Bevölkerungsfortschreibung und der Ausländerstatistik weichen infolge unterschiedlicher Abgrenzungen voneinander ab. Die Ausländerstatistik erfasst nur die nicht vorübergehend (drei Monate oder länger) in Deutschland lebenden Ausländer, während die Bevölkerungsfortschreibung auch vorübergehend in Deutschland aufhältige Ausländer erfasst. Ein unmittelbarer Vergleich der Ergebnisse der aus diesen beiden Quellen nachgewiesenen ausländischen Bevölkerungszahlen wie auch eine Verknüpfung von Daten aus beiden Quellen ist aus methodischer Sicht nicht sinnvoll.

Ehemalige Staatsangehörigkeit

Die Abgrenzung der ehemaligen Staatsangehörigkeit zu EU-Staat oder Nicht-EU-Staat erfolgt nach der ersten gemeldeten Staatsangehörigkeit zum jeweiligen Stand des Berichtsjahres. Staatenlose und Fälle ohne Angabe oder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sind in den Einbürgerungen von Ausländern mit ehemaliger Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates (Spalte 5) enthalten.

Einbürgerungsquote

Die Einbürgerungsquote setzt die Zahl der Einbürgerungen im jeweiligen Jahr in das Verhältnis zur Zahl der Ausländerinnen und Ausländer nach Bevölkerungsfortschreibung zum Jahresende des Vorjahres der Einbürgerung.

Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential setzt die Zahl der Einbürgerungen im jeweiligen Jahr in das Verhältnis zur Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, die sich laut dem Ausländerzentralregister zum Jahresende des Vorjahres der Einbürgerung seit mindestens 10 Jahren in Deutschland aufgehalten haben.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 125 31

12531 Statistik der Schutzsuchenden
12531-01-01 Schutzsuchende nach Schutzstatus

Gebiet	Schutzsuchende											
	insgesamt	offener Schutzstatus	davon nach Schutzstatus							ohne Schutzstatus	davon	
			anerkannter Schutzstatus					unbefristet	geduldet ausreisepflichtig		latent ausreisepflichtig	vollziehbar ausreisepflichtig
			insgesamt	befristet	davon							
		aus Asylverfahren			nicht aus Asylverfahren							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Saarland: Kreistabelle liegt nicht vor.
 Brandenburg: Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße werden von einer Ausländerbehörde bearbeitet und können daher nicht getrennt ausgewiesen werden.
 Hessen: Stadt Kassel und der Landkreis Kassel werden von einer Ausländerbehörde bearbeitet und können daher nicht getrennt ausgewiesen werden.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR).

Die Ausländerstatistik nach dem Ausländerzentralregister (AZR) setzt für die Geheimhaltung das sogenannte Verfahren der „Fünfer-Rundung“ ein, bei dem alle Fallzahlen auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. In dieser Tabelle nehmen die letzten Stellen aller Fallzahlen ausschließlich die Werte 5 oder 0 ein. Dabei werden die Fallzahlen 0, 1 und 2 auf 0 gerundet, die Fallzahlen 3 bis 7 auf 5, 8 bis 12 auf 10 etc.

Weitere methodische Hinweise zum AZR finden Sie in der Fachserie zu Schutzsuchenden in Deutschland unter:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html#sprg228898

Schutzsuchende

Schutzsuchende sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Dazu zählen

- Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus (Halten sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland auf, wobei über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde.)
- Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus (Besitzen einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes.)
- Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus (Halten sich nach Ablehnung im Asylverfahren oder nach Verlust ihres humanitären Aufenthaltstitels als Ausreisepflichtige in Deutschland auf.)

Begriffe wie Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylberechtigte werden oftmals als Synonyme für geflüchtete Menschen genutzt, beschreiben aber im Ausländer- und Asylrecht jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden.

Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus

Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus befinden sich entweder im oder noch vor dem Asylverfahren, weshalb über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde. Bei ihrer Ersterfassung werden sie erkennungsdienstlich erfasst und bei Äußerung eines Asylgesuchs wird ihnen ein Ankunftsbescheid als erstes offizielles Ausweisdokument zur weiteren Identifizierung ausgestellt. Sobald die Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus ihren Asylantrag offiziell gestellt haben, wird ihnen eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer der Durchführung des Verfahrens ausgestellt.

Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus

Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus halten sich mit einem befristeten (Aufenthaltsurlaubnis) oder unbefristetem (Niederlassungserlaubnis) humanitären Aufenthaltstitel in Deutschland auf. Eine mögliche Grundlage für die Erteilung einer befristeten humanitären Aufenthaltsurlaubnis ist die Anerkennung einer der vier Schutzformen im Asylverfahren:

- Asylberechtigter nach Art. 16 Grundgesetz,
- Flüchtling nach Genfer Konvention,
- subsidiärer Schutz oder
- nationales Abschiebeverbot.

Darüber hinaus bestehen weitere gesetzliche Grundlagen, die Schutzsuchenden den Erwerb eines humanitären Aufenthaltstitels außerhalb des Asylverfahrens ermöglichen.

Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus

Zu den Schutzsuchenden mit abgelehntem Schutzstatus zählen Ausländerinnen und Ausländer, denen im Laufe des Asylverfahrens kein Schutzstatus anerkannt wurde und denen damit die Grundlage für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels fehlt. Weiterhin gehören zu dieser Kategorie auch Schutzsuchende, deren Aufenthaltsurlaubnis aus gesetzlichen Gründen erloschen ist oder bei denen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchgeführt wurde. Generell sind alle Schutzsuchenden mit abgelehntem Schutzstatus ausreisepflichtig. Bei einer Duldung wird eine Abschiebung temporär ausgesetzt, Geduldete bleiben aber weiterhin ausreisepflichtig.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 125 31

12531 Statistik der Schutzsuchenden 12531-02-01 Schutzsuchende nach Herkunft

Gebiet	Schutzsuchende									
	insgesamt	nach Kontinenten						nach ausgewählten Herkunftsstaaten		
		Europa	Afrika	Amerika	Asien	Australien und Ozeanien	Sonstige	Syrien	Afghanistan	Irak
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Saarland: Kreistabelle liegt nicht vor.
Brandenburg: Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße werden von einer Ausländerbehörde bearbeitet und können daher nicht getrennt ausgewiesen werden.
Hessen: Stadt Kassel und der Landkreis Kassel werden von einer Ausländerbehörde bearbeitet und können daher nicht getrennt ausgewiesen werden.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR).

Die Ausländerstatistik nach dem Ausländerzentralregister (AZR) setzt für die Geheimhaltung das sogenannte Verfahren der „Fünfer-Rundung“ ein, bei dem alle Fallzahlen auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. In dieser Tabelle nehmen die letzten Stellen aller Fallzahlen ausschließlich die Werte 5 oder 0 ein. Dabei werden die Fallzahlen 0, 1 und 2 auf 0 gerundet, die Fallzahlen 3 bis 7 auf 5, 8 bis 12 auf 10 etc.

Weitere methodische Hinweise zum AZR finden Sie in der Fachserie zu Schutzsuchenden in Deutschland unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html#sprg228898

Schutzsuchende

Schutzsuchende sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Dazu zählen

- Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus (Halten sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland auf, wobei über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde.)
- Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus (Besitzen einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes.)
- Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus (Halten sich nach Ablehnung im Asylverfahren oder nach Verlust ihres humanitären Aufenthaltstitels als Ausreisepflichtige in Deutschland auf.)

Begriffe wie Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylberechtigte werden oftmals als Synonyme für geflüchtete Menschen genutzt, beschreiben aber im Ausländer- und Asylrecht jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden.

Kontinente

Unter die Kategorie „Sonstige“ werden Schutzsuchende folgender Herkunftsregionen zusammengefasst: staatenlos, Britische Überseegebiete, ungeklärt und ohne Angabe.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 126 11

12611 Statistik der Eheschließungen
12611-01-02 Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner

Gebiet	Eheschließungen		
	insgesamt	Nationalität der Ehepartner	
		Beide deutsch	Mindestens einer ausländisch
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2018 sind gleichgeschlechtliche Eheschließungen enthalten.

Eheschließungen

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen, die in Deutschland registriert wurden sowie Eheschließungen von Deutschen im Ausland, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurden. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung, d.h. nach dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen und beurkundet wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 11

12611 Statistik der Eheschließungen 12611-02-01 Eheschließungen nach Monat der Eheschließung

Gebiet	Eheschließungen												
	insgesamt	Monat der Eheschließung											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2018 sind gleichgeschlechtliche Eheschließungen enthalten.

Eheschließungen

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen, die in Deutschland registriert wurden sowie Eheschließungen von Deutschen im Ausland, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurden. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung, d.h. nach dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen und beurkundet wurde.

Stand der Definitionen: [Januar 2022](#)

EVAS-Nummer: 126 11

12611 Statistik der Eheschließungen
12611-06-01 Eheschließende nach bisherigem Familienstand

Gebiet	Bisheriger Familienstand der Eheschließenden			
	Insgesamt	ledig	geschieden	sonstiges
	1	2	3	4

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2018 sind gleichgeschlechtliche Eheschließungen enthalten.

Unter „Bisheriger Familienstand der Eheschließenden“ sind die Familienstände „ledig“, „geschieden“ und „sonstiges“ nachgewiesen. Unter „sonstiges“ sind die Familienstände „verwitwet“, „in eingetragener Lebenspartnerschaft“, „aufgehobene Lebenspartnerschaft“ und „durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft“ zusammengefasst.

Eheschließende

Eheschließende sind alle Personen, für die eine standesamtliche Trauung in Deutschland registriert wurde sowie Personen, deren Eheschließung im Ausland stattgefunden hat, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 11

12611 Statistik der Eheschließungen 12611-07-01 Eheschließende nach Alter

Gebiet	Eheschließende								
	insgesamt	im Alter von ... Jahren							
		unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2018 sind gleichgeschlechtliche Eheschließungen enthalten.

Eheschließende

Eheschließende sind alle Personen, für die eine standesamtliche Trauung in Deutschland registriert wurde sowie Personen, deren Eheschließung im Ausland stattgefunden hat, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurde.

Stand der Definitionen: [Januar 2022](#)

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten
12612-91-01 Lebendgeborene insgesamt

Gebiet	Lebendgeborene insgesamt
	1

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten 12612-01-01 Lebendgeborene nach Geschlecht

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) [Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: [Januar 2022](#)

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten
12612-92-01 Lebendgeborene nach Nationalität des Kindes

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	Deutsche	Ausländer
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Deutsche

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind durch Geburt, wenn Vater oder Mutter Deutsche sind.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten 12612-93-01 Lebendgeborene nach Alter der Mütter

Gebiet	Lebendgeborene						
	insgesamt	davon Mütter im Alter von ... Jahren ¹⁾					
		unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 und mehr
	1	2	3	4	5	6	7

1) Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen: Die Addition der Altersgruppen ergibt nicht den Ingesamt-Wert (Spalte 1), da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Alter der Mütter

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem Geburtsdatum der Mutter.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten
12612-03-01 Lebendgeborene nach Monat der Geburt

Gebiet	Lebendgeborene												
	insgesamt	Monat der Geburt											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten 12612-04-01 Lebendgeborene nach Legitimität

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	Eltern miteinander verheiratet	Eltern nicht miteinander verheiratet
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: [Januar 2022](#)

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten
12612-05-01 Lebendgeborene nach Nationalität der Eltern

Gebiet	Lebendgeborene			
	insgesamt	Nationalität der Eltern		
		beide Elternteile deutsch	ein Elternteil deutsch, der andere Elternteil ausländisch	beide Elternteile ausländisch
1	2	3	4	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Nationalität der Eltern

Die Kategorie „Beide Elternteile deutsch“ umfasst auch Fälle, in denen die Mutter deutsch ist und zum Vater grundsätzlich keine Angaben vorliegen. Geburten, bei denen ein Elternteil ausländisch ist und für den anderen Elternteil als Nationalität entweder „staatenlos“, „ungeklärt“ oder „unbekannt“ erfasst wurde, sind in der Kategorie „Beide Elternteile ausländisch“ enthalten. Gleiches gilt für Geburten, bei denen für beide Elternteile als Nationalität „staatenlos“, „ungeklärt“ oder „unbekannt“ registriert wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten 12612-06-01 Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt

Gebiet	Durchschnittsalter der Mutter				
	unabhängig von der Geburtenreihenfolge	bei der Geburt des 1. lebendgeborenen Kindes	bei der Geburt des 2. lebendgeborenen Kindes	verheiratete Frauen	nichtverheiratete Frauen
	1	2	3	4	5
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt

Das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt wird auf Basis der Anzahl der lebend geborenen Säuglinge der Mütter im Alter von 15 bis einschließlich 49 Jahren berechnet. Das Alter der Mütter wird dabei als Differenz zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem Geburtsdatum der Mutter ermittelt. Bei der Geburtenfolge werden auch nur Lebendgeburten gezählt. Als erste Geburt der Mutter gilt demzufolge ihr erstes lebend geborenes Kind, auch wenn dieser möglicherweise eine Totgeburt voran ging.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle
12613-91-01 Gestorbene insgesamt

Gebiet	Gestorbene insgesamt
	1

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle 12613-01-01 Gestorbene nach Geschlecht

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegsterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle
12613-92-01 Gestorbene nach Nationalität

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	Deutsche	Ausländer
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle 12613-93-01 Gestorbene nach Altersgruppen

Gebiet	Gestorbene																
	insgesamt	im Alter von ... Jahren															
		unter 1	1 bis unter 15	15 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 60	60 bis unter 65	65 bis unter 70	70 bis unter 75	75 bis unter 80	80 bis unter 85	85 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle
 12613-03-01 Gestorbene nach Monat des Sterbefalles

Gebiet	Gestorbene												
	insgesamt	Monat des Sterbefalles											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: [Januar 2022](#)

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 31

12631 Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen 12631-01-02 Ehescheidungen

Gebiet	Ehescheidungen				Von Scheidung betroffene Kinder insgesamt
	insgesamt	mit ... betroffenen minderjährigen Kind(ern)			
		keinem	1	2 und mehr	
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2019 sind gleichgeschlechtliche Ehescheidungen enthalten.

Ehescheidungen

Als Ehescheidung gelten die durch Rechtskraft eines gerichtlichen Beschlusses in einem Scheidungsverfahren aufgelösten Ehen. Das geltende Eherecht lässt auf Antrag die Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu. Die gesetzliche Regelung vor dem 1. Juli 1998 sah außerdem zur Beseitigung einer fehlerhaften Ehe vor, dass eine Ehe auf Antrag durch Urteil rückwirkend für nichtig erklärt werden konnte. Über 99 Prozent aller gerichtlichen Ehelösungen sind Ehescheidungen.

Stand der Definitionen: [Januar 2022](#)

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik
12711-91-01 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen)

Gebiet	Wanderungen über die Gemeindegrenzen	
	Zuzüge insgesamt	Fortzüge insgesamt
	1	2

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.
 Sachsen-Anhalt: Gemeindetabelle liegt auch nach Geschlecht vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Meldepflichten werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die betreffende Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik 12711-01-03 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 bis unter 25						
3	25 bis unter 30						
4	30 bis unter 50						
5	50 bis unter 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

*) Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Meldepflichten werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die betreffende Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik
12711-02-02 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von . . . Jahren	Wanderungen über Gemeindegrenzen											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	unter 18												
2	18 bis unter 25												
3	25 bis unter 30												
4	30 bis unter 50												
5	50 bis unter 65												
6	65 und mehr												
7	Insgesamt												

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Meldepflichten werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die betreffende Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik

12711-03-02 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Gemeindegrenzen											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Deutsche												
2	Ausländer												
3	Insgesamt												

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Meldepflichten werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die betreffende Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik
12711-04-02 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Wanderungen über die Kreisgrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 bis unter 25						
3	25 bis unter 30						
4	30 bis unter 50						
5	50 bis unter 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Meldepflichten werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die betreffende Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik 12711-05-02 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Kreisgrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Deutsche						
2	Ausländer						
3	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Meldepflichten werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die betreffende Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-01-03 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Thüringen: Gemeindetabelle liegt bis 2013 nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-02-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Ausländer

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-03-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen.
 Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Teilzeitbeschäftigte

Unter Teilzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigten zu verstehen, deren vertraglich festgelegte Arbeitszeit geringer als die tariflich/betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit ist.

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal Arbeitszeit kein Datenausweis für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 möglich. Beim Vergleich von Daten ab dem Stichtag 30.06.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zu Arbeitszeit ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen der Anteil Teilzeitbeschäftigter deutlich – bundesweit um rund 4 Prozentpunkte erhöht hat.

Vollzeitbeschäftigte

Unter Vollzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigte zu verstehen, deren Arbeitszeit der tariflichen bzw. betrieblich festgelegten Regelarbeitszeit entspricht.

Ausländer

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-04-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen.
Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Teilzeitbeschäftigte

Unter Teilzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigten zu verstehen, deren vertraglich festgelegte Arbeitszeit geringer als die tariflich/betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit ist.

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal Arbeitszeit kein Datenausweis für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 möglich. Beim Vergleich von Daten ab dem Stichtag 30.06.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zu Arbeitszeit ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen der Anteil Teilzeitbeschäftigter deutlich – bundesweit um rund 4 Prozentpunkte erhöht hat.

Vollzeitbeschäftigte

Unter Vollzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigte zu verstehen, deren Arbeitszeit der tariflichen bzw. betrieblich festgelegten Regelarbeitszeit entspricht.

Ausländer

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-05-03 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 bis unter 25						
3	25 bis unter 30						
4	30 bis unter 50						
5	50 bis unter 60						
6	60 bis unter 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [30.06.](#)

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-06-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von . . . Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 bis unter 25						
3	25 bis unter 30						
4	30 bis unter 50						
5	50 bis unter 60						
6	60 bis unter 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Ausländer

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-11-04 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses

Lfd. Nr.	Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne Berufsabschluss						
2	Mit anerkanntem Berufsabschluss						
3	Mit akademischem Abschluss						
4	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beruflicher Ausbildungsabschluss

Beruflicher Ausbildungsabschluss ist jede Form der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung, die mit Zertifikat (Zeugnis, Diplom etc.) abgeschlossen wird. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Als anerkannter Berufsabschluss gilt ein Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss oder Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung.

Als akademischer Abschluss gilt ein Hochschulabschluss in Form von Bachelor, Diplom, Magister, Master, Staatsexamen oder Promotion.

Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art des Berufsabschlusses erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen).

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal höchster beruflicher Ausbildungsabschluss kein Datennachweis für den Stichtag 30.06.2012 möglich. Beim Vergleich der Daten ab dem Stichtag 30.06.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zum Berufsabschluss ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen die Struktur der Abschlüsse verändert hat – auf Bundesebene leicht zugunsten abgeschlossener Berufsausbildungen und akademischer Abschlüsse.

Ausländer

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

13111-12-03 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses

Lfd. Nr.	Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne Berufsabschluss						
2	Mit anerkanntem Berufsabschluss						
3	Mit akademischem Abschluss						
4	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Beruflicher Ausbildungsabschluss

Beruflicher Ausbildungsabschluss ist jede Form der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung, die mit Zertifikat (Zeugnis, Diplom etc.) abgeschlossen wird. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Als anerkannter Berufsabschluss gilt ein Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss oder Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung.

Als akademischer Abschluss gilt ein Hochschulabschluss in Form von Bachelor, Diplom, Magister, Master, Staatsexamen oder Promotion.

Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art des Berufsabschlusses erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen).

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal höchster beruflicher Ausbildungsabschluss kein Datennachweis für den Stichtag 30.06.2012 möglich. Beim Vergleich der Daten ab dem Stichtag 30.06.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zum Berufsabschluss ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen die Struktur der Abschlüsse verändert hat – auf Bundesebene leicht zugunsten abgeschlossener Berufsausbildungen und akademischer Abschlüsse.

Ausländer

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-07-05 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweige	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei						
2	B-F Produzierendes Gewerbe						
3	B-E Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe						
4	C Verarbeitendes Gewerbe						
5	F Baugewerbe						
6	G-U Dienstleistungsbereiche						
7	G-I Handel, Verkehr, Gastgewerbe						
8	J Information und Kommunikation						
9	K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen						
10	L Grundstücks- und Wohnungswesen						
11	M-N Freiberufliche, wissenschaftliche, technische Dienstleistungen; sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen						
12	O-Q Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen						
13	R-U Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen; Private Haushalte; Exteritoriale Organisationen						
14	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-08-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler- saldo
	Arbeitsort		Wohnort		
	insgesamt	darunter Einpendler/Ein- pendlerinnen über Gemeindegrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/Aus- pendlerinnen über Gemeindegrenzen	
		1		2	
				5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Ingesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Pendler

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

- Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

Pendlersaldo

Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendlersaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-09-01 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Kreisgrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Kreisgrenzen	
		1	2	3	4	
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Ingesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Einpendler, Auspendler

Die Einpendler über die Kreisgrenzen bzw. die Auspendler über die Kreisgrenzen werden einschließlich der Pendler über die Landesgrenzen ausgewiesen.

Pendler

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohngemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

- Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

Pendlersaldo

Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendlersaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-10-01 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendlersaldo über Landesgrenzen
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/ Einpendlerinnen über Landesgrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/ Auspendlerinnen über Landesgrenzen	
		1	2	3	4	5
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Ingesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Pendler

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

- Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

Pendlersaldo

Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendlersaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 132 11

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13211-01-03 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt)

Gebiet	Arbeitslose						
	insgesamt	und zwar					
		Ausländer	Schwerbehindert	15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Langzeitarbeitslos
1	2	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die statistischen Daten der Arbeitslosenstatistik werden als Sekundärstatistik aus Verwaltungsprozessdaten gewonnen. Es handelt sich um eine Vollerhebung auf Basis der Daten der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) registrierten Personen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Arbeitslose

Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind, in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Ausländer

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose, die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Langzeitarbeitslos

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 132 11

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13211-02-05 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt)

Gebiet	Arbeitslose							Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängige zivile Erwerbspersonen)	Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen)				
	insgesamt	und zwar							insgesamt	und zwar			
		Ausländer	Schwerbehindert	15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Langzeitarbeitslos			Männer	Frauen	Ausländer	15 bis unter 25 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
								x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die statistischen Daten der Arbeitslosenstatistik werden als Sekundärstatistik aus Verwaltungsprozessdaten gewonnen. Es handelt sich um eine Vollerhebung auf Basis der Daten der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) registrierten Personen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Arbeitslose

Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind, in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote zeigt die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzt. Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden:

Es werden folgende Arbeitslosenquoten berechnet:

- Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamten (ohne Soldaten) zuzüglich Arbeitslosen).
- Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen zuzüglich Arbeitslosen).

Ausländer

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose, die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Langzeitarbeitslos

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 133 12

13312 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder
13312-01-05 Erwerbstätige nach Wirtschaftszweigen

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter, bzw. die als Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalter ihres Privatvermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Finanz- und Versicherungsdienstleister“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleister“ sowie „sonstige wirtschaftliche Unternehmensdienstleister“.

Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „sonstige Dienstleister a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 133 12

13312 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder 13312-02-03 Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen

Gebiet	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter. Nicht erfasst sind demnach Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen), die ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Finanz- und Versicherungsdienstleister“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleister“ sowie „sonstige wirtschaftliche Unternehmensdienstleister“.

Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „sonstige Dienstleister a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 141 11

14111 Allgemeine Bundestagswahlstatistik
14111-01-04 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien

Gebiet	Bundestagswahl									
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in %	Gültige Zweitstimmen	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf						
				CDU ¹⁾	SPD	GRÜNE ²⁾	FDP	DIE LINKE	AfD	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

x,x

- 1) Bayern: CSU.
- 2) Saarland: 2021 keine Zulassung der Landesliste der GRÜNEN.

→ **Link zur Regionaldatenbank**

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 4-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

*) Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5 % der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel).

Detaillierte Angaben zu dieser Statistik finden Sie unter: <https://www.bundeswahlleiter.de>

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 142 11

14211 Allgemeine Europawahlstatistik 14211-01-04 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien

Gebiet	Europawahl									
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in %	Gültige Stimmen	von den gültigen Stimmen entfielen auf						
				CDU 1)	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	AfD	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

x,x

1) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [5-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [verschieden](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Detaillierte Angaben zu dieser Statistik finden Sie unter: <https://www.bundeswahlleiter.de>

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 143 11

14311 Allgemeine Landtagswahlstatistik
14311-01-04 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien

Gebiet	Landtagswahl									
	Wahlberechtigte ¹⁾	Wahlbeteiligung in %	Gültige Stimmen ²⁾	von den gültigen Stimmen ²⁾ entfielen auf						
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	AfD	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

X,X

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: Stimmberechtigte.
- 2) Bayern: Gesamtstimmen (Erst- und Zweitstimmen) geteilt durch zwei (Mittelwert). Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Zeilen- und Spaltensummen Rundungsdifferenzen.
 Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein: Zweitstimmen.
 Bremen: 5 Stimmen sind zu vergeben.
 Hamburg: Gesamtstimmen der Landesliste, 5 Stimmen sind zu vergeben.
 Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen: Landesstimmen.
 Sachsen: Listenstimmen.
- 3) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 4- bzw. 5-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 211 11

21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen 21111-01-03 Schulen, Schüler nach Schularten

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen ²⁾	Schüler ¹⁾				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der 7. Klassenstufe	in der 11. Jahrgangsstufe / Einführungsphase
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich ³⁾	4)				entfällt	entfällt
2	Grundschulen ⁵⁾					entfällt	entfällt
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe ⁶⁾					entfällt	entfällt
4	Hauptschulen ⁷⁾						entfällt
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen ⁸⁾						entfällt
6	Realschulen ⁹⁾						entfällt
7	Gymnasien						¹⁰⁾
8	Integrierte Gesamtschulen ¹¹⁾ ¹²⁾						
9	Freie Waldorfschulen	¹²⁾					¹⁰⁾
10	Sonderschulen/Förderschulen ¹³⁾	¹⁴⁾				¹⁵⁾	¹⁶⁾
11	Abendschulen und Kollegs ¹⁷⁾					entfällt	entfällt
12	Insgesamt	entfällt	¹⁸⁾	¹⁸⁾	¹⁸⁾	¹⁸⁾	¹⁰⁾ ¹⁹⁾

- 1) Sachsen-Anhalt, Deutschland: ab 2018/19 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Schleswig-Holstein: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Nordrhein-Westfalen: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 5er-Rundungsverfahren unterzogen.
Sachsen: ab 2020/21 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
- 2) Baden-Württemberg: Organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden bei jeder Schulart gezählt; Dienststellenzählung. Außenstellen wurden der Stammschule zugeordnet und nicht separat gezählt.
Rheinland-Pfalz: Organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden bei jeder Schulart gezählt.
- 3) Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik. • Baden-Württemberg: Grundschulförderklassen/Schulkindergärten. • Berlin: Mit Ausnahme einer Schule (Sonderregelung) gibt es ab dem Schuljahr 2005/2006 keine Vorklassen mehr.
- 4) Schleswig-Holstein: es werden keine organisatorisch selbständigen Schulen, sondern Einrichtungen nachgewiesen.
- 5) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1. - 4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.
- 6) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind. • Mecklenburg-Vorpommern: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe in der Schulart mit mehreren Bildungsgängen.
- 7) Baden-Württemberg: ab 2010 einschließlich Werkrealschulen.
- 8) Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen; ab 2009 Realschulen plus. • Saarland: bis Schuljahr 2014/15 erweiterte Realschulen, Gemeinschaftsschulen, ab Schuljahr 2015/16 erweiterte Realschulen.
• Sachsen: Oberschulen (bis 2018: Mittel-/Oberschulen). • Sachsen-Anhalt: ab 2003 Sekundarschulen. • Thüringen: Regelschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: Regionale Schulen. • Brandenburg: ab Schuljahr 2005/2006 Oberschulen.
- 9) Bayern: einschließlich der Wirtschaftsschulen.
- 10) Bayern: Schüler in der 11. Jahrgangsstufe.
- 11) Sachsen-Anhalt, Thüringen: einschließlich der Gemeinschaftsschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich der gymnasialen Oberstufe mit den Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12.
• Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art / ab 2012 einschl. Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule (GMS) und Gemeinschaftsschulen-Sekundarstufe I.
• Saarland: ab Schuljahr 2015/2016 einschließlich der Gemeinschaftsschulen.
- 12) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 allgemeinbildender Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 13) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule. • Sachsen: einschließlich der Förderschulklassen an Freien Waldorfschulen. • Baden-Württemberg: ab 2016 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).
- 14) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/06 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/07 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule.
- 15) Hessen: Nachweis der Schulbesuchsjahre mit Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.
- 16) Nordrhein-Westfalen: ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 17) Berlin: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen. • Brandenburg: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen oder öffentlicher Schulen.
- 18) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 19) Sachsen: einschließlich der Abendschulen und Kollegs.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Beginn des Schuljahres

- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Vorschulbereich

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

Grundschulen

Die Grundschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

Schulartunabhängige Orientierungsstufe

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

Hauptschulen

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluss bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluss erworben.

Realschulen

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluss an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform.

Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluss ist mit dem Realschulabschluss vergleichbar.

Gymnasien

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13) oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13) bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im Allgemeinen den Realschulabschluss voraussetzt. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Mit der Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien von neun (G9) auf acht Jahre (G8) wird in der gymnasialen Oberstufe nicht mehr nach Jahrgangsstufen gezählt, sondern die ehemaligen Jahrgangsstufen 10/11 bis 12/13 werden nur noch als "Einführungsphase" (E) und als zweijährige "Qualifikationsphase" (Q1 und Q2) ausgewiesen.

Integrierte Gesamtschulen

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefasst sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

Freie Waldorfschulen

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefasst sind.

Sonderschulen/Förderschulen

Sonderschulen/Förderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können. Der Nachweis der Schüler/-innen in der 7. Klassenstufe bzw. in der 11. Klassenstufe erfolgt ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.

Abendschulen und Kollegs

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluss. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 211 11

21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen 21111-02-06 Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten

Gebiet	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach dem Abschluss ¹⁾													
	insgesamt ²⁾		davon											
			ohne Hauptschulabschluss		mit Hauptschulabschluss		mit Mittlerem Abschluss ³⁾		darunter		mit Fachhochschulreife ⁴⁾		mit allgemeiner Hochschulreife	
	insgesamt	weiblich	zu-sam-men	weib-lich	zu-sam-men	weib-lich	zusam-men	weib-lich	zu-sam-men	weib-lich	zu-sam-men	weib-lich	zusam-men	weib-lich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

- 1) Sachsen-Anhalt: ab 2017/18 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Schleswig-Holstein: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Deutschland: ab 2018/19 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Nordrhein-Westfalen: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 5er-Rundungsverfahren unterzogen.
Sachsen: ab 2020/21 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
- 2) Bayern: einschließlich Schulentlassener aus Wirtschaftsschulen.
Nordrhein-Westfalen (bis Schuljahr 2004/2005): einschließlich Schulentlassener aus dem berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen.
- 3) Sachsen, Thüringen: Realschulabschluss.
- 4) Nordrhein-Westfalen: Ab 2012/13 ohne Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich den schulischen Teil der Fachhochschulreife erlangt haben.
Niedersachsen: Wird statistisch nicht erfasst.
Berlin: Fachhochschulreife kann nur an berufliche Schulen erworben werden.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **i.d.R. Ende des Schuljahres**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt

Dargestellt ist für allgemeinbildende Schulen in der Regel die Anzahl der Absolventen/Abgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluss einer Schulart (z.B. den Realschulabschluss) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluss, sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10jähriger Vollzeitschulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluss, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluss. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluss wird auch der erweiterte (Sachsen: qualifizierende) Hauptschulabschluss nachgewiesen.

Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluss: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Förderschulen mit Fachhochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen und Förderschulen (Sonderschulen) mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 211 21

**21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)
21121-01-05 Schulen, Schüler nach Schularten**

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler ¹⁾		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
1	2	3	4		
1	Berufsschulen ²⁾	³⁾			
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag ⁴⁾	entfällt		⁵⁾	
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen ⁶⁾				
5	Fachoberschulen ⁷⁾				
6	Fachgymnasien ⁸⁾				
7	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen ⁹⁾				
8	Fachschulen ¹⁰⁾				
9	Fachakademien				
10	Insgesamt ¹¹⁾	entfällt			

- 1) Sachsen-Anhalt, Deutschland: ab 2018/19 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Schleswig-Holstein: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Nordrhein-Westfalen: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 5er-Rundungsverfahren unterzogen.
Sachsen: ab 2020/21 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
- 2) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
Baden-Württemberg: ohne Mehrfachzählungen.
- 3) Thüringen: ohne Mehrfachzählung bei Berufsoberschulen, Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform, Berufsvorbereitungsjahr.
Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland (bis Schuljahr 2019/2020): Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform sind als „eigenständige“ Schule gezählt.
Saarland (ab Schuljahr 2020/2021): Mehrfachzählungen; einschließlich Ausbildungsvorbereitung und Werkstattschule sind als „eigenständige“ Schule gezählt.
Niedersachsen: Mehrfachzählungen; Berufseinstiegsschule wird als „eigenständige“ Schule gezählt.
Sachsen: Mehrfachzählungen; Schulen im Sinne der eingerichteten Schularten.
- 4) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; einschließlich der Praktikanten und Volontäre; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen sowie einschließlich der Handelsassistenten im Einzelhandel und Pflegevorschüler; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/-innen ohne Berufsausbildungsverhältnis an der Berufsschule/Vollzeitform.
- 5) Baden-Württemberg: ohne Praktikanten und Jugendliche mit Einstiegsqualifizierung.
- 6) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen, einschließlich des kollegschaftsspezifischen Bildungsgangs an einer Sonderschule im berufsbildenden Bereich; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
Baden-Württemberg: einschließlich der Berufskollegs, ohne Mehrfachzählungen.
- 7) Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der Fachhochschulreife.
Nordrhein-Westfalen: Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 8) Baden-Württemberg, Niedersachsen: Berufliche Gymnasien.
- 9) Baden-Württemberg: Wirtschaftsoberschule / Technische Oberschule / Oberschule für Sozialwesen.
Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.
- 10) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 11) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; bis 1999 einschließlich ehemaliger Kollegschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich der auslaufenden Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschule, die den einzelnen Schularten nicht zugeordnet werden können.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis*)	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Beginn des Schuljahres
-----------------------	----------------	---	-----------------	---------------------------	-------------------------------

*) Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Berufsschulen

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufsoberschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen, Niedersachsen auch Berufseinstiegschulen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Berufsoberschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufsoberschulen haben im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Als Berufsschüler „ohne Ausbildungsvertrag“ sind mithelfende Familienangehörige, ungelernete Arbeitskräfte, Berufsschüler ohne Berufstätigkeit, Praktikanten, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die ihrer Teilzeitschulpflicht nachkommen. In der Zuordnung nach Schularten sind dies Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsgrundbildungsjahr (BGJ in vollzeitschulischer Form) sowie Schüler ohne Ausbildungsvertrag in Berufsschulen im dualen System.

Berufsaufbauschulen

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluss an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluss gleichgestellt.

Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Vollzeit- bzw. Teilzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Fachoberschulen

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluss gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

Fachgymnasien

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluss vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

Fachakademien

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluss voraus und bereiten in der Regel im Anschluss an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 211 21

**21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)
21121-02-02 Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten**

Gebiet	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen mit zusätzlich erworbenem allgemeinbildenden Abschluss ^{1) 2)}										nachrichtlich: zusätzlich erworbener schulischer Teil der Fachhochschulreife ¹⁾	
	insgesamt		davon mit									
			Hauptschulabschluss		Mittlerem Abschluss ³⁾		Fachhochschulreife ⁴⁾		allgemeiner Hochschulreife (einschl. fachgebundener Hochschulreife)			
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

- 1) Sachsen-Anhalt: ab 2017/18 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Schleswig-Holstein: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Deutschland: ab 2018/19 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Nordrhein-Westfalen: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 5er-Rundungsverfahren unterzogen.
Sachsen: ab 2020/21 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
- 2) Bayern: Einschließlich Schüler, die den beruflichen Bildungsgang vor Beendigung der Ausbildungszeit abgebrochen, aber zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.
Berlin: einschließlich zweiter Bildungsweg.
Rheinland-Pfalz: Ohne Schulclassene aus dem Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht (BVJ-I).
- 3) Bayern: Mittlerer Schulabschluss.
Saarland: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.
Sachsen, Thüringen: Realschulabschluss.
- 4) Saarland: ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **i.d.R. Ende des Schuljahres**

*) Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die an diesen Schularten zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen den Hauptschulabschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen oder an Berufsaufbauschulen oder Berufsfachschulen, den Realschulabschluss/Mittleren Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsobere-/Technischen Oberschulen oder Fachschulen die Fachhochschulreife erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Fachgymnasien, Berufsobere-/Technischen Oberschulen oder Fachakademien die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) erworben haben.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 221 21

22121 Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt 22121-01-04 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen

Gebiet	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ¹⁾										
	Empfänger					davon im Alter von . . . Jahren					
	insgesamt	und zwar				unter 7	7 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 50	50 bis unter 65	65 und mehr
		weiblich	Ausländer	außerhalb von Ein- richtungen	ausländische Empfänger au- ßerhalb von Ein- richtungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

1) Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten ab 1. Januar 2005 umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“ - Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält ab 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruhestandler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Sozialhilfeempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden in den Berichtsjahren 2017 bis 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" und im Berichtsjahr 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 221 31

22131 Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII
 22131-01-03 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen

Gebiet	Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII													nachrichtlich: Anspruchsberechtigte nach §264 Abs. 2 SGB V
	Empfänger							Empfänger im Alter von ... Jahren						
	insgesamt	und zwar						unter 7	7 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 50	50 bis unter 65	65 und mehr	
		weiblich	Ausländer	außerhalb von Einrichtungen	Hilfen zur Gesundheit	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Leistungen der Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein. Mehrfachzählungen sind dabei nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Zum 01.01.2020 wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in das SGB IX überführt. Ab Berichtsjahr 2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in einer separaten Erhebung statistisch erfasst.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, die mehrere Hilfearten erhalten, werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Leistungserbringung) gezählt, in der Summe der Leistungsempfänger jedoch nur einmal.

Bei der Anzahl der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden ab dem Berichtsjahr 2017 Empfänger von ausschließlich Hilfe zur Pflege, für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt, nicht ausgewiesen.

Hilfen zur Gesundheit

Hierbei handelt es sich nur um die unmittelbar vom Sozialamt erbrachten Leistungen nach §§ 47 bis 51 SGB XII. Empfänger, für die entsprechende Leistungen als Erstattungen der Sozialhilfeträger für Aufwendungen der Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 und Abs. 2 SGB V erbracht wurden, sind nicht enthalten.

Hilfe zur Pflege

Bei der Anzahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege werden ab dem Berichtsjahr 2017 Empfänger, für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt, nicht ausgewiesen.

Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V

Die Spalte enthält alle Berechtigten, unerheblich, ob eine solche Krankenbehandlung tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 221 51

22151 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 22151-01-02 Empfänger nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen und Nationalität

Lfd. Nr.	Geschlecht	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung									davon	
		außerhalb und innerhalb von Einrichtungen			außerhalb von Einrichtungen			innerhalb von Einrichtungen			Deutsche	Ausländer
		insgesamt	davon		zusammen	davon		zusammen	davon			
			18 Jahre bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter		18 Jahre bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter		18 Jahre bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1	Männlich											
2	Weiblich											
3	Insgesamt											

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Dezember (Ende 4. Quartal)**

Definitionen zur Tabelle

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) war ein Sozialleistungsgesetz, das zum 1.1.2003 in Kraft trat und mit Wirkung vom 1.1.2005 in das neue Sozialgesetzbuch (SGB XII) überführt wurde. Bei dieser Sozialleistung handelt es sich um eine nach dem 4. Kapitel SGB XII bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. In den Bereich der Grundsicherung fallen zum einen Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben und zum anderen Personen, die im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Personen, die vor dem Jahr 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII werden auf Ebene der Bundesländer nach dem Ort des Trägers der Leistung (Trägerprinzip) und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nach dem Hauptwohnsitz der Empfänger der Leistung (Wohnsitzprinzip) nachgewiesen. Dabei können der Sitz des Trägers und der Hauptwohnsitz der Leistungsberechtigten voneinander abweichen. Die Summe der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis nach dem Trägerprinzip. Die Summen der Landesergebnisse nach dem Trägerprinzip und der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip stimmen überein und entsprechen dem – nach dem Träger- und dem Wohnsitzprinzip identischen - Bundesergebnis.

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden in den Berichtsjahren 2017 bis 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" und im Berichtsjahr 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 221 61

22161 Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
22161-01-01 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen

Gebiet	Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX									
	Empfänger			Empfänger im Alter von . . . Jahren						
	insgesamt	und zwar			unter	7	18	25	50	65 und
		männlich	weiblich	Ausländer	7	bis unter 18	bis unter 25	bis unter 50	bis unter 65	mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

Definitionen zur Tabelle

Die Leistungsempfänger werden auf Ebene der Bundesländer nach dem Ort des Trägers der Leistung (Trägerprinzip) und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nach deren Hauptwohnsitz (Wohnsitzprinzip) nachgewiesen.

Dabei können der Sitz des Trägers und der Hauptwohnsitz der Leistungsberechtigten voneinander abweichen. Die Summe der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis nach dem Trägerprinzip. Die Summen der Landesergebnisse nach dem Trägerprinzip und der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip stimmen überein und entsprechen dem – nach dem Träger- und dem Wohnsitzprinzip identischen – Bundesergebnis.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Die Ergebnisse der Statistik werden mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 222 21

22221 Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 22221-01-01 Empfänger nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen

Gebiet	Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ¹⁾									
	Empfänger		davon		Empfänger im Alter von . . . Jahren					
	insgesamt	darunter weiblich	Grundleistungen	Hilfe zum Lebensunterhalt	unter 7	7 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 50	50 bis unter 65	65 und mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

- 1) Berlin: Landessumme einschl. Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.
Niedersachsen: Landessumme einschl. Leistungsempfänger der Landesaufnahmebehörde (überörtlicher Träger)
Saarland: im Landesergebnis sind die Leistungsempfänger der Landesaufnahmestelle enthalten.
Rheinland-Pfalz: In den Kreisergebnissen sowie der Landessumme sind die Leistungsempfänger aus den jeweiligen zentralen Aufnahmestellen vor Ort enthalten.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Regelleistungen erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden in den Berichtsjahren 2017 bis 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" und im Berichtsjahr 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Regelleistungen

Sie werden entweder als Grundleistungen oder in besonderen Fällen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Grundleistungen

Sie dienen der Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und werden gemäß § 3 AsylbLG im notwendigen Umfang als Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorbehaltlich des § 3 Absatz 3 Satzes 3 AsylbLG vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren.

Hilfe zum Lebensunterhalt

In besonderen Fällen erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen Leistungen, die dem SGB XII entsprechen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 223 11

22311 Wohngeld zum 31.12.
22311-01-02 Reine Wohngeldhaushalte und durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch

Gebiet	Reine Wohngeldhaushalte insgesamt	davon mit		Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in EUR		
		Mietzuschuss	Lastenzuschuss	insgesamt	Mietzuschuss	Lastenzuschuss
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Wohngeldhaushalten auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Durchschnittswerte werden aus Geheimhaltungsgründen auf Basis der gerundeten Fallzahlen ermittelt. Dadurch sind bei niedrigen Fallzahlen Verzerrungen gegenüber den Originalergebnissen möglich. Durchschnittswerte werden nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

Durch Artikel 25 des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 wurde auch das Wohngeldgesetz grundlegend geändert. Weitere Änderungen und Ergänzungen folgten u. a. mit dem zweiten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005.

Diese Änderungen traten im Wesentlichen zum 1. Januar 2005 in Kraft und haben einen erheblich verminderten Kreis an Wohngeldberechtigten zur Folge, da die Wohngeldberechtigung der so genannten Transferleistungsempfänger entfällt.

Dadurch sind u. a. Empfänger von

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

grundsätzlich von Wohngeldleistungen ausgeschlossen. Sie erhalten die Kosten der Unterkunft im Rahmen der o.g. Transferleistungen.

Auf Grund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entstehen neben den reinen Wohngeldhaushalten die so genannten Mischhaushalte. Dabei handelt es sich um solche Haushalte, in denen ein Teil der Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt ist (wohngeldrechtlicher Teilhaushalt) und andere Haushaltsmitglieder keinen Wohngeldanspruch haben.

Die Mieten und Wohnflächen der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte werden kopfteilig ermittelt und dargestellt. Damit es deshalb zu keinen Verzerrungen bei statistischen Auswertungen kommt, werden die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte und die reinen Wohngeldhaushalte in der Wohngeldstatistik grundsätzlich getrennt ausgewiesen.

Die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte sind somit kein Bestandteil dieser Tabelle.

Durch die Wohngeldreform zum 1. Januar 2009 wurde das Wohngeld deutlich erhöht und ein Zuschlag für Heizkosten in die Berechnung des Wohngeldes der Jahre 2009 und 2010 einbezogen.

Im Zuge der Wohngeldreformen zum 1. Januar 2016 und zum 1. Januar 2020 wurden die Wohngeldleistungen (Tabellenwerte) erhöht. Durch die Festlegung neuer Mietenstufen, der Anhebung der Miethöchstbeträge und der Einkommensgrenzen vergrößerte sich jeweils der Kreis der Wohngeldberechtigten.

Wohngeld

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird Mietern und Eigentümern gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung für angemessenen Wohnraum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Haushalts überfordert. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und den Wohnkosten. Letztere werden bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Höchstbeträge werden durch die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zuordnung des Wohnortes zu einer Mietenstufe bestimmt.

Das Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümer geleistet.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 224 11

22411 Pflege (22411, 22412) 22411-01-02 Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal

Gebiet	Ambulante Pflege		Stationäre Pflege			
	Pflege-/Betreuungs- dienste	Personal in Pflege-/Betreuungs- diensten	Pflegeheime	verfügbare Plätze in Pflegeheimen		Personal in Pflegeheimen
				insgesamt	darunter vollstationäre Dauerpflege	
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **15.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten nach § 36 SGB XI körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Das Personal ist bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten angestellt, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Stationäre Pflege

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf acht Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflege-/Betreuungsdienste

Pflegedienste sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die

- selbständig wirtschaften,
- unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 36 SGB XI versorgen und
- durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Abs. 1a SGB XI), jedoch keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen nach § 36 SGB XI. Auf sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist. Betreuungsdienste wurden 2019 eingeführt.

Pflegeheime

Pflegeheime sind stationäre Pflegeeinrichtungen,

- die selbständig wirtschaften,
- in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztätig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können und
- die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu voll-, teilstationärer Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Verfügbare Plätze

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten (vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege als Tages- und/oder Nachtpflege) zugeordnet.

Personal

Zum Personalbestand einer Pflege-/Betreuungseinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls Personen in mehreren selbständig wirtschaftenden Einheiten arbeiten, werden sie in jeder Einrichtung erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 224 11

22411 Pflege (22411, 22412, 22421)
22411-02-05 Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Pflegebedürftige (Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen)								
		insgesamt	ambulante Pflege	vollstationäre Pflege			Pflegegeld	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2-5)
				zusammen	Dauerpflege	Kurzzeitpflege				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Männlich									
2	Weiblich									
3	Insgesamt									

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **15.12. bzw. 31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ist eingeschränkt. Ab dem Berichtsjahr 2017 liegt ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff zugrunde. Fünf für alle Pflegebedürftigen einheitlich geltende Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz. Für den ersten Pflegegrad gilt nach § 28a SGB XI ein abweichendes Leistungsrecht. Mit diesem Pflegegrad besteht insbesondere kein Anspruch auf Pflegegeld, sondern auf einen Entlastungsbetrag gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI.

Im Berichtsjahr 2017 liegen über Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, ohne Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder Pflegeheime bzw. mit ausschließlich landesrechtlichen Leistungen, keine Daten vor. Sie können 2019 erstmals erfasst werden.

Pflegebedürftige

Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind Personen pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

In die Erhebung werden Pflegebedürftige einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflege- oder Betreuungsdienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5 (einschließlich der Härtefälle). Für den Pflegegrad 1 besteht ein abweichendes Leistungsrecht nach § 28a SGB XI. Neben den Empfängern von Pflegegeldleistungen nach § 37 oder § 38 des SGB XI werden nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Pflegestatistikverordnung daher auch Empfänger von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, und Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1, die keine Leistungen der Pflegeversicherung im Kostenerstattungsverfahren nach § 45b des SGB XI in Anspruch nehmen, erhoben. Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung des Pflegegrades oftmals erst rückwirkend erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung zum 15.12.2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen. Diese erhalten – vor allem seit der Reform der Pflegeversicherung im Sommer 2008 – in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009 mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Der Dämpfungseffekt für die Veränderungsrate wird bundesweit auf einen Prozentpunkt geschätzt.

Eine Ausnahme sind ab 2017 die teilstationär versorgten Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1. Diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt.

Vergleiche mit Statistiken des Bundesministeriums für Gesundheit über die durchschnittlich im Jahr erfassten Leistungstage in der sozialen Pflegeversicherung deuten darauf hin, dass der Anstieg gegenüber 2009 im bundesweiten Mittel für die reinen Pflegegeldempfänger/-innen um bis zu 9 Prozentpunkte überzeichnet sein kann (somit wäre der Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt um bis zu 4 Prozentpunkte zu hoch). Eine regionalisierte Beschreibung des zu Grunde liegenden Effekts ist dabei nicht möglich.

Ab dem Berichtsjahr 2013 ist die Einbeziehung von Personen ohne Pflegestufe mit festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI neu aufgenommen worden. Diese werden nur nachrichtlich ausgewiesen, damit die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und deren Untergliederungen mit den Vorjahren vergleichbar bleiben. Eine Erfassung der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz erfolgte aufgrund der Änderungen des Leistungsrechts nur bis 2015.

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe) durch ambulante Pflegedienste. Ab 2019 wird hier auch die Leistungserbringung durch ambulante Betreuungsdienste erfasst. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Abs. 1a SGB XI), jedoch keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen nach § 36 SGB XI. Sofern ein Pflegebedürftiger Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z. B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes nutzt, kann es hier zu Doppelerfassungen kommen.

Stationäre Pflege

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegegeld

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ausgewiesen werden hier nur Empfänger/innen von Pflegegeld, die nicht bereits bei der ambulanten Pflege, bzw. vollstationären Dauerpflege bzw. Kurzzeitpflege berücksichtigt worden sind. Stichtag ist hier der 31.12. des Jahres.

Geschlecht

Zum Stichtag 15.12.2017 werden Personen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab der Erhebung 2019 werden Personen mit der Ausprägung „ohne Angabe“ bzw. "divers" zufällig auf das weibliche bzw. das männliche Geschlecht verteilt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 225 41

22541 Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 22541-01-04 Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen

Gebiet	Tageseinrichtungen für Kinder										
	insgesamt	davon Einrichtungen mit Kindern ...				Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden	genehmigte Plätze	tätige Personen			rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich
		von unter 3 Jahren	von 2 bis unter 8 Jahren (ohne Schulkinder)	von 5 bis unter 14 Jahren (nur Schulkinder)	aller Altersgruppen			insgesamt	darunter pädagogisches Personal	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Tageseinrichtungen für Kinder

Dies sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt. Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Einrichtungsarten unterschieden, wobei sich die Unterscheidung danach richtet, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in so genannten „altershomogenen“ Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt.

- Um eine Einrichtung für Kinder im Alter unter 3 Jahren handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter unter 3 Jahren betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 2 bis unter 8 Jahren - ohne Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 5 bis unter 14 Jahren - nur Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.
- Bei den Einrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen handelt es sich um
 - a) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen Gruppen
Hier werden Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut.
 - b) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
In diesen Einrichtungen werden Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut.
 - c) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen
Hier sind sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden.

Die Klassifikation der Einrichtungsarten ist ausschließlich abhängig vom Alter der betreuten Kinder zum Stichtag. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Einrichtung es sich lt. Betriebserlaubnis oder vergleichbaren Regelungen handelt.

Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden

Darunter versteht man Integrative Fördereinrichtungen und Regeleinrichtungen, in denen mindestens ein Kind Eingliederungshilfe nach SGB IX (bis 31.12.2019 SGB XII) oder SGB VIII wegen körperlicher, geistiger oder wegen drohender oder seelischer Behinderung erhält. Maßgeblich für die Erfassung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind das Vorliegen eines durch Bescheid der zuständigen Behörde festgestellten Förderbedarfs und die Erbringung der Eingliederungshilfe in der Einrichtung selbst durch dort tätiges Personal.

Genehmigte Plätze

Es ist die Zahl der laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Dieses Erhebungsmerkmal erlaubt keine Differenzierung nach Art der Plätze.

Tätige Personen

Das sind Personen, die in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind. Enthalten ist neben dem pädagogischen Personal auch das Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie das hauswirtschaftliche und technische Personal. Ehrenamtlich Tätige sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Pädagogisches Personal

Hierbei handelt es sich um Personen, die im 1. Arbeitsbereich in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB IX (bis 31.12.2019 SGB XII) oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind.

Weibliches pädagogisches Personal

Ab dem Stichtag 01.03.2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich

Dabei handelt es sich um eine rechnerische Größe, in deren Berechnung - im Unterschied zur Darstellung nach Personen - alle für die Arbeitsbereiche des pädagogischen Personals aufgewendeten Stunden eingehen, auch wenn sie individuell nicht den Hauptteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit ausmachen. Sie gibt die Zahl der Beschäftigten an, die sich fiktiv ergibt, wenn dieses gesamte Arbeitsvolumen ausschließlich auf Vollzeitarbeitskräfte verteilt würde. Nebenberuflich Tätige werden beginnend ab Stichtag 1.3.2010 in die Berechnung einbezogen. Für eine Vollzeitstelle werden in dieser Statistik 39 Wochenstunden angesetzt.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 225 42

22542 Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen
22542-01-02 Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen

Gebiet	Einrichtungen der Jugendhilfe			Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	Tätige Personen		
	insgesamt	darunter Einrichtungen			insgesamt	darunter in Einrichtungen	
		für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit			für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit
1	2	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Mit dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) vom 29. August 2013 (BGBl. 53, 3464ff) wurde die Periodizität der Statistik über die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen von vier auf zwei Jahre verkürzt (§§ 98 Abs. 1 Nr. 11, 101 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Die Gliederung der Einrichtungsarten wurde dem Wandel der Jugendhilfepraxis angepasst, der sich in der schwindenden oder zunehmenden Bedeutung einzelner Einrichtungsarten widerspiegelt. So wurden 1998 u.a. die Einrichtungen für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) in einer gegenüber 1994 deutlich differenzierteren Form erfasst. Ein Vergleich zu den Ergebnissen früherer Jahre ist daher nur bedingt möglich.

In der Tabelle werden keine Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe dargestellt.

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder -

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen Einrichtungen sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger. Bei den Einrichtungen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) unterscheidet man:

- Einrichtungen der Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
- Einrichtungen der Familienförderung,
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen,
- Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme,
- Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung,
- Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen.

Werden verschiedene Erziehungsformen in einem Haus angeboten, zählt jede als selbständige Einrichtung.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme

Im Einzelnen sind dies Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe; ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus; betreute Wohnformen; Erziehungsstellen; Wochengruppen; Tagesgruppen; Einrichtungen für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung; Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen; Kleinsteinrichtungen der stationären Erziehungshilfe; Einrichtungen für integrierte Hilfen; Internate.

Einrichtungen der Jugendarbeit

Im Einzelnen sind dies Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen für junge Menschen; Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser; Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten; Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür; Jugendräume bzw. Jugendheime ohne hauptamtliches Personal; Einrichtungen und Initiativen der mobilen Jugendarbeit; Jugendkunstschulen, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtungen für junge Menschen; Einrichtungen der Stadtranderholung; Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten; pädagogisch betreute Spielplätze, Spielhäuser, Abenteuerspielplätze sowie Jugendzeltplätze.

Tätige Personen

In Einrichtungen der Jugendhilfe Tätige sind Personen, die im erzieherischen und pädagogischen sowie im verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technischen Bereich beschäftigt sind. Bis zum Berichtsjahr 2010 wurden beim pädagogischen und Verwaltungspersonal Personen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig waren, nur gemeldet, wenn sie mehr als 50% der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen beschäftigt waren. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird für diesen Personenkreis der tatsächlich verwendete Stundenanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen gemeldet. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher eingeschränkt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 225 43

22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (22541, 22543) 22543-01-03 Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	Betreute Kinder												darunter mit Mittagsverpflegung		
		insgesamt	davon im Alter von ... Jahren			darunter mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	davon im Alter von ... Jahren			darunter mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	davon im Alter von ... Jahren					
			unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 14		zu-sammen	unter 3	3 bis unter 6		6 bis unter 14	zu-sammen	unter 3		3 bis unter 6	6 bis unter 14
1	Tageseinrichtung															
2	Tagespflege															
3	Insgesamt (ohne Doppelzählungen)															

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Tagespflege

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Kinder mit Mittagsverpflegung

Ein Kind erhält Mittagsverpflegung, wenn das Mittagessen über die Einrichtung oder die Tagespflegeperson organisiert wird. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert bzw. in der Tagespflegestelle selbst gekocht oder anderweitig bereitgestellt wird. Nicht dazu zählt von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 225 43

**22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (22541, 22543)
22543-02-02 Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen**

Gebiet	Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege- personen
	Personal insgesamt	davon im Alter von ... Jahren					
		unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 60	
1	2	3	4	5	6	7	8

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Kindertagespflegepersonen

Tagespflegepersonen (Tagesmutter bzw. Tagesvater) sind Personen, die Kinder im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege zeitweise betreuen und hierfür von den Jugendämtern gefördert werden. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal

Hierbei handelt es sich um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB IX (bis 31.12.2019 SGB XII) oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind bzw. um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Einrichtungsleitung bzw. Verwaltung tätig sind, nicht jedoch um das Personal im hauswirtschaftlichen und technischen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 225 41, 225 43

22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege

22543-03-01 Betreute Kinder von unter 3 Jahren und Betreuungsquoten nach Art der Kindertagesbetreuung

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	insgesamt	Betreute Kinder von unter 3 Jahren											
			davon im Alter von ... bis unter ... Jahren											
			0 - 1				1 - 2				2 - 3			
			Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag
Anzahl	Anzahl	%	%	%	Anzahl	%	%	%	Anzahl	%	%	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Tageseinrichtung			x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x
2	Tagespflege			x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x
3	Insgesamt (ohne Doppelzählungen)			x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 01.03.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Tagespflege

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Betreuungsquote

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der tatsächlich betreuten Kinder in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege an allen Kindern der entsprechenden Altersgruppe an.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Der Anteil der betreuten Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils gibt deren Anteil an allen Kindern der gleichen Altersgruppe in der Kindertagesbetreuung an. Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Durchgehende Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag

Das ist der Anteil der Kinder, die (ohne Unterbrechung) täglich mehr als sieben Stunden betreut werden, an allen Kindern der entsprechenden Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 225 41, 225 43

**22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege
22543-04-01 Betreute Kinder von unter 14 Jahren und Betreuungsquoten nach Art der Kindertagesbetreuung**

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	Betreute Kinder														
		insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren													
			0 - 3				3 - 6				6 - 11			11 - 14		
			Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	Tageseinrichtung		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x		x,x	x,x	
2	Tagespflege		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x		x,x	x,x	
3	Insgesamt (ohne Doppelzählungen)		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x		x,x	x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Tagespflege

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Betreuungsquote

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der tatsächlich betreuten Kinder in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege an allen Kindern der entsprechenden Altersgruppe an.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Der Anteil der betreuten Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils gibt deren Anteil an allen Kindern der gleichen Altersgruppe in der Kindertagesbetreuung an. Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Durchgehende Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag

Das ist der Anteil der Kinder, die (ohne Unterbrechung) täglich mehr als sieben Stunden betreut werden, an allen Kindern der entsprechenden Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 228 11

22811 Sozialberichterstattung 22811-01-01 Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung

Gebiet	Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen								
	insgesamt	davon					Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31.12.		
		Gesamtregelleistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) nach dem SGB II		laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII am 31.12.	laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII				
		zusammen	davon						
1	2	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Dezember/31.12.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

Die Leistungsempfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz (Wohnsitzprinzip) nachgewiesen.

Abweichend hiervon werden in den Spalten 5, 6 und 7 (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen) auf Ebene der Bundesländer die Leistungsempfänger nach dem Ort des Trägers der Leistung (Trägerprinzip) nachgewiesen. Dabei können der Sitz des Trägers und der Hauptwohnsitz der Leistungsberechtigten voneinander abweichen. In diesen Fällen werden Leistungsempfänger für die Merkmale in den Spalten 5, 6 und 7 auf Ebene der Bundesländer nach dem Ort des Trägers der Leistung gezählt und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nach deren Hauptwohnsitz. Die Summe der Kreisergebnisse für die Spalten 5, 6, und 7 sowie für die Spalte 1 ergibt deswegen in der Regel nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

In den Spalten 5 und 7 sowie bis Berichtsjahr 2014 in Spalte 6 erfolgt darüber hinaus keine regionale Zuordnung der Leistungsempfänger, bei denen sich der Träger der Leistung und der Wohnort des Leistungsempfängers nicht im selben Bundesland befinden. Ab dem Berichtsjahr 2015 ist in Spalte 6 eine vollständige regionale Zuordnung der Leistungsempfänger nach Wohnort durch die zentrale Form der Erhebung gegeben.

Ab BJ 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistiken der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Empfänger von Asylbewerberleistungen unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt in den Spalten für diese Leistungen dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Die Spalte "Insgesamt" entspricht der Summe der Spalten 5 - 7 (mit 5er-Rundung geheim gehaltene Werte: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Asylbewerberleistungen) und der Spalte 2 (ohne 5er-Rundung, Originalwerte: Gesamtregelleistungen nach dem SGB II). Die maximale Abweichung in der Spalte "Insgesamt" zur Summe der jeweiligen Originalwerte beträgt dadurch höchstens 6.

Soziale Mindestsicherungsleistungen

Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen in der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik folgende Leistungen:

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die in der amtlichen Sozialberichterstattung zuvor als Leistungsbestandteil der Mindestsicherung ausgewiesene Kriegsopferfürsorge zählt seit 2016 rückwirkend ab 2006 nicht mehr zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen. In der vorliegenden Tabelle waren diese Leistungen aufgrund ihrer fehlenden Regionalisierbarkeit (Kreisebene) auch bisher nicht enthalten.

Gesamtregelleistungen nach dem SGB II

Die Gesamtregelleistungen nach dem SGB II setzen sich zusammen aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld.

Arbeitslosengeld II

Es bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Leistungsberechtigung besteht grundsätzlich bis Ablauf des Monats des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters.

Sozialgeld

Es handelt sich um die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Angehörige und Partner (im Regelfall minderjährige Kinder unter 15 Jahren), die mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen werden aus statistischen Gründen nicht in die Gesamtzahl der Bezieher von Mindestsicherungsleistungen einbezogen. Mehrfachzählungen mit den Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden somit vermieden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren bis zur Altersgrenze (§ 41 Abs. 2 SGB XII) sowie Personen ab der Altersgrenze, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In Deutschland lebende Asylbewerber/-innen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Berechtigte erhalten bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und spezielle Bedarfssituationen zu sichern. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 228 11

22811 Sozialberichterstattung

22811-02-02 Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten

Gebiet	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II insgesamt	darunter Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II											
		insgesamt	und zwar		erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)						nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)		
			Ausländer	weiblich	zusammen	darunter weiblich	im Alter von ... Jahren				zusammen	und zwar	
							unter 25	25 bis unter 50	50 bis unter 55	55 und mehr		weiblich	unter 15 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Dezember**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.

Eine Bedarfsgemeinschaft (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu:

- die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- als Partner des Leistungsberechtigten der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte bzw. Lebenspartner oder
- eine Person, die mit dem Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des Leistungsberechtigten, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich in „Leistungsberechtigte“ und „nicht Leistungsberechtigte“ differenzieren. Zu den Leistungsberechtigten zählen die Regelleistungsberechtigten sowie die sonstigen Leistungsberechtigten. Die nicht Leistungsberechtigten umfassen die vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen sowie Kinder ohne Leistungsanspruch.

Regelleistungsberechtigte

Regelleistungsberechtigte sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung. Die Gesamtregelleistung setzt sich aus Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte zusammen. Dazu zählen folgende Leistungsarten:

- Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II) und
- befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II a.F., entfallen ab 1. Januar 2011).

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die jeweils gültige Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben und
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gem. § 8 SGB II gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen. Arbeitslosengeld II (Alg II) ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte bezeichnet.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen. Sozialgeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.

In Abgrenzung zu den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 229 22

22922 Leistungsbezüge von Elterngeld

22922-01-01 Leistungsbezüge von Elterngeld nach Geschlecht, Erwerbstätigkeit vor der Geburt, Rechtslage und Inanspruchnahme von Elterngeld Plus

Lfd. Nr.	Quartal	Leistungsbezüge										
		insgesamt	davon		davon				davon			
			Männer	Frauen	Erwerbstätigkeit vor der Geburt		keine Erwerbstätigkeit vor der Geburt		mit Elterngeld Plus		ohne Elterngeld Plus	
					davon		davon		davon		davon	
					Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1	1.Quartal											
2	2.Quartal											
3	3.Quartal											
4	4.Quartal											

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [vierteljährlich](#)

Definitionen zur Tabelle

Leistungsbezüge

In der vierteljährlichen Bestandserhebung im Rahmen der Elterngeldstatistik werden alle Leistungsbezüge gezählt, die im Laufe des entsprechenden Quartals stattfanden. Leistungsbezüge über mehrere Quartale werden für jedes Bezugsquartal gezählt. Eine Addition der Einzelquartale zu einem Jahresergebnis ist deshalb nicht möglich.

Erwerbstätigkeit vor der Geburt

Hier werden nur solche Leistungsbezüge gezählt, bei denen ein für die Berechnung des Elterngeldes relevantes Einkommen vor der Geburt gemeldet wurde.

Leistungsbezüge mit Elterngeld Plus

Hierzu werden alle Leistungsbezüge gezählt, die irgendwann im Laufe des Bezugszeitraums einen Bezug von Elterngeld Plus vorsehen. Der Bezug von Elterngeld Plus muss nicht in das Berichtsquartal fallen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 231 11

23111 Grunddaten der Krankenhäuser 23111-01-05 Krankenhäuser nach Fachabteilungen

Gebiet	Krankenhäuser ¹⁾						
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt					
		insgesamt	davon in				
			Augenheilkunde	chirurgische Fachabteilungen zusammen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Haut- und Geschlechtskrankheiten
1	2	3	4	5	6	7	

Krankenhäuser ¹⁾									
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt									
davon in									
Innere Medizin	Geriatric	Kinderheilkunde	Neurologie	Orthopädie	Urologie	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Allgemeine Psychiatrie	Psychosomatik/ Psychotherapie	übrigen Fachbereichen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

1) Bremen: Ab dem Berichtsjahr 2020 werden Erhebungsmerkmale für die Grunddaten der Krankenhäuser auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser erhoben. Bei den Diagnosedaten der Krankenhäuser ist je Behandlungsfall die Standortnummer des entlassenden Standortes anzugeben. Dies betrifft Krankenhäuser, die nach § 108 SGB V zugelassen sind.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen. In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

Krankenhäuser

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen

- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung (Krankenhäuser)

Die Gliederung der Fachabteilungen erfolgt gem. § 301 SGB V. Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen die Allgemeine Chirurgie, Unfall-, Gefäß-, Thorax-, Herz-, Kinder-, Zahn- und Kieferheilkunde, Mund-, Kiefer-, Neuro- und plastische Chirurgie. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Unter übrige Fachbereiche werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie sowie sonstige Fachbereiche nachgewiesen.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 231 12

23112 Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
23112-01-05 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt				
		insgesamt	davon in			
			Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin	Geriatric
1	2	3	4	5	6	
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen						
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt						
davon in						
Kinderheilkunde	Orthopädie	Neurologie	Rehabilitative Medizin	Psychiatrie	Psychosomatik/ Psychotherapie	sonstige Fachbereiche
7	8	9	10	11	12	13

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen.

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich der Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,

und in denen

- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung (Vorsorge- oder Reha-Einrichtungen)

Die Gliederung der Fachabteilungen erfolgt gem. der Deutschen Rentenversicherung. Die Geriatric wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Die Fachabteilung Allgemeinmedizin wird ab Berichtsjahr 2018 nicht mehr nachgewiesen. Unter den sonstigen Fachbereichen werden Augenheilkunde, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Urologie, chirurgische Fachabteilungen, Nuklearmedizin, Strahlenheilkunde, Prävention, Nachsorge sowie sonstige Fachabteilungen und Fachabteilungen ohne spezifische Zuordnung nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 231 31

23131 Diagnosestatistik 23131-01-01 Vollstationär behandelte Patienten nach Alter und Hauptdiagnose nach Wohnsitz

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Vollstationär behandelte Patienten in Krankenhäusern ^{1) 2)}											
		insgesamt	nach Hauptdiagnoseklassen (ICD-10)										
			Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten	Neubildungen	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen	Psychische und Verhaltensstörungen	Krankheiten des Nervensystems	Krankheiten des Auges und der Augen- anhangsgebilde	Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes	Krankheiten des Kreislaufsystems	Krankheiten des Atmungssystems	Krankheiten des Verdauungssystems
			A00-B99	C00-D48	D50-D90	E00-E90	F00-F99	G00-G99	H00-H59	H60-H95	I00-I99	J00-J99	K00-K93
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

Vollstationär behandelte Patienten in Krankenhäusern ^{1) 2)}										
nach Hauptdiagnoseklassen (ICD-10)										
Krankheiten der Haut und der Unterhaut	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	Krankheiten des Urogenitalsystems	Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben	Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien	Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die anderenorts nicht klassifiziert sind	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	Schlüsselnummern für besondere Zwecke	Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen	Diagnose unbekannt
L00-L99	M00-M99	N00-N99	O00-O99	P00-P96	Q00-Q99	R00-R99	S00-T98	U00-U99	Z00-Z99	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Gliederung der Vorspalte:

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren
1	unter 1	13	55 bis unter 60
2	1 bis unter 5	14	60 bis unter 65
3	5 bis unter 10	15	65 bis unter 70
4	10 bis unter 15	16	70 bis unter 75
5	15 bis unter 20	17	75 bis unter 80
6	20 bis unter 25	18	80 bis unter 85
7	25 bis unter 30	19	85 bis unter 90
8	30 bis unter 35	20	90 bis unter 95
9	35 bis unter 40	21	95 und älter
10	40 bis unter 45	22	unbekannt
11	45 bis unter 50	23	insgesamt
12	50 bis unter 55		

1) Berlin: Ab 2018 sind Fälle ohne Angabe des Stadtbezirks in der Landessumme enthalten.
 2) Bremen: Ab dem Berichtsjahr 2020 werden Erhebungsmerkmale für die Grunddaten der Krankenhäuser auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser erhoben. Bei den Diagnosedaten der Krankenhäuser ist je Behandlungsfall die Standortnummer des entlassenden Standortes anzugeben. Dies betrifft Krankenhäuser, die nach § 108 SGB V zugelassen sind.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnsitz des Patienten (Basis ist der Datenbestand nach dem Länderaustausch). Personen, die mehrfach im Jahr aus der vollstationären Behandlung entlassen werden, sind auch mehrfach gezählt.

Vollstationär behandelte Patienten

Entlassungen aus der vollstationären Behandlung (einschließlich Sterbe- und Stundenfälle).

Krankenhäuser

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Hauptdiagnose ICD-10

Die Hauptdiagnose wird definiert als die Diagnose, die nach Analyse als diejenige festgestellt wurde, die hauptsächlich für die Veranlassung des stationären Aufenthaltes der Patienten verantwortlich ist. Sie entspricht der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision GM (German Modification).

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 231 31

23131 Diagnosestatistik

23131-02-02 Vollstationär behandelte Patienten nach Fachabteilungen und Hauptdiagnose nach Wohnsitz

Lfd. Nr.	Fachabteilung	Vollstationär behandelte Patienten in Krankenhäusern ¹⁾											
		insgesamt	nach Hauptdiagnoseklassen (ICD-10)										
			Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten	Neubildungen	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen	Psychische und Verhaltensstörungen	Krankheiten des Nervensystems	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde	Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes	Krankheiten des Kreislaufsystems	Krankheiten des Atmungssystems	Krankheiten des Verdauungssystems
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

Vollstationär behandelte Patienten in Krankenhäusern ¹⁾											
nach Hauptdiagnoseklassen (ICD-10)											
Krankheiten der Haut und der Unterhaut	Krankheiten des Muskel-Skelettsystems und des Bindegewebes	Krankheiten des Urogenitalsystems	Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben	angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien	Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die andersorts nicht klassifiziert sind	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	Schlüsselnummern für besondere Zwecke	Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen	Diagnose unbekannt	
L00-L99	M00-M99	N00-N99	O00-O99	P00-P96	Q00-Q99	R00-R99	S00-T98	U00-U99	Z00-Z99		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	

Gliederung der Vorspalte:

Lfd. Nr.	Fachabteilung
1	Augenheilkunde
2	Chirurgische Fachabteilungen zusammen
3	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
4	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
5	Haut- und Geschlechtskrankheiten
6	Innere Medizin
7	Geriatric
8	Kinderheilkunde
9	Neurologie
10	Orthopädie
11	Urologie
12	Kinder- und Jugendpsychiatrie
13	Allgemeine Psychiatrie
14	Psychosomatik/Psychotherapie
15	übrige Fachbereiche
16	insgesamt

¹⁾ Bremen: Ab dem Berichtsjahr 2020 werden Erhebungsmerkmale für die Grunddaten der Krankenhäuser auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser erhoben. Bei den Diagnosedaten der Krankenhäuser ist je Behandlungsfall die Standortnummer des entlassenden Standortes anzugeben. Dies betrifft Krankenhäuser, die nach § 108 SGB V zugelassen sind.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnsitz des Patienten (Basis ist der Datenbestand nach dem Länderaustausch). Personen, die mehrfach im Jahr aus der vollstationären Behandlung entlassen werden, sind auch mehrfach gezählt.

Vollstationär behandelte Patienten

Entlassungen aus der vollstationären Behandlung (einschließlich Sterbe- und Stundenfälle).

Krankenhäuser

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Hauptdiagnose ICD-10

Die Hauptdiagnose wird definiert als die Diagnose, die nach Analyse als diejenige festgestellt wurde, die hauptsächlich für die Veranlassung des stationären Aufenthaltes der Patienten verantwortlich ist. Sie entspricht der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision GM (German Modification).

Fachabteilung (Diagnose)

Die Gliederung der Fachabteilungen erfolgt gem. § 301 SGB V. Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen die Allgemeine Chirurgie, Unfall-, Gefäß-, Thorax-, Herz-, Kinder-, Zahn- und Kieferheilkunde, Mund-, Kiefer-, Neuro- und plastische Chirurgie. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Unter übrige Fachbereiche werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie, sonstige Fachbereiche sowie unbekannte Fachabteilungen nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 232 11

23211 Todesursachenstatistik 23211-01-03 Gestorbene nach Geschlecht und ausgewählten Todesursachen

Lfd. Nr.	Geschlecht	Gestorbene									
		insgesamt	nach ausgewählten Todesursachen ¹⁾								
			Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten	Neubildungen		Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten		Psychische und Verhaltensstörungen	Krankheiten des Nervensystems	Krankheiten des Kreislaufsystems	
				insgesamt	darunter bösartige Neubildungen	insgesamt	darunter Diabetes mellitus			insgesamt	darunter Akuter Myokardinfarkt
A00-U49	A00-B99	C00-D48	C00-C97	E00-E90	E10-E14	F00-F99	G00-G99	I00-I99	I21		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Männlich										
2	Weiblich										
3	Insgesamt										

Gestorbene								Geschlecht	Lfd. Nr.
nach ausgewählten Todesursachen ¹⁾									
Krankheiten des Atmungssystems	Krankheiten des Verdauungssystems		Krankheiten des Urogenitalsystems	Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die anderenorts nicht klassifiziert sind	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	Covid-19 mit und ohne Labortest	sonstige Todesursachen		
	insgesamt	darunter Krankheiten der Leber							
J00-J99	K00-K93	K70-K77	N00-N99	R00-R99	S00-T98	U07.1, U07.2			
11	12	13	14	15	16	17	18		
								Männlich	1
								Weiblich	2
								Insgesamt	3

1) Sachsen-Anhalt: Die Darstellung der Ergebnisse auf Ebene der Kreise erfolgt unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsregeln der Todesursachenstatistik. Eine Aggregation dieser Werte kann daher zu abweichenden Ergebnissen gegenüber der Darstellung der Ergebnisse auf Landesebene führen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Todesursachen

Grundlage der Todesursachenstatistik bildet die 10. Revision der "Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme" (ICD-10-WHO). Sonstige Todesursachen beinhalten alle nicht separat aufgeführten Kapitel (D50-D89, H00-H59, H60-H95, L00-L99, M00-M99, O00-O99, P00-P96, Q00-Q99, U00-U06, U07.0 und U08-U49).

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen
31111-01-02 Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kennzeichnende- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“. Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen 31111-02-02 Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3

x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntrnsgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen
31111-03-02 Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume

Gebiet	Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntrnsgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Räume

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische wird als ein Raum gezählt. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen 31111-04-01 Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten

Lfd. Nr.	Gebäudearten	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
		Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
		1	2	3
1	Anstaltsgebäude		x,x	
2	Büro- und Verwaltungsgebäude		x,x	
3	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
4	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
5	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude		x,x	
6	Handelsgebäude		x,x	
7	Warenlagergebäude		x,x	
8	Hotels und Gaststätten		x,x	
9	Sonstige Nichtwohngebäude		x,x	
10	Insgesamt		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausgang und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen

31111-05-01 Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohn- und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und vorwiegender Art der Beheizung

Lfd. Nr.	Vorwiegende Art der Beheizung	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer					Nichtwohngebäude insgesamt
		Wohngebäude insgesamt	Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)				
			insgesamt	davon in Wohngebäuden mit			
				1	2		
Wohnungen							
		1	2	3	4	5	6
1	Fernheizung						
2	Blockheizung						
3	Zentralheizung						
4	Etagenheizung						
5	Einzelraumheizung						
6	Keine Heizung						
7	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen

31111-06-01 Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohn- und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und primär verwendeter Heizenergie

Lfd. Nr.	Primär verwendete Heizenergie	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer					Nichtwohngebäude insgesamt
		Wohngebäude insgesamt	Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)				
			insgesamt	davon in Wohngebäuden mit			
				1	2		
Wohnungen							
		1	2	3	4	5	6
1	Keine Energie (einschl. Passivhaus)						
2	Öl						
3	Gas						
4	Strom						
5	Fernwärme/Fernkälte						
6	Geothermie						
7	Umweltthermie (Luft/Wasser)						
8	Solarthermie						
9	Holz						
10	Biogas/Biomethan						
11	Sonstige Biomasse						
12	Sonstige Heizenergie						
13	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abfluss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Primär verwendete Heizenergie

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der vorwiegend verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sog. Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (Geothermie), Luft (Aerothermie) und Wasser (Hydrothermie). Unter Umweltthermie sind die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „Sonstige Energie“ eingeordnet. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme die einschlägige Heizenergie.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme.

Bei der Biomasse werden nur Holz (wie z. B. auch Holzpellets), sowie Biogas/Biomethan (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmeabgewinnung aus Biomasse sind der Position „Sonstige Biomasse“ zuzuordnen.

Der Position „Sonstige Energie“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen
31121-01-02 Fertigstellungen neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen

Gebiet	Baufertigstellungen neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“. Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen 31121-02-02 Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude

Gebiet	Baufertigstellungen neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3

x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen
31121-03-02 Fertigstellungen von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume

Gebiet	Baufertigstellungen von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Räume

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische wird als ein Raum gezählt. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen 31121-04-01 Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten

Lfd. Nr.	Gebäudearten	Baufertigstellungen neuer Nichtwohngebäude		
		Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
		1	2	3
1	Anstaltsgebäude		x,x	
2	Büro- und Verwaltungsgebäude		x,x	
3	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
4	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
5	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude		x,x	
6	Handelsgebäude		x,x	
7	Warenlagergebäude		x,x	
8	Hotels und Gaststätten		x,x	
9	Sonstige Nichtwohngebäude		x,x	
10	Insgesamt		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abfluss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebauter Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen

31121-05-01 Fertigstellungen neuer Wohn- und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und vorwiegender Art der Beheizung

Lfd. Nr.	Vorwiegende Art der Beheizung	Baufertigstellungen neuer					Nichtwohngebäude insgesamt
		Wohngebäude insgesamt	Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)				
			insgesamt	davon in Wohngebäuden mit			
				1	2		
Wohnungen							
		1	2	3	4	5	6
1	Fernheizung						
2	Blockheizung						
3	Zentralheizung						
4	Etagenheizung						
5	Einzelraumheizung						
6	Keine Heizung						
7	Insgesamt						

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen

31121-06-01 Fertigstellungen neuer Wohn- und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und primär verwendeter Heizenergie

Lfd. Nr.	Primär verwendete Heizenergie	Baufertigstellungen neuer					Nichtwohngebäude insgesamt
		Wohngebäude insgesamt	Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)			1	
			insgesamt	davon in Wohngebäuden mit			
				Wohnungen			
1	2	3	4	5	6		
1	Keine Energie (einschl. Passivhaus)						
2	Öl						
3	Gas						
4	Strom						
5	Fernwärme/Fernkälte						
6	Geothermie						
7	Umwelthermie (Luft/Wasser)						
8	Solarthermie						
9	Holz						
10	Biogas/Biomethan						
11	Sonstige Biomasse						
12	Sonstige Heizenergie						
13	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Primär verwendete Heizenergie

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der vorwiegend verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sog. Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (Geothermie), Luft (Aerothermie) und Wasser (Hydrothermie). Unter Umwelthermie sind die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „Sonstige Energie“ eingeordnet. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme die einschlägige Heizenergie.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme.

Bei der Biomasse werden nur Holz (wie z. B. auch Holzpellets), sowie Biogas/Biomethan (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmegewinnung aus Biomasse sind der Position „Sonstige Biomasse“ zuzuordnen.

Der Position „Sonstige Energie“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 312 31

31231 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes
31231-02-01 Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden

Gebiet	Wohngebäude					Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden								Räume in Wohnungen mit 7 und mehr Räumen
	insgesamt	davon					insgesamt	davon mit . . . Raum/Räumen							
		mit 1 Wohnung	mit 2 Wohnungen	mit 3 und mehr Wohnungen	Wohnheime			1	2	3	4	5	6	7 und mehr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Fortschreibung auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Wohnungen in Wohnheimen werden ab 2011 wieder in die Fortschreibung einbezogen. In der Zeit von 1987 bis 2010 wurden sie nicht berücksichtigt. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Räume

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische wird als ein Raum gezählt. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 321 11

32111 Erhebung über die Abfallentsorgung 32111-01-03 Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen ¹⁾			abgegebene Abfallmenge
	insgesamt	entsorgte/behandelte Abfallmenge		
		insgesamt	darunter angeliefert aus dem eigenen Bundesland	
	in Tonnen			
1	2	3	4	

1) Saarland: Aufgrund einer Neuerung im Jahr 2018 bei der Behandlung und Verwertung von Grüngut, sind zurzeit Schwankungen bei der Anzahl der Kompostierungsanlagen und den Grüngutmengen möglich.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und über Tage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 321 11

**32111 Erhebung über die Abfallentsorgung
32111-02-03 Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen**

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen ¹⁾							
	insgesamt	davon						
		Deponien	thermische Behandlungs- anlagen	biologische Behandlungs- anlagen	Sortier- anlagen	Zerlege- einrichtungen	Schredder- anlagen/ Schrottscheren	sonstige Be- handlungs- anlagen
1	2	3	4	5	6	7	8	

1) Saarland: Aufgrund einer Neuerung im Jahr 2018 bei der Behandlung und Verwertung von Grüngut, sind zurzeit Schwankungen bei der Anzahl der Kompostierungsanlagen und den Grüngutmengen möglich.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Deponien

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponieklasse werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

Thermische Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen mit Verfahren zur thermischen Trocknung, Verbrennung, Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen sowie Kombinationen dieser Verfahren. Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls.

Biologische Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen (Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen, Biogasanlagen) zum gelenkten Abbau bzw. Umbau von biologisch abbaubaren organischen Abfällen durch aerobe (Verrottung) bzw. anaerobe (Faulung) Verfahren.

Sortieranlagen

Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Zerlegeeinrichtungen

Abfallentsorgungsanlagen in denen mittels geeigneter Verfahren Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

Schredderanlagen/Schrottscheren

Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen Abfällen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

Sonstige Behandlungsanlagen

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, mechanisch(-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Demontagebetriebe für Altfahrzeuge, Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl und sonstigen Anlagen zur Behandlung von Abfällen, jedoch ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 321 21

32121 Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung 32121-01-02 Haushaltsabfälle

Gebiet	Aufkommen an Haushaltsabfällen (ohne Elektroaltgeräte) ¹⁾						
	insgesamt	Haus- und Sperrmüll	davon				sonstige Abfälle
			getrennt erfasste			Wertstoffe	
			organische Abfälle				
			zusammen	davon			
				Abfälle aus der Biotonne	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle ²⁾		
in Tonnen							
1	2	3	4	5	6	7	

1) Sachsen: einschließlich Sammlungen nach §17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

2) Saarland: kein separater Nachweis; wird lediglich auf Landesebene ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Alle Länder: Aufgrund der regional unterschiedlichen Organisation der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung enthalten die Haushaltsabfälle in unterschiedlichem Maße hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (sogenannten Geschäftsmüll). Aus demselben Grund liegen für einzelne Kreise keine separaten Ergebnisse vor. Bei kreisübergreifender Abfallentsorgung werden die Werte rechnerisch ermittelt oder die Werte als unbekannt für die einzelnen Kreise ausgewiesen.

Definitionen zur Tabelle

Getrennt erfasste Wertstoffe

Getrennt erfasste Wertstoffe sind zur Verwertung geeignete Abfälle, die getrennt vom Hausmüll (Restmüll) und Sperrmüll in eigens dafür vorgesehenen Sammelbehältern (z.B. gelbe Tonnen/Säcke) eingesammelt oder an entsprechende Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe) angeliefert werden. Zu den getrennt erfassten Wertstoffen gehören gemischte Verpackungen, Glas, Papier, Pappe, Karton, Metalle, Holz, Kunststoffe und Textilien.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 321 51

32151 Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind
32151-01-01 Primär nachgewiesene Abfallmengen

Gebiet	Primär nachgewiesene Abfallmengen, einschließlich der Sammelentsorgung			
	Erzeuger	abgegebene Abfallmenge an Entsorger		
		insgesamt	im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern
		in Tonnen		
	1	2	3	4

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Alle Länder: Regional nicht zuzuordnende Erzeuger, wie z.B. überregionale Baumaßnahmen und einige Sammelentsorger, sind nur in der Landessumme enthalten.

Definitionen zur Tabelle

In der Erhebung der gefährlichen Abfälle im Inland werden jährlich sekundärstatistische Auswertungen der Begleitscheine durchgeführt. Die Begleitscheine sind gemäß §10 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für alle gefährlichen Abfälle, die das Betriebsgelände verlassen, zu führen. Befragt werden die zuständigen Umweltverwaltungen der Länder.

Primär nachgewiesene Abfallmenge

Als primär nachgewiesene Abfallmengen in der Erhebung gelten in der Regel Mengen von Erzeugern, bei denen der Abfall erstmalig anfällt. Abfallmengen, die z.B. zunächst auf ein Zwischenlager transportiert wurden und später auf eine Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verbracht werden, zählen beim zweiten Transport als sekundär nachgewiesene Abfälle und sind in die obige Tabelle nicht einzubeziehen. Die genaue Abgrenzung wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert. Nachgewiesen werden in dieser Sekundärstatistik die Daten entsprechend der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern.

Als Sammelentsorger werden Einsammler von gefährlichen Abfällen bezeichnet, die von der in § 9 der Nachweisverordnung geregelten Möglichkeit des Sammelentsorgungsnachweises Gebrauch machen. Voraussetzung hierfür ist, dass gleiche Abfallarten den gleichen Entsorgungsweg haben und die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Sammelentsorger tritt an die Stelle des Erzeugers, sämtliche von Sammelentsorgern eingesammelten Abfallmengen gelten folglich als primär nachgewiesen. Eine regionale Zuordnung der Sammelentsorger ist nicht immer sinnvoll. In diesen Fällen erfolgt der Nachweis der sammelentsorgten Abfallmengen ausschließlich in der Landessumme.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 11

32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung 32211-01-02 Wassergewinnung

Gebiet	Wasser- versorgungs- unternehmen	Wasser- gewinnungs- anlagen ¹⁾	Wassergewinnung ²⁾ in 1 000 m ³						
			insgesamt	davon					
				Grund- wasser ³⁾	Quell- wasser	Uferfiltrat	angereichertes Grundwasser	See- und Talsperren- wasser	Fluss- wasser
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- 1) Sachsen-Anhalt: Anzahl der Brunnen.
2) Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.
3) Brandenburg: einschließlich des Quellwassers.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) [Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.

Bei den Wasserversorgungsunternehmen mit Wassergewinnung sind Mehrfachzählungen enthalten, da diese nach dem Standort der Anlage und nicht nach dem Sitz des Unternehmens gezählt werden.

Grundwasser

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

Quellwasser

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 322 11

32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung
32211-02-02 Anschlussgrad, Wasserabgabe

Gebiet	Einwohner insgesamt am 30.06.	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung am 30.06.	Wasserabgabe an Letztverbraucher ¹⁾		
			insgesamt in 1 000 m ³	darunter an Haushalte und Kleingewerbe	
				Menge in 1 000 m ³	Wasserabgabe je Einwohner und Tag in Liter
1	2	3	4	5	
					X,X

1) Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [30.06./Jahressumme](#)

*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher.

Letztverbraucher

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar abrechnen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 12

32212 Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung 32212-01-01 Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation

Gebiet	Einwohner insgesamt	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
		insgesamt	darunter mit Anschluss an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
		1	2

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort.

In der Tabelle 32212-01-01 sind in Spalte 3 sowohl die an inländische öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen als auch die an inländische Abwasserbehandlungsanlagen außerhalb der öffentlichen Abwasserentsorgung (zum Beispiel Industriekläranlagen) und die an ausländische Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen, während in der Tabelle 32213-01-01 ausschließlich inländische öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt sind. Tabelle 32213-01-01 bezieht sich auf den Standort der inländischen öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und schließt alle daran angeschlossenen Einwohner unabhängig vom Wohnort ein, auch Einwohner aus anderen Kreisen, anderen Bundesländern und dem Ausland.

Kanalisation

Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser.

Abwasserbehandlungsanlage

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße bis einschließlich 50 Einwohnerwerten.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 322 13

32213 Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung
32213-01-01 Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen

Gebiet	Länge des Kanalnetzes in km ¹⁾	Abwasserbehandlungsanlagen			Angeschlossene Einwohnerwerte in 1 000			darunter angeschlossene Einwohner in 1 000 am 30.06.		
		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
			zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
					x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Jahresabwassermenge in 1 000 m ³			darunter häusliches und betriebliches Schmutzwasser in 1 000 m ³		
insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
	zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
11	12	13	14	15	16

1) Hamburg, Berlin, Bayern, Thüringen: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betreibers der Kanalisation.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06./Jahressumme**

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalte 1 erfolgt nach dem Standort des Kanalnetzes und nicht nach dem Sitz des Betreibers, der Spalten 2 bis 16 nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

In der Tabelle 32213-01-01 sind ausschließlich die inländischen öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt und alle daran angeschlossenen Einwohner unabhängig vom Wohnort, auch Einwohner aus anderen Kreisen, anderen Bundesländern und dem Ausland. Dagegen bezieht sich die Tabelle 32212-01-01 auf den Wohnort und schließt alle an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner ein, auch die an inländische Abwasserbehandlungsanlagen außerhalb der öffentlichen Abwasserentsorgung (zum Beispiel Industriekläranlagen) und an ausländische Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner.

Kanalnetz

Offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird. Man unterscheidet z.B. Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal.

Abwasserbehandlungsanlage

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße bis einschließlich 50 Einwohnerwerten.

Biologische Abwasserbehandlung

Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellsubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z.B. Belebungsverfahren, Tropfkörperverfahren.

Einwohnerwert

Summe aus Einwohnerzahl (30.06.) und Einwohnergleichwert (Jahresdurchschnitt).

Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser, ermittelt aus dem täglichen Anfall von Schmutzwasser- oder Abwasserinhaltsstoffen. Es wird also eine (fiktive) Einwohnerzahl errechnet, die für das angefallene gewerbliche bzw. industrielle Schmutzwasser steht.

Denitrifikation

Reduktion von oxidierten Stickstoffverbindungen zu elementarem flüchtigen Stickstoff durch Bakterien.

Schmutzwasser

Wasser, das durch häuslichen und betrieblichen Gebrauch verändert und in der öffentlichen Kanalisation gesammelt wird.

Jahresabwassermenge

Die Jahresabwassermenge setzt sich zusammen aus Schmutzwasser, Fremdwasser sowie Niederschlagswasser.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 14

32214 Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm 32214-01-02 Trockenmasse des direkt entsorgten Klärschlammes

Gebiet	Direkte Klärschlamm-entsorgung insgesamt	davon aus Abwasserbehandlungsanlagen direkt entsorgter Klärschlamm								
		stoffliche Verwertung				thermische Entsorgung				sonstige direkte Entsorgung
		zusammen	in der Landwirtschaft	bei landschaftsbaulichen Maßnahmen	sonstige stoffliche Verwertung	zusammen	Mono-verbrennung	Mit-verbrennung	unbekannt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Saarland: Kreistabelle liegt nur auf Landesebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

Direkte Klärschlamm-entsorgung

Es wird die direkte Klärschlamm-entsorgung, ohne die Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen und ohne die Zwischenlagerung ausgewiesen. Die Angaben beinhalten auch Klärschlamm, der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen übernommen und im Berichtsjahr entsorgt wurde.

Landwirtschaft

Stoffliche Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

Landschaftsbauliche Maßnahmen

Die stoffliche Verwertung des Klärschlammes bei landschaftsbaulichen Maßnahmen beinhaltet auch die Klärschlammabgabe zur Rekultivierung.

Sonstige stoffliche Verwertung

Z.B. Vererdung, Kompostierung, auch in eigenen Anlagen.

Mitverbrennung

Z.B. in Kraftwerken, Zementwerken, Abfallverbrennungsanlagen.

Sonstige direkte Entsorgung

Hierzu zählt auch die Abgabe an Trocknungsanlagen, wenn die weitere Entsorgung nicht bekannt ist.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 322 21

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
32221-01-03 Wassergewinnung und -bezug

Gebiet	Wassergewinnung in 1 000 m ³									Fremd- bezug in 1 000 m ³	Betriebe am 31.12.	
	insgesamt	davon									mit Wasser- gewinnung	mit Fremd- bezug
		Grund- wasser	Quell- wasser	Ufer- filtrat	angereichertes Grundwasser	See- und Talsper- ren- wasser	Fluss- wasser	Meer- und Brack- wasser	andere Wasser- arten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12./Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Die Erhebung bezieht alle Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung ein.

Zum Berichtskreis gehören ab Berichtsjahr 2013 alle Betriebe und Einrichtungen, die jährlich mindestens

- 2 000 m³ Wasser selbst gewinnen oder
- 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen übernehmen.

Befragt werden auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008) die Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftsabschnittes Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Wirtschaftsabschnitte im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen.

Aufgrund geänderter Erfassungsuntergrenzen sind die Erhebungsergebnisse der Berichtsjahre ab 2013 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Berichtsjahre 2007 und 2010 vergleichbar.

Wassergewinnung

Unter Wassergewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

Grundwasser

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

Quellwasser

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Andere Wasserarten

Dazu zählt z.B. innerbetrieblich genutztes Niederschlagswasser.

Fremdbezug

Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen. Enthält Mehrfachzählungen, sofern der Fremdbezug bereits bei anderen Betrieben und Einrichtungen als solcher erfasst ist.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 21

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 32221-02-01 Wassereinsatz und ungenutztes Wasser

Gebiet	Eingesetztes Frischwasser in 1 000 m ³				Ungenutzt abgeleitetes oder an Dritte abgege- benes Wasser in 1 000 m ³
	insgesamt	davon			
		zur Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungs- anlagen	für Produktions-, gewerbliche und sonstige Zwecke	für Belegschafts- zwecke	
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes. In Spalte 3 ist auch Wasser zur Beregnung/Bewässerung sowie in die Produkte eingehendes Wasser enthalten.

Berichtskreis

Die Erhebung bezieht alle Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung ein.

Zum Berichtskreis gehören ab Berichtsjahr 2013 alle Betriebe und Einrichtungen, die jährlich mindestens

- 2 000 m³ Wasser selbst gewinnen oder
- 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen übernehmen.

Befragt werden auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008) die Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftsabschnittes Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Wirtschaftsabschnitte im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen.

Aufgrund geänderter Erfassungsuntergrenzen sind die Erhebungsergebnisse der Berichtsjahre ab 2013 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Berichtsjahre 2007 und 2010 vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 322 21

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
32221-03-01 Abwasserverbleib

Gebiet	Verbleib des Abwassers in 1 000 m ³				
	insgesamt	davon			Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund
		Weiterleitung			
		in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen	an andere Betriebe	
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Die Daten der Spalte 4 enthalten keine in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Mengen.

Berichtskreis

Die Erhebung bezieht alle Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung ein.

Zum Berichtskreis gehören ab Berichtsjahr 2013 alle Betriebe und Einrichtungen, die jährlich mindestens

- 2 000 m³ Wasser selbst gewinnen oder
- 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen übernehmen.

Befragt werden auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008) die Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftsabschnittes Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Wirtschaftsschnitte im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen.

Aufgrund geänderter Erfassungsuntergrenzen sind die Erhebungsergebnisse der Berichtsjahre ab 2013 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Berichtsjahre 2007 und 2010 vergleichbar.

Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund

Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund ohne vorherige Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 71

32271 Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 32271-01-01 Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte

Gebiet	Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte in EUR	
	verbrauchsabhängiges Entgelt pro m ³	haushaltsübliches ver- brauchsunabhängiges Ent- gelt pro Jahr
	1	2
	x,xx	x,xx

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.01.**

*) Alle Länder: nur angeschlossene Gemeinden.

Definitionen zur Tabelle

In den Fällen, in denen pro Gemeinde mehrere Unternehmen mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, wird ein gewichtetes Durchschnittsentgelt auf Gemeindeebene berechnet. Dabei werden die Entgelte mit der Anzahl der angeschlossenen Einwohner gewichtet. Oberhalb der Gemeindeebene wird das Durchschnittsentgelt als gewichtetes Mittel auf der Grundlage der Einwohnerzahl insgesamt ermittelt. Bei der Gewichtung werden generell alle Einwohner einbezogen, d.h. auch die Einwohner, die kein verbrauchsabhängiges bzw. -unabhängiges Entgelt bezahlen. Es handelt sich um Brutto-Angaben (einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erhoben).

Berichtskreis

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird seit 2007 dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, bzw. bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m³

Im Verbrauchspreis sind alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z.B. Wasserentnahmeentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten.

Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr

Grundentgelt (Grundgebühr) bzw. Entgeltpauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße bzw. Jahresverbrauchsklasse. Einschließlich haushaltsüblicher flächenbezogener Entgelte.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 331 11

33111 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung
33111-01-02 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung

Gebiet	Bodenfläche insgesamt ¹⁾	davon															
		Siedlung	Verkehr	Vegetation zusammen	davon								Gewässer zusammen	davon			
					Landwirtschaft	Wald	Gehölz	Heide	Moor	Sumpf	Unland, vegetationslose Fläche	Fließgewässer		Hafenbecken	stehendes Gewässer	Meer	
																	Fläche in ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		

1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 Saarland: einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellt seit 2016 das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) dar. Mit der neuen Erhebungsgrundlage wurde der bundesweit vereinbarte Nutzungsartenkatalog verändert und erweitert. Vor 2016 basierte die Erhebung auf einer Auswertung des Liegenschaftskatasters, zuletzt der Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB). Durch die Änderung der Erfassungsgrundlage ist die Vergleichbarkeit der Daten ab 2016 mit den Vorjahren aus methodischen Gründen erheblich eingeschränkt. Die Erhebung erfasst alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Siedlung

Der Nutzungsartenbereich Siedlung beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt sind oder zur Ansiedlung beitragen.

Verkehr

Der Nutzungsartenbereich Verkehr enthält die bebauten und nicht bebauten Flächen, die dem Verkehr dienen.

Vegetation

Der Nutzungsartenbereich Vegetation umfasst die Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt werden.

Landwirtschaft

Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Flächen.

Wald

Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.

Gehölz

Gehölz ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.

Heide

Heide ist eine meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.

Moor

Moor ist eine unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus verrotten oder zersetzten Pflanzenresten besteht.

Sumpf

Sumpf ist ein wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände.

Unland, vegetationslose Fläche

Unland, vegetationslose Fläche ist eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs auf Grund besonderer Bodenbeschaffenheit, wie z.B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen.

Gewässer

Der Nutzungsartenbereich Gewässer umfasst die mit Wasser bedeckten Flächen.

Fließgewässer

Fließgewässer ist

- ein geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder
- in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer, ein Meer oder in einen See transportiert werden oder
- in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, das zur Be- und Entwässerung an- oder abgeleitet wird, oder
- ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.

Hafenbecken

Hafenbecken ist ein natürlicher oder künstlich angelegter oder abgetrennter Teil eines Gewässers, in dem Schiffe be- und entladen werden.

Stehendes Gewässer

Stehendes Gewässer ist eine natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Erdoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit „Meer“.

Meer

Meer ist die das Festland umgebende Wasserfläche. Die Landesfläche wird in der Regel begrenzt durch die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder die seewärtige Begrenzung der oberirdischen Gewässer. Die der Nutzungskategorie „Meer“ zugeordneten „Küstengewässer“ werden für die Ermittlung der Landesfläche nur dann berücksichtigt, wenn es sich um auf gesetzlichen Grundlagen fußende inkommunalisierte Flächen handelt (im Falle von Eindeichungen, Änderungen von Hafenanlagen usw.).

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 331 11

33111 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung 33111-02-01 Siedlungsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung

Gebiet	Bodenfläche insgesamt ¹⁾	darunter											
		Siedlung zusammen	davon										
			Wohnbaufläche	Industrie- und Gewerbefläche		Halde	Bergbaubetrieb	Tagebau, Grube, Steinbruch	Fläche gemischter Nutzung	Fläche besonderer funktionaler Prägung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche		Friedhof
				zusammen	Industrie und Gewerbe						zusammen	Grünanlage	
Fläche in ha													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
Saarland: einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellt seit 2016 das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) dar. Mit der neuen Erhebungsgrundlage wurde der bundesweit vereinbarte Nutzungsartenkatalog verändert und erweitert. Vor 2016 basierte die Erhebung auf einer Auswertung des Liegenschaftskatasters, zuletzt der Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB). Durch die Änderung der Erfassungsgrundlage ist die Vergleichbarkeit der Daten ab 2016 mit den Vorjahren aus methodischen Gründen erheblich eingeschränkt. Die Erhebung erfasst alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Siedlung

Der Nutzungsartenbereich Siedlung beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt sind oder zur Ansiedlung beitragen.

Wohnbaufläche

Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z.B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.

Industrie- und Gewerbefläche

Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient. Neben der Fläche für Industrie und Gewerbe sind dies Flächen für Handel und Dienstleistungen sowie Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen.

Industrie und Gewerbe

Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind.

Halde

Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird.

Bergbaubetrieb

Bergbaubetrieb ist eine Fläche, die für die Förderung des Abbauguts unter Tage genutzt wird.

Tagebau, Grube, Steinbruch

Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird.

Fläche gemischter Nutzung

Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u.a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für Wirtschaft und Verwaltung.

Fläche besonderer funktionaler Prägung

Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf der vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.

Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche

Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, die der Ausübung von Sportarten, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.

Grünanlage

Grünanlage ist eine Fläche, die vorherrschend der Erholung, der Verschönerung des Ortsbilds oder dazu dient, Pflanzen zu zeigen (z.B. botanische Gärten).

Friedhof

Friedhof ist eine Fläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu „Grünanlage“ nicht zutreffender ist. Friedwälder werden der Nutzungsart „Wald“ zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 331 11

33111 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung
33111-03-01 Verkehrsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung

Gebiet	Bodenfläche insgesamt ¹⁾	darunter						
		Verkehr zusammen	davon					
			Straßenverkehr	Weg	Platz	Bahnverkehr	Flugverkehr	Schiffsverkehr
Fläche in ha								
1	2	3	4	5	6	7	8	

1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 Saarland: einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellt seit 2016 das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) dar. Mit der neuen Erhebungsgrundlage wurde der bundesweit vereinbarte Nutzungsartenkatalog verändert und erweitert. Vor 2016 basierte die Erhebung auf einer Auswertung des Liegenschaftskatasters, zuletzt der Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB). Durch die Änderung der Erfassungsgrundlage ist die Vergleichbarkeit der Daten ab 2016 mit den Vorjahren aus methodischen Gründen erheblich eingeschränkt. Die Erhebung erfasst alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Verkehr

Der Nutzungsartenbereich Verkehr enthält die bebauten und nicht bebauten Flächen, die dem Verkehr dienen.

Straßenverkehr

Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.

Weg

Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegfläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.

Platz

Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z.B. für Verkehr, Parken, Märkte, Festveranstaltungen).

Bahnverkehr

Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.

Flugverkehr

Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.

Schiffsverkehr

Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 412 41

41241 Erntestatistik (41241, 41246) 41241-01-03 Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte

Gebiet	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in dt/ha ¹⁾									
	Winterweizen	Roggen und Wintermenggetreide	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale	Kartoffeln	Zuckerrüben	Winterraps	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

- 1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
Rheinland-Pfalz: Ergebnisse der kreisfreien Städte sind den Landkreisen zugeordnet, die mit ihnen überwiegend räumlich verbunden sind.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Ernteertrag

Die Ertragsschätzungen erfolgen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Betriebes bzw. ihres Berichtsbezirks gut vertrauten Berichterstatterinnen und Berichterstat-tern. Als Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind überwiegend Leiterinnen oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe tätig. Bei Getreide, Kartoffeln und Raps erfolgen zusätzlich objektive Ertragsmessungen im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“. Der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zu Grunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden.

Eine Dezitonne (dt) entspricht 100 kg.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 413 12

41312 Erhebung über die Rinderbestände
41312-01-01 Rinderbestand

Gebiet	Rinder insgesamt	davon									
		Milchkühe ¹⁾	Sonstige Kühe ¹⁾	Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr		Rinder von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich, nicht abgekalbt	männlich	weiblich, nicht abgekalbt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

1) Baden-Württemberg: Ab 2013 ist die Aussagekraft wegen fehlender oder nicht aktualisierter Produktionsrichtung in HIT eingeschränkt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **3. November**

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Rinderbestände ist eine Sekundärstatistik. Die Ergebnisse werden aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gewonnen. Zur Erhebungsgesamtheit gehören seit 2008 landwirtschaftliche Haltungen i.S.d. Viehverkehrsverordnung, die in der HIT-Datenbank registriert sind.

Milchkühe

Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Angabe zur Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

Sonstige Kühe

Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Weibliche Rinder, nicht abgekalbt

Sämtliche weibliche Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank werden Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 421 11

42111 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (42111, 42271) 42111-01-04 Betriebe, tätige Personen, Bruttoentgelte

Gebiet	Betriebe	Tätige Personen	Bruttoentgelte in 1 000 EUR (Jahressumme)
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09./Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.

Der zusammengefasste Berichtskreis des Monats- und Jahresberichtes für Betriebe umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Bei 7 kleinbetrieblich strukturierten Branchen gilt eine untere Erfassungsgrenze von 10 tätigen Personen.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Bruttoentgelte

Bruttosumme Entgelte, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Entgeltfortzahlungen, Zuschläge einschließlich der Gratifikationen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 421 11

**42111 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (42111, 42271)
42111-02-03 Betriebe und tätige Personen nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)**

Lfd. Nr.	Systematik-Nr.	Wirtschaftszweige (Klassifikation der Wirtschaftszweige)	Betriebe	Tätige Personen
			1	2
1	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
2	05	Kohlenbergbau		
3	06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas		
4	07	Erzbergbau		
5	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
6	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		
7	C	Verarbeitendes Gewerbe		
8	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln		
9	11	Getränkeherstellung		
10	12	Tabakverarbeitung		
11	13	Herstellung von Textilien		
12	14	Herstellung von Bekleidung		
13	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		
14	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		
15	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		
16	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
17	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		
18	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen		
19	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
20	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
21	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
22	24	Metallerzeugung und -bearbeitung		
23	25	Herstellung von Metallerzeugnissen		
24	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen		
25	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		
26	28	Maschinenbau		
27	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen		
28	30	Sonstiger Fahrzeugbau		
29	31	Herstellung von Möbeln		
30	32	Herstellung von sonstigen Waren		
31	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		
32	B, C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.

Der zusammengefasste Berichtskreis des Monats- und Jahresberichtes für Betriebe umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Bei 7 kleinbetrieblich strukturierten Branchen gilt eine untere Erfassungsgrenze von 10 tätigen Personen.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 421 11

42111 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (42111, 42271) 42111-03-04 Betriebe und tätige Personen nach Betriebsgrößenklassen

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen	Betriebe	Tätige Personen
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 249 Beschäftigte		
4	250 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1 000 und mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.

Der zusammengefasste Berichtskreis des Monats- und Jahresberichtes für Betriebe umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Bei 7 kleinbetrieblich strukturierten Branchen gilt eine untere Erfassungsgrenze von 10 tätigen Personen.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 421 11

**42111 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (42111, 42271)
42111-04-02 Umsatz, Auslandsumsatz**

Gebiet	Umsatz in 1 000 EUR	
	insgesamt	darunter Auslandsumsatz
	1	2

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.

Der zusammengefasste Berichtskreis des Monats- und Jahresberichtes für Betriebe umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Bei 7 kleinbetrieblich strukturierten Branchen gilt eine untere Erfassungsgrenze von 10 tätigen Personen.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Umsatz

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich der Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Exporteure).

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 422 31

42231 Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

42231-01-04 Betriebe, tätige Personen, Investitionen

Gebiet	Betriebe insgesamt	Tätige Personen insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle Betriebe zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Nachgewiesen werden die Beschäftigten aller Betriebe zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Investitionen bei Betrieben

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 435 31

**43531 Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden
43531-01-02 Energieverbrauch**

Gebiet	Energieverbrauch (einschließlich des nichtenergetischen Verbrauchs) ¹⁾ in 1 000 MJ							
	insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	Erneuerbare Energien	Strom	Wärme	Sonstige Energieträger
	1	2	3	4	5	6	7	8

1) Saarland: ohne Wirtschaftsabschnitt B.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Verarbeitenden Gewerbes umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Bei 7 Wirtschaftszweigen gilt eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C. Zuvor war die Klassifikation 2003 maßgeblich.

Energieverbrauch

Die Umrechnung der in Tonnen oder Kubikmetern erhobenen Energieträger in Megajoule erfolgt auf der Grundlage der je Energieträger/Brennstoff vom Betrieb ausgewiesenen spezifischen Heizwerte (Hi). Bei dem mittels Brennwert (Hs) ermittelten Energieträger Erdgas, der in Kilowattstunden erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Normkubikmeter mittels Heizwert (Hi), um so den Energiegehalt des Erdgases in Megajoule zu ermitteln. Bei den übrigen in Kilowattstunden erhobenen Energieträgern erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 3,6 (1 kWh = 3,6 MJ).

Soweit Energieträger als Brennstoffe zur Stromerzeugung in eigenen Anlagen eingesetzt werden, enthält der Gesamtenergieverbrauch Doppelzählungen, die sowohl den Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe als auch des erzeugten Stroms umfassen. Sonstige Energieträger beinhalten alle übrigen Mineralölzeugnisse, hergestellte Gase, Klärschlamm, Abfälle und alle übrigen Energieträger.

Nichtenergetischer Verbrauch

Ein nichtenergetischer Verbrauch liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z.B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 442 31

44231 Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe 44231-01-03 Betriebe, tätige Personen im Baugewerbe, baugewerblicher Umsatz

Gebiet	Betriebe	Tätige Personen im Baugewerbe	Baugewerblicher Umsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06./Berichtsmonat Juni**

*) Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe

Als Betriebe im Bereich Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) gelten alle

- Einbetriebsunternehmen,
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören,
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen,
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes.

Tätige Personen im Baugewerbe

Tätige Personen sind tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende) sowie Personen mit Altersteilzeitregelungen.

Zu den tätigen Personen zählen auch: Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist und Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger sowie betriebseigene Reinigungskräfte.

Baugewerblicher Umsatz des Vorjahres

Als baugewerblicher Umsatz gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer gemeldeten steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet und zwar einschließlich Umsätze aus Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer. Hierzu zählen auch (nicht steuerbare) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Zum Umsatz rechnen ebenfalls Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen und Leistungen ab 5 000 Euro. Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende baugewerbliche Umsatz der beteiligten Betriebe ist im Umsatz enthalten; die Argen melden nicht selbstständig. Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird nicht einbezogen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 442 41

**44241 Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern
44241-01-01 Betriebe, tätige Personen, ausbaugewerblicher Umsatz**

Gebiet	Betriebe	Tätige Personen, überwiegend im Aus- baugewerbe tätig	Ausbaugewerblicher Umsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [30.06./Berichtsquartal II](#)

Definitionen zur Tabelle

Betriebe

Als Betriebe im Bereich Ausbaugewerbe gelten

- Einbetriebsunternehmen,
- Haupt- und Zweigniederlassungen eines mehrere Betriebe umfassenden Unternehmens, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbaurbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen,
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes.
- Im Rahmen der Erhebung werden nur Betriebe von Unternehmen mit mindestens 10 tätigen Personen befragt.

Tätige Personen, überwiegend im Ausbaugewerbe tätig

Tätige Personen sind tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende) sowie Personen mit Altersteilzeitregelungen.

Zu den tätigen Personen zählen auch: Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist und Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger sowie betriebseigene Reinigungskräfte.

Ausbaugewerblicher Umsatz des Vorjahres

Als ausbaugewerblicher Umsatz gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer gemeldeten steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Ausbauleistungen (einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage) im Bundesgebiet, und zwar einschließlich Umsätze aus Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer. Hierzu zählen auch (nicht steuerbare) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird nicht einbezogen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 454 12

45412 Monatserhebung im Tourismus 45412-01-03 Beherbergungsbetriebe, Schlafgelegenheiten, Gästeankünfte, Gästeübernachtungen

Gebiet	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾	Angebotene Schlafgelegenheiten ²⁾	Gästeankünfte ¹⁾	Gästeübernachtungen ¹⁾
	1	2	3	4

1) Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen: ohne Campingplätze.

2) Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen: ohne Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mindestens 10 Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels gamis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze sowie femer Vorsorge- und Rehabilitationskliniken.

Beherbergungsbetriebe

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Schlafgelegenheiten

Als Schlafgelegenheiten wird die Anzahl der angebotenen Gästebetten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben ausgewiesen. Es zählen Doppelbetten als zwei Schlafgelegenheiten, ein Campingstellplatz wird wie vier Schlafgelegenheiten gerechnet. Klappbetten (Schlafcouch), die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, gehören auch dazu. Aufbettungen, also behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), werden nicht berücksichtigt. Das Angebot an Schlafgelegenheiten bezieht sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeankünfte

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Gästeübernachtungen

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 454 12

45412 Monatserhebung im Tourismus
45412-02-02 Beherbergungsbetriebe, Schlafgelegenheiten, Gästeankünfte und Gästeübernachtungen nach Betriebsarten

Lfd. Nr.	Betriebsart	Geöffnete Beherbergungsbetriebe	Angebote Schlafgelegenheiten	Gästeankünfte	Gästeübernachtungen
		1	2	3	4
1	Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen				
2	Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze ¹⁾	2)	3)	2)	2)
3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken ¹⁾				
4	Insgesamt	4)	3)	4)	4)

- 1) Bremen: Aus Geheimhaltungsgründen werden die Vorsorge- und Rehabilitationskliniken (lfd. Nr. 3) bei der laufenden Nummer 2 (Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze) nachgewiesen.
- 2) Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen: ohne Campingplätze.
- 3) Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen: ohne Campingplätze.
- 4) Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen: ohne Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

^{*)} Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mindestens 10 Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze sowie ferner Vorsorge- und Rehabilitationskliniken.

Beherbergungsbetriebe

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Schlafgelegenheiten

Als Schlafgelegenheiten wird die Anzahl der angebotenen Gästebetten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben ausgewiesen. Es zählen Doppelbetten als zwei Schlafgelegenheiten, ein Campingstellplatz wird wie vier Schlafgelegenheiten gerechnet. Klappbetten (Schlafcouch), die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, gehören auch dazu. Aufbettungen, also behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), werden nicht berücksichtigt. Das Angebot an Schlafgelegenheiten bezieht sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeankünfte

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Gästeübernachtungen

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 454 12

45412 Monatserhebung im Tourismus 45412-03-02 Gästeankünfte und Gästeübernachtungen nach ihrer Herkunft

Gebiet	Gästeankünfte ¹⁾			Gästeübernachtungen ¹⁾		
	insgesamt	davon Gäste		insgesamt	davon Gäste	
		aus dem Inland	aus dem Ausland		aus dem Inland	aus dem Ausland
1	2	3	4	5	6	

1) Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen: ohne Campingplätze.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mindestens 10 Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze sowie ferner Vorsorge- und Rehabilitationskliniken.

Gästeankünfte

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Gästeübernachtungen

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 462 41

46241 Statistik der Straßenverkehrsunfälle
46241-01-04 Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen

Gebiet	Unfälle			Verunglückte Personen	
	insgesamt	davon		Getötete	Verletzte
		Unfälle mit Personenschaden	schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden		
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Straßenverkehrsunfälle

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter dem Einfluss berauschender Mittel und, falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit).

Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens, sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung/ab 1. Januar 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Unfälle mit Personenschaden

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden

Hierzu zählen „schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ und „sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“. „Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (hierzu zählen auch Fälle unter dem Einfluss berauschender Mittel).

„Sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“ sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter dem Einfluss berauschender Mittel stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Getötete Personen

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Verletzte Personen

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 462 51

46251 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes 46251-01-03 Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand						
	insgesamt	darunter					
		Personenkraftwagen		Lastkraftwagen	Zugmaschinen		Krafträder
		insgesamt	darunter gewerbliche Halter		insgesamt	darunter land-/forstwirtschaftliche Zugmaschinen	
1	2	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.01.**

*) Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Brandenburg, Sachsen; Landessumme bzw. Regierungsbezirke/Statistische Regionen einschl. der Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet werden konnten.
Deutschland: einschl. Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet wurden.

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind.

Mit einbezogen sind Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Lastkraftwagen

Nutzkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt sind.

Zugmaschinen

Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängfahrzeugen bestimmt sind (einschließlich der Sattelzugmaschinen (N), Straßenzugmaschinen (N) und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (T)).

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern sind Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung auch zum Schieben, Tragen oder Antreiben von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten bestimmt sind. Dazu gehören neben den T-Fahrzeugen auch die nationalen Fahrzeugarten Ackerschlepper, Geräteträger und Sattelzugmaschine, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens eingestuft wurde.

Krafträder

Einspurige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen. Zweirädrige Krafträder mit oder ohne Leistungsbeschränkung, zweirädrige Leichtkrafträder, dreirädrige sowie leichte und schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge.

Stand der Definitionen: **Januar 2022**

EVAS-Nummer: 462 51

46251 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes
46251-02-01 Personenkraftwagen nach Kraftstoffarten

Gebiet	Personenkraftwagen nach Kraftstoffarten							
	insgesamt	davon						
		Benzin	Diesel	Gas (einschl. bivalent)	Hybrid		Elektro	sonstige Kraftstoffarten
					insgesamt	darunter Plug-in-Hybrid		
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [01.01.](#)

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind.

Mit einbezogen sind Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Stand der Definitionen: [Januar 2022](#)

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 462 51

46251 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes 46251-03-01 Personenkraftwagen nach Emissionsgruppen

Lfd. Nr.	Art des Pkw	Personenkraftwagen nach Emissionsgruppen										
		schadstoff-reduzierte Pkw insgesamt	davon									
			Euro 1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5	Euro 6			sonstige	
								insgesamt	darunter Euro 6d	darunter Euro 6d-temp		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
1	Pkw insgesamt											
2	Dieselangetriebener Pkw											

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 01.01.

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind.

Mit einbezogen sind Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Emissionsgruppe

Kategorisierung von Schadstoffstufen für Kfz-Statistiken.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens und der Kfz-Besteuerung werden aufgrund der unterschiedlichen Grenzwerttabellen diverser EG-Richtlinien die sogenannten Emissionsklassen auf Grundlage der einzelnen Eurostufen gebildet und bei Nutzfahrzeugen den jeweiligen Schadstoffklassen zugeordnet. Die Zuordnung basiert auf Grundlage des geltenden Typgenehmigungsrechts. Bei ehemals sogenannten Gruppenfahrzeugen (II und III) wurde die Zuordnung aufgrund der zulässigen höheren Grenzwerte zur nächst niedrigeren Eurostufe vorgenommen. In den Statistiken der Fahrzeugzulassungen werden diese Emissionsklassen zu Emissionsgruppen noch weiter zusammengefasst.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister
52111-01-02 Niederlassungen nach Beschäftigtengrößenklassen

Gebiet	Niederlassungen				
	insgesamt (B-N, P-S)	davon mit ... bis unter ... abhängig Beschäftigten			
		0 - 10	10 - 50	50 - 250	250 und mehr
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

Definitionen zur Tabelle

Besonderer Hinweis zu Veröffentlichungen ab Berichtsjahr 2018:

Ab dem Berichtsjahr 2018 gibt es bei den Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister geringfügige Anpassungen: Tabellen zu „Unternehmen“ werden künftig als Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ bezeichnet, Tabellen zu „Betrieben“ werden in Tabellen zu „Niederlassungen“ umbenannt. Hintergrund ist die Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt“. Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Mit der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition müssen diese Begriffe künftig klar voneinander unterschieden werden. Aus dem statistischen Unternehmensregister werden (wie in der Vergangenheit auch) Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ sowie Tabellen zu „Niederlassungen“ veröffentlicht. Die Änderung betrifft also lediglich die Bezeichnungen und nicht das Datenangebot.

Besonderer Hinweis zu Veröffentlichungen ab Berichtsjahr 2019:

Bis einschließlich Berichtsjahr 2018 wurde aus dem Unternehmensregister ausschließlich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten veröffentlicht. Ab Berichtsjahr 2019 wird die Anzahl der abhängig Beschäftigten ausgewiesen. Diese setzen sich aus den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den geringfügig entlohnt Beschäftigten zusammen. Die Anzahl der Beschäftigten wird künftig nicht mehr als Stichtagswert für den Monat Dezember (Zahl der Beschäftigten am 31.12. eines Berichtsjahres) abgebildet, sondern als Durchschnittswert: Es wird der Mittelwert der zwölf Monatsstichtagswerte eines Jahres gebildet und veröffentlicht (Summe der Stichtagswerte 31.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres, dividiert durch zwölf).

Auch die Größenklassen werden nach dem Durchschnittswert der abhängig Beschäftigten abgegrenzt.

Niederlassungen

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig.

Der steuerbare Umsatz im statistischen Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Rechtlichen Einheiten. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden. Umsätze für Organkreismitglieder werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt.

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheit bei der Veröffentlichung von Daten zu Niederlassungen:

- Es werden auch Niederlassungen von Rechtlichen Einheiten erfasst, die lediglich aus einer Niederlassung am Standort der Rechtlichen Einheit bestehen, die keine Beschäftigten hat, jedoch über Umsätze für das Berichtsjahr der zuletzt verarbeiteten Verwaltungs- und Statistikdaten verfügt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister 52111-02-01 Niederlassungen nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)

Gebiet	Niederlassungen									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	insgesamt (B-N, P-S)	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Verarbeiten des Gewerbe (C)	Energieversorgung (D)	Wasserversorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunikation (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Niederlassungen							
davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)							
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)
11	12	13	14	15	16	17	18

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

Definitionen zur Tabelle

Besonderer Hinweis zu Veröffentlichungen ab Berichtsjahr 2018:

Ab dem Berichtsjahr 2018 gibt es bei den Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister geringfügige Anpassungen: Tabellen zu „Unternehmen“ werden künftig als Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ bezeichnet, Tabellen zu „Betrieben“ werden in Tabellen zu „Niederlassungen“ umbenannt. Hintergrund ist die Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt“. Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Mit der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition müssen diese Begriffe künftig klar voneinander unterschieden werden. Aus dem statistischen Unternehmensregister werden (wie in der Vergangenheit auch) Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ sowie Tabellen zu „Niederlassungen“ veröffentlicht. Die Änderung betrifft also lediglich die Bezeichnungen und nicht das Datenangebot.

Besonderer Hinweis zu Veröffentlichungen ab Berichtsjahr 2019:

Bis einschließlich Berichtsjahr 2018 wurde aus dem Unternehmensregister ausschließlich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten veröffentlicht. Ab Berichtsjahr 2019 wird die Anzahl der abhängig Beschäftigten ausgewiesen. Diese setzen sich aus den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den geringfügig entlohnt Beschäftigten zusammen. Die Anzahl der Beschäftigten wird künftig nicht mehr als Stichtagswert für den Monat Dezember (Zahl der Beschäftigten am 31.12. eines Berichtsjahres) abgebildet, sondern als Durchschnittswert: Es wird der Mittelwert der zwölf Monatsstichtagswerte eines Jahres gebildet und veröffentlicht (Summe der Stichtagswerte 31.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres, dividiert durch zwölf).

Auch die Größenklassen werden nach dem Durchschnittswert der abhängig Beschäftigten abgegrenzt.

Niederlassungen

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig.

Der steuerbare Umsatz im statistischen Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Rechtlichen Einheiten. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden. Umsätze für Organkreismitglieder werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt.

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgeber Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten. Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheit bei der Veröffentlichung von Daten zu Niederlassungen:

- Es werden auch Niederlassungen von Rechtlichen Einheiten erfasst, die lediglich aus einer Niederlassung am Standort der Rechtlichen Einheit bestehen, die keine Beschäftigten hat, jedoch über Umsätze für das Berichtsjahr der zuletzt verarbeiteten Verwaltungs- und Statistikdaten verfügt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister
52111-03-02 Rechtliche Einheiten nach Beschäftigtengrößenklassen

Gebiet	Rechtliche Einheiten				
	insgesamt (B-N, P-S)	davon mit ... bis unter ... abhängig Beschäftigten			
		0 - 10	10 - 50	50 - 250	250 und mehr
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

Definitionen zur Tabelle

Besonderer Hinweis zu Veröffentlichungen ab Berichtsjahr 2018:

Ab dem Berichtsjahr 2018 gibt es bei den Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister geringfügige Anpassungen: Tabellen zu „Unternehmen“ werden künftig als Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ bezeichnet, Tabellen zu „Betrieben“ werden in Tabellen zu „Niederlassungen“ umbenannt. Hintergrund ist die Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt“. Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Mit der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition müssen diese Begriffe künftig klar voneinander unterschieden werden. Aus dem statistischen Unternehmensregister werden (wie in der Vergangenheit auch) Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ sowie Tabellen zu „Niederlassungen“ veröffentlicht. Die Änderung betrifft also lediglich die Bezeichnungen und nicht das Datenangebot.

Besonderer Hinweis zu Veröffentlichungen ab Berichtsjahr 2019:

Bis einschließlich Berichtsjahr 2018 wurde aus dem Unternehmensregister ausschließlich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten veröffentlicht. Ab Berichtsjahr 2019 wird die Anzahl der abhängig Beschäftigten ausgewiesen. Diese setzen sich aus den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den geringfügig entlohnt Beschäftigten zusammen. Die Anzahl der Beschäftigten wird künftig nicht mehr als Stichtagswert für den Monat Dezember (Zahl der Beschäftigten am 31.12. eines Berichtsjahres) abgebildet, sondern als Durchschnittswert: Es wird der Mittelwert der zwölf Monatsstichtagswerte eines Jahres gebildet und veröffentlicht (Summe der Stichtagswerte 31.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres, dividiert durch zwölf).

Auch die Größenklassen werden nach dem Durchschnittswert der abhängig Beschäftigten abgegrenzt.

Rechtliche Einheiten

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Eine Niederlassung ist eine örtliche Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig.

Der steuerbare Umsatz im statistischen Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Rechtlichen Einheiten. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen abgegeben und gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz (VwDV) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden. Umsätze für Organkreismitglieder werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt.

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Rechtlichen Einheiten:

- Bei Rechtlichen Einheiten mit mehreren Niederlassungen entspricht die Wirtschaftszweigzuordnung dem Schwerpunkt der Rechtlichen Einheit.
- Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Niederlassungen wird bei der Rechtlichen Einheit summiert.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister 52111-04-01 Rechtliche Einheiten nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)

Gebiet	Rechtliche Einheiten									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	insgesamt (B-N, P-S)	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Verarbeiten- des Gewerbe (C)	Energiever- sorgung (D)	Wasserver- sorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, In- standhaltung und Repara- tur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunika- tion (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Rechtliche Einheiten							
davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)							
Erbringung von Finanz- und Ver- sicherungsdienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von frei- beruflichen, wissen- schaftlichen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)
11	12	13	14	15	16	17	18

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahr

Definitionen zur Tabelle

Besonderer Hinweis zu Veröffentlichungen ab Berichtsjahr 2018:

Ab dem Berichtsjahr 2018 gibt es bei den Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister geringfügige Anpassungen: Tabellen zu „Unternehmen“ werden künftig als Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ bezeichnet, Tabellen zu „Betrieben“ werden in Tabellen zu „Niederlassungen“ umbenannt. Hintergrund ist die Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt“. Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Mit der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition müssen diese Begriffe künftig klar voneinander unterschieden werden. Aus dem statistischen Unternehmensregister werden (wie in der Vergangenheit auch) Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ sowie Tabellen zu „Niederlassungen“ veröffentlicht. Die Änderung betrifft also lediglich die Bezeichnungen und nicht das Datenangebot.

Besonderer Hinweis zu Veröffentlichungen ab Berichtsjahr 2019:

Bis einschließlich Berichtsjahr 2018 wurde aus dem Unternehmensregister ausschließlich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten veröffentlicht. Ab Berichtsjahr 2019 wird die Anzahl der abhängig Beschäftigten ausgewiesen. Diese setzen sich aus den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den geringfügig entlohnt Beschäftigten zusammen. Die Anzahl der Beschäftigten wird künftig nicht mehr als Stichtagswert für den Monat Dezember (Zahl der Beschäftigten am 31.12. eines Berichtsjahres) abgebildet, sondern als Durchschnittswert: Es wird der Mittelwert der zwölf Monatsstichtagswerte eines Jahres gebildet und veröffentlicht (Summe der Stichtagswerte 31.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres, dividiert durch zwölf).

Auch die Größenklassen werden nach dem Durchschnittswert der abhängig Beschäftigten abgegrenzt.

Rechtliche Einheiten

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Eine Niederlassung ist eine örtliche Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbstständig.

Der steuerbare Umsatz im statistischen Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Rechtlichen Einheiten. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden. Umsätze für Organkreismitglieder werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt.

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Rechtlichen Einheiten:

- Bei Rechtlichen Einheiten mit mehreren Niederlassungen entspricht die Wirtschaftszweiguordnung dem Schwerpunkt der Rechtlichen Einheit.
- Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Niederlassungen wird bei der Rechtlichen Einheit summiert.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 523 11

52311 Gewerbeanzeigenstatistik
52311-01-04 Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen

Gebiet	Gewerbeanmeldungen					Gewerbeabmeldungen				
	insgesamt	davon				insgesamt	davon			
		Neuerrichtungen		Zuzüge	Übernahmen		Aufgaben		Fortzüge	Übergaben
		zusammen	darunter Betriebsgründungen				zusammen	darunter Betriebsaufgaben		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbstständige Gewerbetreibende“. Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

Gewerbeanmeldungen

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeanmeldungen (ohne Reisegewerbe, bis 2016 ohne Reisegewerbe und Automatenaufsteller). Eine Anmeldung ist abzugeben bei

- Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes (Neugründung und Gründung nach dem Umwandlungsgesetz),
- Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug),
- Übernahme eines bestehenden Betriebes (Kauf, Pacht, Erbe, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt).

Betriebsgründungen: Gründung eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle) durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person. Bei einer natürlichen Person, die eine Hauptniederlassung anmeldet, ist Voraussetzung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder aber eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

Gewerbeabmeldungen

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Reisegewerbe, bis 2016 ohne Reisegewerbe und Automatenaufsteller). Eine Abmeldung ist abzugeben bei

- Aufgabe eines Gewerbebetriebes (vollständige Aufgabe und Aufgabe nach Umwandlungsgesetz),
- Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug),
- Übergabe eines bestehenden Betriebes (Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschafteraustritt).

Betriebsaufgaben: Vollständige Aufgabe eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), der von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) geführt wurde. Bei einer natürlichen Person ist Voraussetzung, dass sie ins Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 524 11

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren 52411-01-01 Insolvenzen insgesamt

Gebiet	Insolvenzverfahren					voraussichtliche Forderungen in 1 000 EUR
	insgesamt	davon			Arbeitnehmer	
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen		
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldern enthalten sein, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Arbeitnehmer

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 524 11

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
52411-02-01 Unternehmensinsolvenzen

Gebiet	Unternehmensinsolvenzen				
	insgesamt	davon		Arbeitnehmer	voraussichtliche Forderungen in 1 000 EUR
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen		
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Unternehmen enthalten sein, die ihren Sitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Arbeitnehmer

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 524 11

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren 52411-03-01 Insolvenzen übriger Schuldner

Gebiet	Insolvenzverfahren übriger Schuldner							
	insgesamt	davon						
		Verbraucher					ehemals selbständig Tätige	andere Schuldner
		Verfahren insgesamt	davon			voraussichtliche Forderungen in 1 000 EUR		
eröffnet	mangels Masse abgewiesen		Schuldenbereinigungsplan angenommen					
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Stichtag/Zeitraum:

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldnern enthalten sein, die ihren Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Diese Art des Verfahrens stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das für Verbraucher gilt und bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende galt. Die am 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an Kleingewerbetreibende nicht mehr ein vereinfachtes Verfahren, sondern ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen. Ein vereinfachtes Verfahren kommt ab Ende 2001 außer für Verbraucher auch für ehemals selbständig Tätige, deren Verhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), zur Anwendung.

Eröffnete Insolvenzverfahren

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Voraussichtliche Forderungen

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ehemals selbständig Tätige

Ehemals selbständig Tätige, die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, sowie selbständig Tätige, die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

Andere Schuldner

Nachlässe und Gesamtgüter sowie natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä..

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 531 11

53111 Handwerkszählung
53111-01-01 Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks

Lfd. Nr.	Art des Handwerks	Handwerksunternehmen	Tätige Personen im Jahresdurchschnitt			Umsatz				
			insgesamt	darunter		je Handwerksunternehmen	insgesamt	je tätige Person		
				sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	geringfügig entlohnte Beschäftigte				1 000 EUR	EUR
				1	2				3	4
1	Zulassungspflichtig									
2	Zulassungsfrei									
3	Insgesamt									

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahresdurchschnitt/Jahr

*) Alle Länder: Ergebnisse auf Regierungsbezirksebene bzw. für Statistische Regionen werden nicht veröffentlicht. Ergebnisse nur für Kreise und Länder verfügbar.
 Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Handwerkskammerbezirke vor.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Die Ergebnisdarstellung bezieht sich auf die im jeweiligen Berichtsjahr geltende Handwerksordnung. Änderungen in der Handwerksordnung schränken die Vergleichbarkeit mit Vorjahresergebnissen ein.

Art des Handwerks

Die Zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die Zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

Handwerksunternehmen

Ein Handwerksunternehmen wird als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Handwerksunternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Einheiten, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als Zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind. Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Handwerksunternehmen und Betriebe eingetragen sind, die Zulassungspflichtige, Zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Handwerksunternehmen und Betriebe, die Zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob eine Einheit relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe diese Einheit in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerkszählung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

Ob die Handwerkeigenschaft einer Einheit aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des statistischen Unternehmensregisters (z. B. aus den Kriterien Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Bei der Handwerkszählung werden nur Handwerksunternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Einheiten) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten im Berichtsjahr einbezogen.

Die jeweils für das Berichtsjahr zugrundeliegende Mindestanzahl an Beschäftigten wird im jährlichen Qualitätsbericht der Statistik u. a. unter Punkt 2.1.3 dokumentiert.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Handwerk/einfuehrung.html>

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die dem Unternehmensregister übermittelten Daten enthalten diejenigen Betriebe, in denen ab dem Berichtsjahr 2014 im Jahresdurchschnitt eine bestimmte Anzahl von sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten tätig war.

Die Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Betriebe werden zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro (400 Euro bis einschließlich Jahr 2012) nicht übersteigt.

Auch hier werden die Angaben von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die dem Unternehmensregister übermittelten Daten enthalten diejenigen Betriebe, in denen ab dem Berichtsjahr 2014 im Jahresdurchschnitt eine bestimmte Anzahl von sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten tätig war. Die Angaben über die geringfügig entlohnten Beschäftigten in den Betrieben werden auch hier zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaber wird geschätzt und ist in der Spalte 2 (tätige Personen insgesamt) mit enthalten. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, werden in der Handwerkszählung nicht erfasst.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle, d.h. Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Bis Berichtsjahr 2013 werden die tätigen Personen zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres ausgewiesen, ab Berichtsjahr 2014 im Jahresdurchschnitt des Berichtsjahres.

Umsatz

Im Unternehmensregister nachgewiesene Umsätze (ohne Umsatzsteuer) umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle Umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro betrug.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Im Unternehmensregister werden Umsatzzuschätzungen für Einzelwerte vorgenommen, wenn die Unternehmen Teil einer steuerrechtlichen Organschaft sind. Bei einer Organschaft meldet nur der Organträger für alle Organschaftsmitglieder (Organträger und Organgesellschaften) den Außenumsatz der Organschaft an die Oberfinanzdirektionen. Es liegen keine Angaben vor, welche Umsätze die einzelnen Organschaftsmitglieder erzielt haben. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt.

Geschätzte Umsätze von Organschaftsmitgliedern sind in der Spalte 6 enthalten und werden ebenso in Spalte 7 bei der Berechnung berücksichtigt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu mehr als 30% auf Schätzungen beruhen durch Klammern (d.h. "Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist") kenntlich gemacht. Ab einem Schätzanteil von 40% werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen gemacht, da der jeweilige Zahlenwert dann nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit "f" gesperrt.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nicht handwerklicher Unternehmen erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 615 11

61511 Kaufwerte für Bauland
 61511-01-03 Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten

Lfd. Nr.	Merkmal	Bauland	
		insgesamt	darunter baureifes Land
		1	2
1	Zahl der Veräußerungsfälle		
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m ²		
3	Kaufsumme in 1 000 EUR		
4	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ²	x,xx	x,xx

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Baureifes Land

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Zahl der Veräußerungsfälle

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m²

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 712 31

71231 Realsteuervergleich

71231-01-03 IST-Aufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Realsteueraufbringungskraft, Gewerbesteuerumlage, Gewerbesteuer netto, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und Steuereinnahmekraft

Gebiet	IST-Aufkommen in EUR			Grundbetrag in EUR			Hebesatz in % ¹⁾		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Realsteueraufbringungskraft in EUR	Gewerbesteuerumlage in EUR	Gewerbesteuer netto (IST-Aufkommen abzüglich Umlage) in EUR	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in EUR	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in EUR	Steuereinnahmekraft in EUR
10	11	12	13	14	15

1) Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Infolge kommunaler Gebietsreformen wurde den ehemals selbstständigen Kommunen zugestanden, in den neuen Gemeindeteilen die vormals geltenden Hebesätze für z.B. 5 Folgejahre weiter anzuwenden. Daher fließen für die neuen Kommunen gewogene Durchschnittshebesätze in die Darstellung ein.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Hessen: Gemeindetabelle liegt auch für Kreise vor.

Definitionen zur Tabelle

Grundbetrag

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} * 100$$

Realsteueraufbringungskraft

Die Realsteueraufbringungskraft errechnet sich durch Multiplikation der Grundbeträge mit den gewogenen bundesdurchschnittlichen Hebesätzen.

Steuereinnahmekraft

Realsteueraufbringungskraft zuzüglich Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 713 27

71327 Statistik über Schulden
71327-01-05 Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gebiet	Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾						
	je Einwohner am 30.06. in EUR	insgesamt	davon				
			Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich			Schulden beim öffentlichen Bereich	
			Wertpapier- schulden	Kredite	Kassenkredite ²⁾	Kredite	Kassenkredite
in 1 000 EUR							
1	2	3	4	5	6	7	

- 1) Bayern: ohne Bezirke.
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
Nordrhein-Westfalen: Landessumme einschließlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, sowie dem Regionalverband Ruhr.
Rheinland-Pfalz: Landesergebnis einschließlich Bezirksverband Pfalz.
Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.
Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.
- 2) Hessen: Im Jahr 2018 wurden Kassenkredite der Kommunen in Höhe von 4,7 Mrd. Euro in die „Hessenkasse“ (Sondervermögen des Landes) überführt; dies betrifft Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Hamburg, Berlin, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hier werden nur die Schulden der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes nachgewiesen, die im eigenen Haushalt geführt werden. Schulden von Eigenbetrieben oder anderen verbundenen Einrichtungen mit eigenem Rechnungswesen sind nicht berücksichtigt.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich

Dies sind Wertpapiersschulden sowie Kredite und Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten, sonstigem inländischen Bereich und sonstigem ausländischen Bereich.

Schulden beim öffentlichen Bereich

Dies sind Kassenkredite und Kredite beim Bund, bei Ländern, bei Gemeinden/Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden und dgl., bei der gesetzlichen Sozialversicherung, bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen und bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen.

Hier werden sämtliche von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn diese über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der Schuldenstatistik Netto-Schuldner- bzw. -Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen; dies hat zur Folge, dass z. B. Schulden der Gemeinden bei ihrem Land bzw. Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

Wertpapiersschulden

Hierzu zählen Geldmarktpapiere (unverzinsliche Schatzanweisungen, Finanzierungsschätze und sonstige Geldmarktpapiere) sowie Kapitalmarktpapiere (Anleihen, Bundesschatzbriefe, Bundesschatzanweisungen, Bundesobligationen, inflationsindexierte Bundeswertpapiere, Landesobligationen/-schatzanweisungen, sonstige Kapitalmarktpapiere)
Im Eigenbestand der Emittenten befindliche Wertpapiere sind nicht im Schuldenstand berücksichtigt.

Kredite

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Kassenkredite

Unter Kassenkrediten (auch als Kassenverstärkungskredite bezeichnet) werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung.

Hierunter fallen in den Jahren 2015 bis 2018 auch erhaltene Zahlungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 731 11

73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

73111-01-01 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer

Gebiet	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich*](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Alle Länder: Ab 2012 Periodizität jährlich, bis 2010 3-jährlich.

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen haben. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 731 11

73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik
73111-02-02 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer
nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte

Lfd. Nr.	Größenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte von ... bis unter ... EUR	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
		1	2	3
1	0			
2	1 – 5 000			
3	5 000 – 10 000			
4	10 000 – 15 000			
5	15 000 – 20 000			
6	20 000 – 25 000			
7	25 000 – 30 000			
8	30 000 – 35 000			
9	35 000 – 50 000			
10	50 000 – 125 000			
11	125 000 und mehr			
12	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**)** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 **) Alle Länder: Ab 2012 Periodizität jährlich, bis 2010 3-jährlich.

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen haben. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 733 11

73311 Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen)

73311-01-02 Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten

Lfd. Nr.	Syst.-Nr.	Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Umsatz- steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR
			1	2
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
3	C	Verarbeitendes Gewerbe		
4	D	Energieversorgung		
5	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
6	F	Baugewerbe		
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
8	H	Verkehr und Lagerei		
9	I	Gastgewerbe		
10	J	Information und Kommunikation		
11	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		
12	L	Grundstücks- und Wohnungswesen		
13	M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		
14	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		
15	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
16	P	Erziehung und Unterricht		
17	Q	Gesundheits- und Sozialwesen		
18	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung		
19	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
20	A-S	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in der Summe (Spalte 2) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Berichtskreis

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die im Berichtsjahr gesetzlich verpflichtet waren, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben und deren Lieferungen und Leistungen (Jahresumsätze) im Jahr über 22 000 € betragen (bis 2019: über 17 500 €). In der Statistik nicht erfasst sind somit:

- Kleinunternehmen gemäß § 19 UStG, d. h. Unternehmen, deren Umsatz zzgl. der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird, sofern sie nicht von der Regelung des § 19 Abs. 2 UStG Gebrauch gemacht haben;
- Jahreszahler gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG, d. h.: Steuerpflichtige, die im Vorjahr weniger als 1 000 € Umsatzsteuer zu zahlen hatten und sich deshalb von der Voranmeldungspflicht haben befreien lassen;
- Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Zahllast entsteht, z. B.
 - Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG);
 - die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
 - Banken und Versicherungen, deren Dienstleistungen zu einem weiten Teil steuerfrei sind und nicht zum Abzug einer Vorsteuer berechtigen (§ 4 Nr. 8 UStG);

Folgende Umsätze steuerlich erfasster Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nicht steuerbare Umsätze;
- steuerfreie Umsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§4 Nr. 8-29 UStG).

Umsatzsteuerpflichtige

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Dabei sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bislang nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant (§ 2 Abs. 3 UStG – aufgehoben durch Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl I 1834) m. W. v. 01.01.2016). Der neue §2b UStG sieht hier Änderungen vor. Er ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten, seine Anwendung wird allerdings erst ab dem 01.01.2021 verpflichtend. Gemäß §2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt ausüben. Hiervon gibt es einige Ausnahmen (§2b Abs. 4 UStG).

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe oder liegt ein Organschaftsverhältnis vor, so werden alle Umsätze am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens bzw. des Organträgers erfasst und statistisch nachgewiesen.

Die Daten zur Umsatzsteuer-Voranmeldung werden der amtlichen Statistik von den Finanzbehörden jährlich übersandt.

Lieferungen und Leistungen

Unter Lieferungen und Leistungen werden die Lieferungen und sonstigen Leistungen verstanden, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b UStG)

- die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;
- die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
- jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Wirtschaftsbereiche

Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung eines Unternehmens ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2008). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht. Die Umsätze der finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch abhängigen Betriebe sind dann zusammengefasst und am Sitz der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens erfasst. Bei umsatzsteuerlichen Organkreisen werden bei der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung des Organträgers auch alle Organtöchter samt ggf. vorhandener Betriebe berücksichtigt.

Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“: Ohne steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 733 21

73321 Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)

73321-01-01 Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten

Lfd. Nr.	Syst.-Nr.	Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Umsatz- steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR
			1	2
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
3	C	Verarbeitendes Gewerbe		
4	D	Energieversorgung		
5	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
6	F	Baugewerbe		
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
8	H	Verkehr und Lagerei		
9	I	Gastgewerbe		
10	J	Information und Kommunikation		
11	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		
12	L	Grundstücks- und Wohnungswesen		
13	M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		
14	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		
15	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
16	P	Erziehung und Unterricht		
17	Q	Gesundheits- und Sozialwesen		
18	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung		
19	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
20	A-S	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in der Summe (Laufende Nr. 20, Spalte 2) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Berichtskreis

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die im Berichtsjahr gesetzlich dazu verpflichtet waren, Umsatzsteuererklärungen abzugeben und deren Festsetzung bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres erfolgt ist. Dies können auch Unternehmen mit einem Umsatz von null oder Unternehmen mit einem negativen Umsatz sein. Vereinzelt sind auch Schätzfälle enthalten (bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Erklärung).

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) bildet die Unternehmenslandschaft in Deutschland im Gegensatz zur Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) deutlich umfassender ab, da sie auch die Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 17.501 € enthält.

In der Statistik größtenteils nicht erfasst sind Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Zahllast entsteht, z. B.

- Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG);
- die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
- Banken und Versicherungen, deren Dienstleistungen zu einem weiten Teil steuerfrei sind und nicht zum Abzug einer Vorsteuer berechtigen (§ 4 Nr. 8 UStG).

Folgende Umsätze steuerlich erfasstster Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nichtsteuerbare Umsätze;
- steuerfreie Umsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§§ 4 Nr. 8-28 UStG).

Umsatzsteuerpflichtige

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbstständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können somit natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Dabei sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bislang nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant (§§ 2 Abs. 3 UStG – aufgehoben durch Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl I 1834) m. W. v. 01.01.2016). Der neue §2b UStG sieht hier Änderungen vor. Er ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten, seine Anwendung wird allerdings erst ab dem 01.01.2021 verpflichtend. Gemäß §2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt ausüben. Hiervon gibt es einige Ausnahmen (§2b Abs. 4 UStG).

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe oder liegt ein Organschaftsverhältnis vor, so werden alle Umsätze am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens bzw. des Organträgers erfasst und statistisch nachgewiesen.

Die Daten zur Umsatzsteuer-Veranlagung werden der amtlichen Statistik von den Finanzbehörden jährlich übersandt.

Lieferungen und Leistungen

Unter Lieferungen und Leistungen werden die Lieferungen und sonstigen Leistungen verstanden, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b UStG)

- die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;
- die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
- jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Wirtschaftsbereiche

Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung eines Unternehmens ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2008). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht. Die Umsätze der finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch abhängigen Betriebe sind dann zusammengefasst und am Sitz der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens erfasst. Bei umsatzsteuerlichen Organkreisen werden bei der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung des Organträgers auch alle Organtöchter samt ggf. vorhandener Betriebe berücksichtigt.

Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“: Ohne steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 735 11

73511 Gewerbesteuerstatistik 73511-01-01 Steuerpflichtige und ihre Besteuerungsgrundlagen - ohne Organgesellschaften

Gebiet	Festsetzungen und Zerlegungen ¹⁾			Reine Festsetzungen ¹⁾			Zerlegungen ¹⁾		
	Betriebe/Betriebsstätten		darunter mit positivem Steuermessbetrag	steuerpflichtige Gewerbebetriebe	darunter mit positivem Steuermessbetrag		Betriebsstätten		darunter mit positivem Steuermessbetrag
	Anzahl		EUR	Anzahl		EUR	Anzahl		EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Mecklenburg-Vorpommern: Landessumme und Vorpommern-Rügen einschl. der Betriebsstätten, die in der Gemarkung Küstengewässer liegen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer. Ihr unterliegt gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Die Gewerbesteuer wird durch Anwendung (Multiplikation) mit dem von jeder Gemeinde individuell festgelegten Hebesatz auf den Steuermessbetrag in einem 2. Schritt festgesetzt. Steuerschuldner ist gemäß § 5 GewStG der Unternehmer, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

Reine Festsetzung

Eine sog. reine Festsetzung liegt vor, wenn zur Ausübung des Gewerbebetriebs nur eine Betriebsstätte unterhalten wird und somit keine Zerlegung auf mehrere Gemeinden notwendig ist.

Zerlegungen

Unterhält ein Gewerbebetrieb zur Ausübung des Gewerbes Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag gemäß § 28 Abs. 1 GewStG in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Zerlegungsmaßstab sind gemäß § 29 GewStG i.d.R. die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

Gewerbebetrieb

Ein Gewerbebetrieb ist gemäß § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs im Sinne des § 18 EStG noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Als Gewerbebetrieb gilt gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GewStG stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nicht-rechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. In einer ganzen Reihe von Fällen kommt eine Befreiung von der Gewerbesteuer in Betracht. Sie sind im Einzelnen in § 3 GewStG geregelt.

Betriebsstätte

Eine Betriebsstätte ist gemäß § 12 Abgabenordnung (AO) jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind z. B. anzusehen: 1. die Stätte der Geschäftsleitung, 2. Zweigniederlassungen, 3. Geschäftsstellen, 4. Fabrikations- oder Werkstätten, 5. Warenlager, 6. Ein- oder Verkaufsstellen.

Steuermessbetrag

Der Steuermessbetrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GewStG durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag (gemäß §§ 6 und 7 GewStG) zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist dazu gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG auf volle 100 Euro nach unten abzurunden und bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von aktuell 24.500 Euro und bei bestimmten Körperschaften um einen Freibetrag von aktuell 5.000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen. Der Gewerbeertrag nach Freibetragsabzug wird mit der einheitlichen Steuermesszahl gemäß § 11 Abs. 2 GewStG von zurzeit 3,5% (bei Hausgewerbetreibenden und ihnen gleichgestellten Personen 1,96% gemäß § 11 Abs.3 GewStG) multipliziert.

Organgesellschaft

Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne der § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes, so gilt sie gemäß § 2 Abs. 2, Satz 2 GewStG als Betriebsstätte des Organträgers. Zusammen mit ihrem Organträger bilden die Organgesellschaften analog der Regelung im Körperschaftsteuergesetz (KStG) eine Organschaft und werden als ein Steuerpflichtiger zusammen veranlagt, wobei auch die Organgesellschaften eigene Erklärungen abgeben. Dabei wird der Gewerbeertrag jeder Organgesellschaft getrennt ermittelt und dem Organträger zur Berechnung des Steuermessbetrags nach dem Gewerbeertrag zugerechnet.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes
74111-01-05 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Bundes, der Länder ²⁾ und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ³⁾			Teilzeitbeschäftigte ³⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
		1	2	3	4	5	6	7
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberzugehörigkeit werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.
 Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- 3) Sachsen-Anhalt: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbstständiger Anstalten.
 Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes

74111-02-05 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Bundes nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte des Bundes

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundes-eisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen).

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes

74111-03-04 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Landes ²⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ³⁾			Teilzeitbeschäftigte ³⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitgeberenschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.
Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- 3) Sachsen-Anhalt: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.
Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 74111-01-05 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 74111-02-05 (Beschäftigte des Bundes) errenchenbar.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte des Landes

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes 74111-04-04 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ der Gemeinden und Gemeindeverbände ²⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort							
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte				Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon		
				Beamte	Arbeitnehmer		Beamte	Arbeitnehmer	
		1	2	3	4	5	6	7	
1	Männlich								
2	Weiblich								
3	Insgesamt								

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
 2) Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
 Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 74111-01-05 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 74111-02-05 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
 Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes
74111-05-01 Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitäquivalent ¹⁾ der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft ²⁾ ³⁾		
		insgesamt	davon	
			Beamte	Arbeitnehmer
		1	2	3
1	Männlich			
2	Weiblich			
3	Insgesamt			

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 2) Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
Baden-Württemberg: Landessumme einschließlich des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS).
- 3) Bayern: ohne Bezirke.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem Regionalschlüssel ihrer Anstellungskörperschaft dargestellt.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 821 11

82111 VGR der Länder - Entstehungsrechnung 82111-01-05 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen

Gebiet	Bruttoinlandsprodukt in 1 000 EUR	Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen in EUR	Bruttoinlandsprodukt je Einwohner ¹⁾ in EUR	Bruttowertschöpfung in 1 000 EUR								
				insgesamt	davon				Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe						
1	2	3	4	5	zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe	6	7	8	9	10	11

1) Alle Länder: Die Einwohner werden in den VGR als Jahresdurchschnittszahl auf Basis des Zensus 2011 ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten. Detailliertere Angaben zu dieser Statistik wie z. B. zu Methodik, Aktualität und Vergleichbarkeit finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/methoden-und-informationen>

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS)

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Mieten und Pachten, Kosten für durch andere Unternehmen durchgeführte Lohnarbeiten etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern-Gütersubventionen hinzu addiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen (am Arbeitsort) in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Erwerbstätigen (am Arbeitsort) im Jahresdurchschnitt dividiert.

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Einwohner im Jahresdurchschnitt dividiert.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Finanz- und Versicherungsdienstleister“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleister“ sowie „sonstige wirtschaftliche Unternehmensdienstleister“.

Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „sonstige Dienstleister a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2022

EVAS-Nummer: 824 11

82411 VGR der Länder - Umverteilungsrechnung
82411-01-03 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

Gebiet	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	
	in 1 000 EUR	in EUR je Einwohner ¹⁾
	1	2

1) Alle Länder: Die Einwohner werden in den VGR als Jahresdurchschnittszahl auf Basis des Zensus 2011 ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Detailliertere Angaben zu dieser Statistik wie z. B. zu Methodik, Aktualität und Vergleichbarkeit finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/methoden-und-informationen>

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Sparer auf. Ihre Einnahmen sind nicht allein vom Markt (Primäreinkommen) abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (öffentliche und betriebliche Renten, Pensionen, andere monetäre Sozialleistungen) eine Rolle. In den regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefasst dargestellt.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen vor allem aus freiwilligen Beiträgen der privaten Haushalte (wie Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuern) sowie aus staatlichen Zuschüssen.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

Das Verfügbare Einkommen steht den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zum Sparen zur Verfügung. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge, die sonstigen laufenden Transfers sowie die Einkommensteuer und andere Steuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit (wie Arbeitnehmerentgelt, Selbstständigeneinkommen) und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 992 21

99221 de-domains 99221-01-01 de-domains

Gebiet	de-domains
	1

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Definitionen zur Tabelle

de-domains

Computer im Internet (auch Hosts genannt) erkennen sich untereinander über IP-Adressen, die jeden Rechner eindeutig identifizieren. Eine Erleichterung für die Adressierung von Rechnern sind Domains. Sie bestehen innerhalb gewisser Regeln aus frei wählbaren Wörtern, Namen und Begriffen und sind daher einprägsamer als IP-Adressen. Die Übersetzung zwischen Domains und IP-Adressen liefert das Domain Name System (DNS). Mit dem DNS lassen sich auch die Dienste identifizieren, die mit einer Domain verknüpft sind. Es liefert z. B. Informationen darüber, welcher Rechner für eine bestimmte Domain als Mail-Server fungiert oder welche Nameserver für die Domain zuständig sind. Das DNS ist hierarchisch aufgebaut. Direkt unterhalb der "Root" (dt. "Wurzel") des Namensraumes liegen die "Top Level Domains" (TLDs), deren Verwaltung jeweils durch eine zentrale Registrierungsstelle ("TLD-Registry") erfolgt — bei der länderspezifischen TLD DE („ccTLD DE“; cc = country code, dt. Länderkode) durch die DENIC eG. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Daten der DENIC eG, Frankfurt/M.

Stand der Definitionen: Januar 2022

Anhang

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Seite (n) im Katalog
11111	Feststellung des Gebietsstands	Bundesstatistik	15, 16
12411	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes	Bundesstatistik	17 - 25
12511	Einbürgerungsstatistik	Bundesstatistik	26
12531	Statistik der Schutzsuchenden	Bundesstatistik	27 - 28
12611	Statistik der Eheschließungen	Bundesstatistik	29 - 32
12612	Statistik der Geburten	Bundesstatistik	33 - 40
12613	Statistik der Sterbefälle	Bundesstatistik	41 - 45
12631	Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen	Bundesstatistik	46
12711	Wanderungsstatistik	Bundesstatistik	47 - 52
13111	Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Externe	53 - 64
13211	Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Externe	65, 66
13312	Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder	Länderstatistik	67, 68
14111	Allgemeine Bundestagswahlstatistik	Bundesstatistik	69
14211	Allgemeine Europawahlstatistik	Bundesstatistik	70
14311	Allgemeine Landtagswahlstatistik	Länderstatistik	71
21111	Statistik der allgemeinbildenden Schulen	Länderstatistik	72 - 74
21121	Statistik der beruflichen Schulen	Länderstatistik	75 - 77
22121	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	Bundesstatistik	78
22131	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	Bundesstatistik	79
22151	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bundesstatistik	80
22161	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	Bundesstatistik	81
22221	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Bundesstatistik	82
22311	Wohngeld zum 31.12.	Bundesstatistik	83
22411	Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste)	Bundesstatistik	84, 85
22412	Statistik über stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)	Bundesstatistik	
22421	Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen	Bundesstatistik	
22541	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen	Bundesstatistik	86
22542	Statistik der Einrichtungen und tätige Personen - ohne Tageseinrichtungen	Bundesstatistik	87
22543	Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege	Bundesstatistik	88 - 91
22811	Sozialberichterstattung	Externe	92 - 94
22922	Leistungsbezüge von Elterngeld	Bundesstatistik	95
23111	Grunddaten der Krankenhäuser	Bundesstatistik	96
23112	Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Bundesstatistik	97
23131	Diagnosestatistik	Bundesstatistik	98 - 101
23211	Todesursachenstatistik	Bundesstatistik	102
31111	Statistik der Baugenehmigungen	Bundesstatistik	103 - 108
31121	Statistik der Baufertigstellungen	Bundesstatistik	109 - 114
31231	Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes	Bundesstatistik	115
32111	Erhebung der Abfallentsorgung	Bundesstatistik	116, 117
32121	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	Bundesstatistik	118
32151	Erhebung der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind	Bundesstatistik	119
32211	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung	Bundesstatistik	120, 121
32212	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung	Bundesstatistik	122
32213	Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung	Bundesstatistik	123
32214	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm	Bundesstatistik	124
32221	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Bundesstatistik	125 - 127
32271	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte	Bundesstatistik	128
33111	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung	Bundesstatistik	129 - 131
41241	Ernte- und Betriebsberichterstattungen (EBE): Feldfrüchte und Grünland (einschließlich Anbauflächen und Vorräte)	Bundesstatistik	132
41246	Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung	Bundesstatistik	132
41312	Viehbestandserhebung Rinder	Bundesstatistik	133
42111	Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	134 - 137
42271	Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	134 - 137
42231	Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	138
43531	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	139
44231	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe	Bundesstatistik	140
44241	Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern	Bundesstatistik	141
45412	Monatserhebung im Tourismus	Bundesstatistik	142 - 144
46241	Statistik der Straßenverkehrsunfälle	Bundesstatistik	145
46251	Statistik des Kraftfahrzeugbestandes	Externe	146 - 148
52111	Unternehmensregister	Bundesstatistik	149 - 152
52311	Gewerbeanzeigenstatistik	Bundesstatistik	153
52411	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren	Bundesstatistik	154 - 156
53111	Handwerkszählung	Bundesstatistik	157, 158
61511	Kaufwerte für Bauland	Bundesstatistik	159

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Seite (n) im Katalog
71231	Realsteuervergleich	Bundesstatistik	160
71327	Jährliche Schulden der Gemeinden/Gemeindeverbände	Bundesstatistik	161
73111	Lohn- und Einkommensteuerstatistik	Bundesstatistik	162, 163
73311	Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen)	Bundesstatistik	164, 165
73321	Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)	Bundesstatistik	166, 167
73511	Gewerbesteuerstatistik	Bundesstatistik	168
74111	Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes	Bundesstatistik	169 - 173
82111	Entstehungsrechnung	Länderstatistik	174
82411	Umverteilungsrechnung	Länderstatistik	175
99221	de-domains	Länderstatistik	176

Die Rechtsgrundlagen der jeweiligen Statistik sind zu finden unter:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Rechtsgrundlagen.html>

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

<p>A</p> <p>Abendschulen und Kollegs 73</p> <p>Absolventen/Abgänger insgesamt 74, 77</p> <p>Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) 74, 77</p> <p>Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife 74, 77</p> <p>Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss 74, 77</p> <p>Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss 74, 77</p> <p>Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss 74</p> <p>Abwasserbehandlungsanlage 122, 123</p> <p>Abweisung mangels Masse 154, 155, 156</p> <p>Altenquotient 25</p> <p>Alter der Mütter 36</p> <p>Ambulante Pflege 84, 85</p> <p>Anderer Schuldner 156</p> <p>Andere Wasserarten 125</p> <p>Angereichertes Grundwasser 120, 125</p> <p>Anspruchsberechtigte nach §264 Abs. 2 SGB V 79</p> <p>Arbeitnehmer 68, 154, 155</p> <p>Arbeitslose 65, 66</p> <p>Arbeitslosengeld II 93</p> <p>Arbeitslosenquote 66</p> <p>Art der Beheizung 107, 113</p> <p>Art des Handwerks 158</p> <p>Aufgestellte Betten 96, 97</p> <p>Ausbaugewerblicher Umsatz des Vorjahres 141</p> <p>Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential 26</p> <p>Ausländer 22, 26, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 65, 66</p> <p>Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 88, 90, 91</p> <p>B</p> <p>Bahnverkehr 131</p> <p>Baugewerblicher Umsatz des Vorjahres 140</p> <p>Baureifes Land 159</p> <p>Bedarfsgemeinschaft 94</p> <p>Beherbergungsbetriebe 142, 143</p> <p>Bergbaubetrieb 130</p> <p>Berichtskreis 125, 126, 127, 128, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 143, 144, 153, 165, 167</p> <p>Beruflicher Ausbildungsabschluss 59, 60</p> <p>Berufsaufbauschulen 76</p> <p>Berufsfachschulen 76</p> <p>Berufsoberschulen/Technische Oberschulen 76</p> <p>Berufsschulen 76</p> <p>Beschäftigte am Arbeitsort 53, 55, 57, 59, 61, 62, 63, 64</p> <p>Beschäftigte am Wohnort 54, 56, 58, 60, 62, 63, 64</p> <p>Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände 172, 173</p> <p>Beschäftigte des Bundes 170</p> <p>Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände 169</p> <p>Beschäftigte des Landes 171</p> <p>Betreuungsquote 90, 91</p> <p>Betriebe 134, 135, 136, 138, 140, 141</p> <p>Betriebsstätte 168</p> <p>Bevölkerung 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23</p> <p>Biologische Abwasserbehandlung 123</p> <p>Biologische Behandlungsanlagen 117</p> <p>Bodenfläche 129, 130, 131</p> <p>Bruttoentgelte 134</p> <p>Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) 174</p> <p>Bruttoinlandsprodukt je Einwohner 174</p> <p>Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen 174</p> <p>D</p> <p>de-domains 176</p> <p>Denitrifikation 123</p> <p>Deponien 117</p> <p>Deutsche 22, 35, 50, 52</p> <p>Direkte Klärschlamm Entsorgung 124</p> <p>Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund 127</p> <p>Durchgehende Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag 90, 91</p> <p>Durchschnittliche Jahresbevölkerung 24</p> <p>Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m² 159</p> <p>Durchschnittsalter der Bevölkerung 19</p> <p>Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt 40</p>	<p>E</p> <p>Ehemalige Staatsangehörigkeit 26</p> <p>Ehemals selbständig Tätige 156</p> <p>Ehescheidungen 46</p> <p>Eheschließende 31, 32</p> <p>Eheschließungen 29, 30</p> <p>Einbürgerungen 26</p> <p>Einbürgerungsquote 26</p> <p>Einpendler, Auspendler 63</p> <p>Einrichtungen der Jugendarbeit 87</p> <p>Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder 87</p> <p>Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme 87</p> <p>Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden 86</p> <p>Einwohnerwert 123</p> <p>Emissionsgruppe 148</p> <p>Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt 78</p> <p>Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 79</p> <p>Energieverbrauch 139</p> <p>Entsorgungs- und Behandlungsanlagen 116, 117</p> <p>Ernteertrag 132</p> <p>Eröffnete Insolvenzverfahren 154, 155, 156</p> <p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte 94</p> <p>Erwerbstätige 67</p> <p>Erwerbstätigkeit vor der Geburt 95</p> <p>F</p> <p>Fachabteilung (Diagnose) 101</p> <p>Fachabteilung (Krankenhäuser) 96</p> <p>Fachabteilung (Vorsorge- oder Reha-Einrichtungen) 97</p> <p>Fachakademien 76</p> <p>Fachgymnasien 76</p> <p>Fachoberschulen 76</p> <p>Fachschulen 76</p> <p>Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen 67, 68, 174</p> <p>Fläche besonderer funktionaler Prägung 130</p> <p>Fläche gemischter Nutzung 130</p> <p>Fließgewässer 129</p> <p>Flugverkehr 131</p> <p>Freie Waldorfschulen 73</p> <p>Fremdbezug 125</p> <p>Friedhof 130</p> <p>G</p> <p>Gästekünfte 142, 143, 144</p> <p>Gästeübernachtungen 142, 143, 144</p> <p>Gehölz 129</p> <p>Genehmigte Plätze 86</p> <p>Geringfügig entlohnte Beschäftigte 158</p> <p>Gesamtbetrag der Einkünfte 162, 163</p> <p>Gesamtregelleistungen nach dem SGB II 93</p> <p>Geschlecht 85</p> <p>Getötete Personen 145</p> <p>Getrennt erfasste Wertstoffe 118</p> <p>Gewässer 129</p> <p>Gewerbebeanmeldungen 153</p> <p>Gewerbebeanmeldungen 153</p> <p>Gewerbebetrieb 168</p> <p>Grünanlage 130</p> <p>Grundbetrag 160</p> <p>Grundleistungen 82</p> <p>Grundschulen 73</p> <p>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 93</p> <p>Grundwasser 120, 125</p> <p>Gymnasien 73</p> <p>H</p> <p>Hafenbecken 129</p> <p>Halde 130</p> <p>Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation 67, 68, 174</p> <p>Handwerksunternehmen 158</p> <p>Hauptdiagnose ICD-10 99, 101</p> <p>Hauptschulen 73</p> <p>Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr 128</p> <p>Heide 129</p> <p>Hilfe zum Lebensunterhalt 82</p>	<p>Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen 93</p> <p>Hilfe zur Pflege 79</p> <p>Hilfen zur Gesundheit 79</p> <p>I</p> <p>Industrie und Gewerbe 130</p> <p>Industrie- und Gewerbefläche 130</p> <p>Insolvenzverfahren 154, 155</p> <p>Integrierte Gesamtschulen 73</p> <p>Investitionen bei Betrieben 138</p> <p>J</p> <p>Jahresabwassermenge 123</p> <p>Jugendquotient 25</p> <p>K</p> <p>Kanalisation 122</p> <p>Kanalnetz 123</p> <p>Kassenkredite 161</p> <p>Kaufsumme 159</p> <p>Kinder mit Mittagsverpflegung 88</p> <p>Kindertagespflegepersonen 89</p> <p>Kontinente 28</p> <p>Kraftfahrzeugbestand 146, 147, 148</p> <p>Krafträder 146</p> <p>Krankenhäuser 96, 99, 101</p> <p>Kredite 161</p> <p>L</p> <p>Landschaftsbauliche Maßnahmen 124</p> <p>Landwirtschaft 124, 129</p> <p>Langzeitarbeitslos 65, 66</p> <p>Lastkraftwagen 146</p> <p>Lebendgeborene 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39</p> <p>Leistungsbezüge 95</p> <p>Leistungsbezüge mit Elterngeld Plus 95</p> <p>Leitzverbraucher 121</p> <p>Lieferungen und Leistungen 165, 167</p> <p>Lohn- und Einkommensteuer 162, 163</p> <p>Lohn- und Einkommensteuerpflichtige 162, 163</p> <p>M</p> <p>Meer 129</p> <p>Milchkühe 133</p> <p>Mitverbrennung 124</p> <p>Moor 129</p> <p>N</p> <p>Nationalität der Eltern 39</p> <p>Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte 94</p> <p>Nichtenergetischer Verbrauch 139</p> <p>Nichtwohngebäude 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115</p> <p>Niederlassungen 149, 150</p> <p>O</p> <p>Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit 67, 68, 174</p> <p>Organgesellschaft 168</p> <p>P</p> <p>Pädagogisches Personal 86</p> <p>Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal 89</p> <p>Pendler 62, 63, 64</p> <p>Pendlersaldo 62, 63, 64</p> <p>Personal 84</p> <p>Personen in Bedarfsgemeinschaften 94</p> <p>Personenkraftwagen 146, 147, 148</p> <p>Pflege-/Betreuungsdienste 84</p> <p>Pflegebedürftige 85</p> <p>Pflegegeld 85</p> <p>Pflegeheime 84</p> <p>Platz 131</p> <p>Primär nachgewiesene Abfallmenge 119</p> <p>Primär verwendete Heizenergie 108, 114</p> <p>Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe 67, 68, 174</p> <p>Q</p> <p>Quellwasser 120, 125</p> <p>R</p> <p>Räume 105, 111, 115</p> <p>Realschulen 73</p> <p>Realsteueraufbringungskraft 160</p> <p>Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich 86</p> <p>Rechtliche Einheiten 151, 152</p>
--	---	---

Begriffsdefinitionen

Regelleistungen	82
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	93
Regelleistungsberechtigte	94
Reine Festsetzung	168
S	
Schiffsverkehr	131
Schlafgelegenheiten	142, 143
Schmutzwasser	123
Schredderanlagen/Schrottscheren	117
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	73
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	73
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	161
Schulden beim öffentlichen Bereich	161
Schuldenbereinigungsplan	154, 156
Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände	161
Schulen	73, 76
Schutzsuchende	27, 28
Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus	27
Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus	27
Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus	27
Schwerbehindert	65, 66
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden	145
Siedlung	129, 130
Sonderschulen/Förderschulen	73
Sonstige Behandlungsanlagen	117
Sonstige direkte Entsorgung	124
Sonstige Kühe	133
Sonstige stoffliche Verwertung	124
Sortieranlagen	117
Soziale Mindestsicherungsleistungen	93
Sozialgeld	93

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 158
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	130
Stationäre Pflege	84, 85
Stehendes Gewässer	129
Sterbefälle	41, 42, 43, 44, 45
Steuereinnahmekraft	160
Steuermessbetrag	168
Straßenverkehr	131
Straßenverkehrsunfälle	145
Sumpf	129
T	
Tagebau, Grube, Steinbruch	130
Tageseinrichtung	88, 89, 90, 91
Tageseinrichtungen für Kinder	86
Tagespflege	88, 90, 91
Tätige Personen	86, 87, 134, 135, 136, 138, 158
Tätige Personen im Baugewerbe	140
Tätige Personen, überwiegend im Ausbaugewerbe tätig	141
Teilzeitbeschäftigte	55, 56, 169, 170, 171, 172
Thermische Behandlungsanlagen	117
Todesursachen	102
U	
Uferfiltrat	120, 125
Umsatz	137, 158
Umsatzsteuerpflichtige	165, 167
Unfälle mit Personenschaden	145
Unland, vegetationslose Fläche	129
V	
Vegetation	129
Veräußerte Fläche	159
Verbraucherinsolvenzverfahren	156
Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m ³	128

Verfügbare Plätze	84
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	175
Verkehr	129, 131
Verletzte Personen	145
Vollstationär behandelte Patienten	99, 101
Vollzeitaquivalent	169, 170, 171, 172, 173
Vollzeitbeschäftigte	55, 56, 169, 170, 171, 172
Voraussichtliche Forderungen	154, 155, 156
Vorschulbereich	73
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	97
W	
Wahlberechtigte	69, 70
Wald	129
Wassergewinnung	125
Weg	131
Weibliche Rinder, nicht abgekalbt	133
Weibliches pädagogisches Personal	86
Wertpapierschulden	161
Wirtschaftsbereiche	165, 167
Wohnbaufläche	130
Wohngebäude	103, 105, 107, 108, 109, 111, 113, 114, 115
Wohngeld	83
Wohnungen	103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115
Z	
Zahl der Gemeinden	16
Zahl der Veräußerungsfälle	159
Zerlegeeinrichtungen	117
Zerlegungen	168
Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen	47, 48, 49, 50
Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen	51, 52
Zugmaschinen	146

E-Mail- und Internet-Adressen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Amt	E-Mail	Internet
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	auskunftsdienst@stala.bwl.de pressestelle@stala.bwl.de	www.statistik-bw.de
Bayerisches Landesamt für Statistik	info@statistik.bayern.de presse@statistik.bayern.de	www.statistik.bayern.de
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	info@statistik-bbb.de	www.statistik-berlin-brandenburg.de
Statistisches Landesamt Bremen	info@statistik.bremen.de	www.statistik.bremen.de
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	info@statistik-nord.de pressestelle@statistik-nord.de	www.statistik-nord.de
Hessisches Statistisches Landesamt	info@statistik.hessen.de presse@statistik.hessen.de	www.statistik.hessen.de
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	statistik.auskunft@statistik-mv.de	www.statistik-mv.de
Landesamt für Statistik Niedersachsen	auskunft@statistik.niedersachsen.de	www.statistik.niedersachsen.de
Information und Technik Nordrhein-Westfalen	statistik-info@it.nrw.de pressestelle@it.nrw.de	www.it.nrw.de
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	info@statistik.rlp.de	www.statistik.rlp.de
Statistisches Amt Saarland	presse_statistik@lzd.saarland.de auskunft_statistik@lzd.saarland.de	www.statistik.saarland.de
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	info@statistik.sachsen.de	www.statistik.sachsen.de
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	info@stala.mi.sachsen-anhalt.de	www.statistik.sachsen-anhalt.de
Thüringer Landesamt für Statistik	auskunft@statistik.thueringen.de presse@statistik.thueringen.de	www.statistik.thueringen.de
Statistisches Bundesamt	Kontaktformular im Internet: www.destatis.de/kontakt	www.destatis.de

Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Statistische Landesämter Statistisches Bundesamt	Postanschrift/ Großempfängeranschrift	Hausadresse/ Lieferadresse	Telefon Pressestelle		Telefon Auskunftsdienst		Telefax
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	70158 Stuttgart	Böblinger Straße 68 70199 Stuttgart	0711 641-2451 0711 641-2234	Martin Ratering Alexander Grund	0711 641-2833	Christina Hackl	0711 641-2973
Bayerisches Landesamt für Statistik	90725 Fürth	Nürnberger Straße 95 90762 Fürth	0911 98208-6109 0911 98208-6104 0911 98208-6107	Pressestelle Michael Blabst Franziska Strauch	0911 98208-6563 0911 98208-6284 0911 98208-6645 0911 98208-6484	Servicetelefon Patrick Schaumburg Annette Bauer Gerhard Kofend	0911 98208-96563
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	Standort Berlin Standort Potsdam	Alt-Friedrichsfelde 60 10315 Berlin Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	0331 8173-1750 0331 8173-1753	Dr. Heike Hendl Ina Hergert	0331 8173-1777 0331 8173-1759 0331 8173-1753	Servicetelefon Christoph Lehmann Ina Hergert	030 9028-4091
Statistisches Landesamt Bremen		An der Weide 14-16 28195 Bremen	0421 361-2642	Barbara Rösel	0421 361-6070 0421 361-10541	Dr. Sebastian Klinke Marina Livschitz	0421 361-4310
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	Standort Hamburg 20453 Hamburg Standort Kiel Postfach 71 30 24171 Kiel	Steckelhörn 12 20457 Hamburg Fröbelstraße 15-17 24113 Kiel	040 42831-1847	Alice Manneling	040 42831-1766 040 42831-1578 040 42831-1719 040 42831-1521 040 42831-1742	Servicetelefon Nicole Sehnert Andrea Freitag Andrea Zürcher Frederik Liedtke	040 42769-4767
Hessisches Statistisches Landesamt	65175 Wiesbaden	Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden	0611 3802-815	Nadine Müller	0611 3802-802	Lena Hartwich Anette Bäuscher André Geisler Martina Bähring Irene Wachsmuth	0611 3802-890
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	Lübecker Straße 287 19059 Schwerin	0385 58856-411	Michaela Ludmann	0385 58856-712 0385 58856-711	N. N. Kerstin Wohlmann	0385 58856-658
Landesamt für Statistik Niedersachsen	Postfach 91 07 64 30427 Hannover	Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	0511 9898-1125	Annegret Vehling	0511 9898-1134 0511 9898-1132	Konstanze Uteg Roland Strzyz	0511 9898-991134
Information und Technik Nordrhein-Westfalen	Postfach 10 11 05 40002 Düsseldorf 40193 Düsseldorf	Mauerstraße 51 40476 Düsseldorf	0211 9449-6660 0211 9449-6662 0211 9449-6661	Tanja Bodenburg Leo Krüll Claudia Key	0211 9449-2495 0211 9449-2525 0211 9449-3630 0211 9449-2510	Michael Schott Dr. Andreas Köhler Marion Legr Ewa Zawadzki	0211 9449-8070 0211 9449-8518
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	56128 Bad Ems	Mainzer Straße 14-16 56130 Bad Ems	02603 71-3240	Jürgen Hammerl	02603 71-4444	Kevin Bullenkamp	02603 71-194444
Statistisches Amt Saarland	Postfach 10 30 44 66030 Saarbrücken	Virchowstraße 7 66119 Saarbrücken	0681 501-5925	Koba Krause	0681 501-5910 0681 501-5912 0681 501-2747	Iris Maringer Therese Mattheis Matthias Russer	0681 501-2970
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	Macherstraße 63 01917 Kamenz	Macherstraße 63 01917 Kamenz	03578 33-1910	Diana Roth	03578 33-1913 03578 33-1915 03578 33-1914	Servicetelefon Renate Recknagel Angela Becker	03578 33-1921
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)	0345 2318-702	Jana Richter-Grünwald	0345 2318-777 0345 2318-715 0345 2318-716	Ute Hannemann Susann Booch Steffi Heyl	0345 2318-913
Thüringer Landesamt für Statistik	Postfach 90 01 63 99104 Erfurt	Europaplatz 3 99091 Erfurt	0361 57331 9113 0361 57331 9110	Pressestelle Daniel Mroß	0361 57331 9115 0361 57331 9642	Kristina Kinas Servicetelefon	0361 57331 9698
Statistisches Bundesamt	65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	0611 75-3444 0611 75-2376	Presseservice Florian Burg	0611 75-2405 0611 75-2910	Servicetelefon Ute Tambour	0611 75-3330

Anschriften anderer Institutionen

Amt	Postfach/Großkunden Homepage	Hausanschrift	Telefon-Zentrale
Bundesagentur für Arbeit – Statistik	90327 Nürnberg http://statistik.arbeitsagentur.de	Regensburger Str. 104 90478 Nürnberg	0911 179-3632
Kraftfahrt-Bundesamt	24932 Flensburg http://www.kba.de	Fördestr. 16 24944 Flensburg	0461 316-0
DENIC eG	http://www.denic.de	Kaiserstr. 75-77 60329 Frankfurt am Main	069 27235-0

